Die Beauftragte der Bundesregierung
für Migration, Flüchtlinge und Integration
Gleichbehandlungsstelle EU-Arbeitnehmer

BEMA
Berliner Beratungszentrum für
Migration und Gute Arbeit

Praxisleitfaden für EU-Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland

Ein Wegweiser für gute Arbeitsbedingungen und Gleichbehandlung

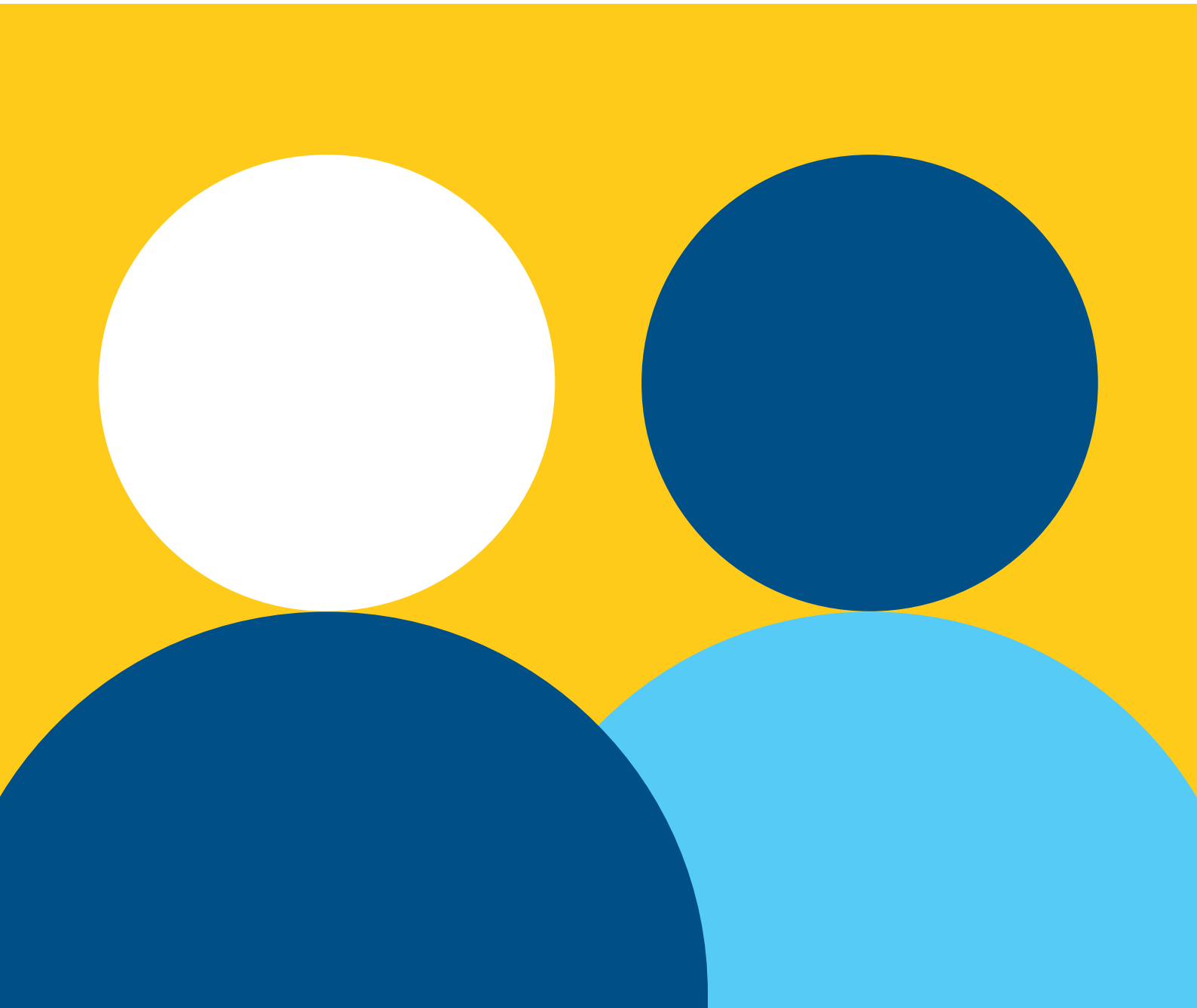

Impressum

Herausgebende

Die Beauftragte der Bundesregierung
für Migration, Flüchtlinge und Integration
Gleichbehandlungsstelle EU-Arbeitnehmer

Gleichbehandlungsstelle
EU-Arbeitnehmer
www.eu-gleichbehandlungsstelle.de

Gleichbehandlungsstelle EU-Arbeitnehmer
bei der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration
Postanschrift: Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

BEMA
Berliner Beratungszentrum für
Migration und Gute Arbeit

Berliner Beratungszentrum für Migration und Gute Arbeit BEMA,
Arbeit und Leben Berlin-Brandenburg DGB/VHS e. V.
Postanschrift: Kapweg 4, 13405 Berlin

Das BEMA wird gefördert von der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales. Träger ist Arbeit und Leben Berlin-Brandenburg DGB/VHS e.V., mit Unterstützung durch den DGB Bezirk Berlin-Brandenburg.

Arbeit und Leben
BERLIN-BRANDENBURG

DGB

Senatsverwaltung
für Integration, Arbeit
und Soziales

BERLIN

Autorinnen
Monika Fijarczyk, Anja Smasal

Stand
Juni 2021

Gestaltung
Cee Cee Creative

Druck
Zahrbock GmbH & Co KG
Sontraer Straße 6
60386 Frankfurt am Main

Praxisleitfaden für EU-Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland

Ein Wegweiser für gute Arbeitsbedingungen
und Gleichbehandlung

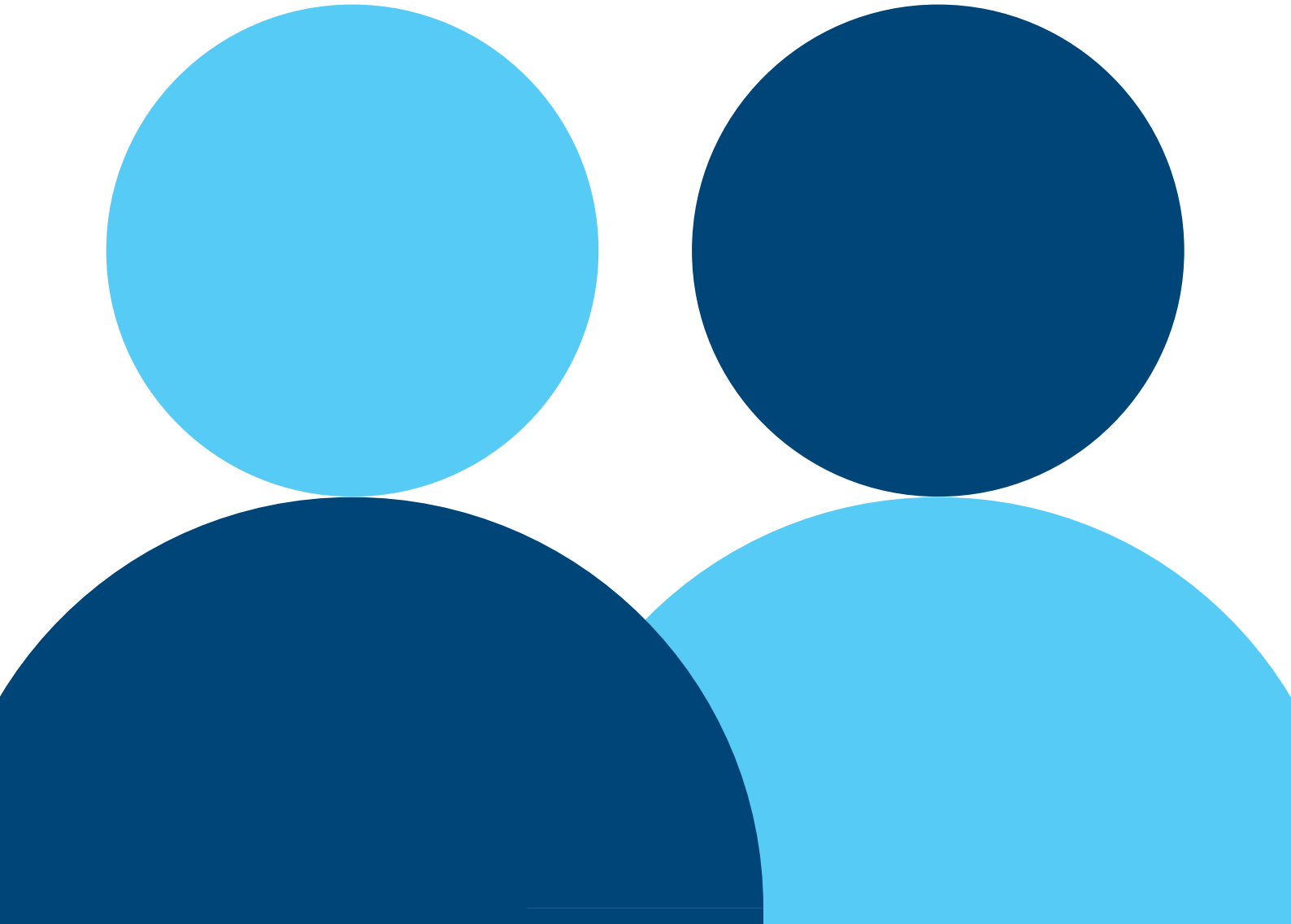

Vorwort

Die Arbeitnehmerfreizügigkeit ist eine der vier Grundfreiheiten der EU und damit ein zentraler Pfeiler der Europäischen Idee. Sowohl für die Wirtschaft als auch für die Menschen selbst ist die Binnenmigration mit großen Chancen verbunden. Gerade Deutschland profitiert in hohem Maße von der Zuwanderung aus der EU. Umso wichtiger ist es, dass die Arbeitsmigration nach Deutschland für die Beschäftigten zu fairen Bedingungen und rechtskonform stattfindet.

Die Praxis zeigt jedoch, dass es bei Zuwanderern immer wieder zu Arbeitsausbeutung und anderen arbeitsrechtlichen Problemen kommt. Was können Unionsbürgerinnen und Unionsbürger in so einer Situation selbst tun?

Die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Beschäftigung (z. B. Arbeitsrecht, Sozialversicherung, Steuerrecht) sind in den EU-Mitgliedsstaaten unterschiedlich. Daher ist es insbesondere für Neuzugewanderte, die auf dem deutschen Arbeitsmarkt aktiv werden, schwierig, alle Regelungen und Rechte in Deutschland zu kennen und anzuwenden. Inzwischen gibt es ein größeres Angebot an Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten, über das sich Beschäftigte zu ihren Pflichten und Rechten informieren und bei der Durchsetzung ihrer Rechte begleiten lassen können. Beschäftigte können aber auch selbst aktiv werden, wenn sie in ihren Rechten und Ansprüchen verletzt werden. Dazu soll sie diese Broschüre befähigen. Aus der Beratungspraxis des Berliner Beratungszentrums für Migration und Gute Arbeit (BEMA) bei Arbeit und Leben – sind typische Fälle von Rechtsverletzungen mit entsprechenden Handlungsmöglichkeiten zusammengestellt worden. Es werden sowohl die Rechte dargestellt, z. B. der Anspruch auf die Bezahlung des Mindestlohns, als auch die einzelnen Schritte, die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger gehen müssen, um im Streitfall ihr Recht auch zu bekommen. Was also muss – bei dem hier angeführten Beispiel – konkret unternommen werden, um das Recht auf den Mindestlohn durchzusetzen?

Neben der rechtlichen Information finden Sie auch relevante Links, Dokumente und Anlaufstellen, um Ihre Anliegen zu verfolgen. Wenn Sie über die Beispielsfälle in dieser Broschüre hinaus Fragen haben, können Sie sich gerne an uns wenden. Denn gemeinsam wollen wir faire Arbeitsbedingungen für alle Beschäftigten umsetzen!

Gleichbehandlungsstelle EU-Arbeitnehmer (EU-GS)

Gleichbehandlungsstelle
EU-Arbeitnehmer
www.eu-gleichbehandlungsstelle.de

Nach der Verordnung (EU) 492/2011 genießen Unionsbürgerinnen und Unionsbürger innerhalb der Europäischen Union das Recht auf Arbeitnehmerfreizügigkeit. Zu ihrer Unterstützung hat die Bundesregierung, auf Grundlage der Richtlinie 2014/54 EU, im Mai 2016 bei der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration die **Gleichbehandlungsstelle EU-Arbeitnehmer (EU-GS)** eingerichtet. Ihr Ziel ist, Einschränkungen und Behinderungen der Arbeitnehmerfreizügigkeit, den damit verbundenen Diskriminierungen der EU-Arbeitnehmerinnen und EU-Arbeitnehmer und deren Familien in Deutschland entgegen zu wirken und dafür Sorge zu tragen, dass sie gegenüber deutschen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern gleichgestellt sind.

Die Gleichbehandlungsstelle EU-Arbeitnehmer ist in drei Kernbereichen tätig: Information und Beratung, Umsetzung struktureller und institutioneller Veränderungen sowie Erstellung unabhängiger Analysen und Studien zu spezifischen Themen der EU-Arbeitnehmerfreizügigkeit. Ein wesentliches Instrument zur gezielten Öffentlichkeitsarbeit bildet die mehrsprachige Website www.eu-gleichbehandlungsstelle.de, über die sich die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger zu Fragen rund um die Themen Arbeiten und Leben informieren können.

Mit Ihrem Angebot wendet sich die Gleichbehandlungsstelle EU-Arbeitnehmer auch an Multiplikatoren, Sozialpartner und nichtstaatliche Organisationen, mit denen sie gemeinsam Projekte zur Durchsetzung der Rechte von EU-Arbeitnehmerinnen und EU-Arbeitnehmern und ihrer Familienangehörigen umsetzt. Darüber hinaus fördert die Gleichbehandlungsstelle EU-Arbeitnehmer die Kooperation und den Informationsaustausch innerhalb der bestehenden Beratungsstrukturen in Deutschland und ist Ansprechpartner für die Kontaktstellen auf Ebene der EU-Mitgliedstaaten sowie der EU-Kommission.

Berliner Beratungszentrum für Migration und Gute Arbeit (BEMA)

BEMA
Berliner Beratungszentrum für Migration und Gute Arbeit

Das **Berliner Beratungszentrum für Migration und Gute Arbeit (BEMA)** unterstützt eingewanderte Menschen und mobile Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dabei, ihre Arbeits- und Sozialrechte durchzusetzen. Ziel des BEMA ist die Gleichbehandlung aller Berlinerinnen und Berliner – unabhängig von Herkunft und Aufenthaltsstatus, insbesondere bezüglich ihrer Rechte auf dem Arbeitsmarkt und im Bereich der sozialen Sicherung.

Das BEMA bietet arbeits- und sozialrechtliche Beratung in zwöf Sprachen und unterstützt darüber hinaus auch Opfer von Arbeitsausbeutung, Zwangsarbeit und Menschenhandel. Die Bildungsarbeit des BEMA zielt auf die Stärkung eingewanderter und mobiler Beschäftigter. Hierfür organisiert das Beratungszentrum Schulungen in Sprachschulen, Gemeinschaftsunterkünften oder Nachbarschaftsläden. Für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in der Migrationsberatung, Arbeitsvermittlung oder ehrenamtlich Aktive führt das BEMA Fortbildungen zu Arbeitsrechten, gängigen Ausbeutungsformen und Handlungsmöglichkeiten durch. Zudem spiegelt das BEMA seine Praxiserfahrung in Gewerkschaften, Medien, Wissenschaft, Behörden und Politik mit dem Ziel, zur Bekämpfung von Ausbeutung und Diskriminierung beizutragen.

Das BEMA wird von der Berliner Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales finanziert. Träger ist Arbeit und Leben Berlin-Brandenburg DGB/VHS e. V., mit Unterstützung durch den DGB Bezirk Berlin-Brandenburg.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 4

Arbeiten ohne Meldeadresse 12

1 Arbeitgeber 13
2 Krankenkasse 13
3 Bank 13
4 Finanzamt 14
5 Bundesagentur für Arbeit 14
6 Einwohnermeldeamt 15

Nichtauszahlung des Lohnes 18

1 Jobcenter/Bundesagentur für Arbeit 19
2 Krankenkasse 19
3 Arbeitgeber 19
4 Beratungsstelle 20
5 Arbeitsgericht 20
6 Meldebehörde/Handelsregister 21
7 Amtsgericht 22
8 Bundesagentur für Arbeit 22
9 Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) 22

Mindestlohn 24

1 Beratungsstelle 25
2 Arbeitszeit 25
3 Arbeitsgericht 26
4 Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) 26
5 Arbeitsschutzbehörde 26

Tariflohn 28

1 Beratungsstelle 29
2 Gewerkschaften 29
3 SOKA-BAU 30
4 Arbeitsgericht 30
5 Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) 30

Arbeitszeit/Arbeitsschutz 32

1 Bundesamt für Güterverkehr (BAG) 33
2 Polizei 33
3 Arbeitsschutzbehörde 33
4 Gewerkschaften 33
5 Beratungsstelle/Arbeitsgericht 34
6 Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) 34

Arbeitsunfall 36

1 Durchgangsarzt 37
2 Arbeitgeber 37
3 Rechtsanwalt/Arbeitsgericht 37
4 Berufsgenossenschaft 38
5 Betriebsrat 38
6 Arbeitsschutzbehörde 38

Krankengeld 40

1 Arbeitgeber 41
2 Krankenkasse/Behandlung in Deutschland 41
3 Jobcenter 42
4 Krankenkasse/Behandlung im Ausland 42

Leiharbeit 44

1 Arbeitgeber 45
2 Betriebsrat des Verleihers/des Entleihers 45
3 Arbeitgebernahe Schlichtungsstellen 46
4 Bundesagentur für Arbeit 46
5 Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) 47
6 Entleiher 47

Scheinselbständigkeit 50

1 Beratungsstellen 51
2 Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung 51
3 Arbeitsgericht 52
4 Krankenkasse 52
5 Finanzamt 53
6 Gewerbeamt 53
7 Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) 53

Schwarzarbeit 56

1 Arbeitgeber 57
2 Krankenkasse 57
3 Nachunternehmen 58
4 Finanzamt 58
5 Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) 58

Zwangsarbeit und Arbeitsausbeutung 62

1 Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel und Zwangsarbeit 63
2 Jobcenter 63
3 Polizei/Zoll 64
4 Arbeitgeber 64
5 Gericht: Strafverfahren/Adhäsionsverfahren 64

Aufenthalt von Familienmitgliedern 66

1 Aufenthaltsrechtliche Beratungsstelle 67
2 Einreise 67
3 Einwohnermeldeamt 67
4 Krankenkasse 67
5 Ausländerbehörde 68
6 Gleichbehandlungsstelle EU-Arbeitnehmer 68
7 SOLVIT 68

Anerkennung ausländischer Abschlüsse 70

1 Anerkennungsberatung 71
2 Anerkennungsstelle 72
3 Sprachschule 72
4 Finanzierungsmöglichkeiten 72

Kurzarbeit 76

1 Beratungsstelle 77
2 Arbeitsgericht 78
3 Bundesagentur für Arbeit 78
4 Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) 78

Glossar 80

Abkürzungsverzeichnis 82

Index 83

Anhang Dokumente 86

Arbeiten ohne Meldeadresse

1. Arbeitgeber
2. Krankenkasse
3. Bank
4. Finanzamt

Arbeiten ohne Meldeadresse

Fallbeispiel

Ivan aus Bulgarien ist neu in Berlin und auf Arbeitssuche. Er wohnt vorübergehend bei einem Freund. Dieser hilft Ivan, bis er eine eigene Wohnung findet. Die Wohnungssuche ist wenig aussichtsreich, weil Ivan noch keine Arbeit hat und daher keine Einkommensnachweise vorlegen kann. Er kann sich bei seinem Freund nicht anmelden, weil der Vermieter die Untermiete nicht erlaubt hat. Ivan hat versucht, sich bei der Bundesagentur für Arbeit als arbeitssuchend zu melden. Er wurde aber weggeschickt, weil er keine Anmeldung vorlegen kann. Ivan wollte auch ein Bankkonto eröffnen. Er hat bei mehreren Banken gefragt, wurde aber immer abgelehnt, weil er nicht angemeldet ist. Über Bekannte wurde ihm ein Job in einem Imbissladen angeboten. Der Imbissbesitzer hat Ivan aber gesagt, dass er ihn ohne polizeiliche Anmeldung nicht beschäftigen darf. Er verlangt auch die Steueridentifikationsnummer und Sozialversicherungsnummer, die Ivan nicht hat. Ivan ist verzweifelt. Im Internet hat er ein bulgarisches Consultingbüro gefunden, bei dem man für 100 € monatlich eine Meldeadresse kaufen kann, und überlegt, das Angebot zu nutzen.

1

Arbeitgeber

Eine gekaufte Meldeadresse ist keine Lösung, denn hier handelt es sich um eine Scheinanmeldung, die ordnungswidrig ist. Zum einen verletzt Ivan das Recht, wenn er diese Adresse Behörden vorlegt. Zum anderen hat er keine Kontrolle über den Eingang von wichtigen amtlichen Briefen, da er die Post niemals persönlich erhalten würde.

Eine Meldeadresse ist keine Voraussetzung für die Arbeitsaufnahme. Der Arbeitgeber darf von Ivan daher keine Anmeldebescheinigung verlangen. Es reicht aus, dass Ivan dem Arbeitgeber eine aktuelle Adresse angibt, unter der er erreichbar ist, z. B. bei seinem Freund.

Wenn Ivan Schwierigkeiten hat, den Imbissbesitzer davon zu überzeugen, kann er ihm die Kurzinformation vorlegen, die das *Berliner Beratungszentrum für Migration und Gute Arbeit* gemeinsam mit der *Berliner Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales* veröffentlicht hat. Das Infoblatt ist hier zu finden:

https://bema.berlin/site/assets/files/1244/1_arbeiten_ohne_anmeldung_einer_wohnadresse_stand_28_2_2019_senias.pdf

2

Krankenkasse

Der Arbeitgeber darf von Ivan verlangen, dass er eine Bescheinigung zur Anmeldung bei der Krankenkasse und Sozialversicherungsnummer vorlegt.

Da Ivan noch nie in Deutschland versichert war, muss er zunächst eine Krankenkasse wählen. Der Arbeitgeber muss ihn dann bei dieser Krankenkasse anmelden. Eine Meldeadresse ist nicht notwendig, Ivan muss nur eine Kontaktadresse angeben, z. B. die seines Freundes (Ivan Nachname, wohnhaft bei „Vorname Nachname“).

Sobald der Arbeitgeber Ivan bei der Krankenkasse meldet, ist er durch den Arbeitgeber sozialversichert (das umfasst die Renten-, Unfall-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung). Ivan erhält dann automatisch auch eine Sozialversicherungsnummer zugeteilt, die ihm zugeschickt wird.

3

Bank

Ivan hat wie jeder, der sich in Deutschland rechtmäßig aufhält, Recht auf die Eröffnung **eines Basiskontos**. Er darf weder auf Grund seiner Staatsangehörigkeit noch seines Wohnsitzes benachteiligt werden. Eine Meldeadresse ist für die Eröffnung nicht nötig.

Mit dem Basiskonto können Bareinzahlungen, Auszahlungen, Lastschriften und Überweisungen ausgeführt werden.

Ivan muss bei der Bank nur seinen Personalausweis oder Pass vorlegen und eine postalische Anschrift angeben. Es reicht aus, wenn er über seinen Freund erreichbar ist. Ivan kann den Antrag nutzen, den er von der Bank bekommt, oder den folgenden Antrag:

Das Formular zum Beantragen eines Basiskontos findet Ivan im Anhang unter Anlage I auf Seite 87.

Er muss das Formular selbst oder mithilfe einer Beratungsstelle ausfüllen und bei der Bank einreichen. Jetzt geht es schnell: Die Bank hat maximal zehn Geschäftstage Zeit, um das Konto zu eröffnen.

Falls die Bank seinen Antrag ablehnt, muss sie ihm das ebenfalls innerhalb von zehn Geschäftstagen mitteilen. Dann kann sich Ivan selbst oder mithilfe einer Beratungsstelle an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden. Dort kann er beantragen, dass die Entscheidung der Bank überprüft wird.

Das Formular zum Überprüfungsantrag findet Ivan im Anhang unter Anlage II auf Seite 90.

Oder online unter:

https://www.verbraucherzentrale.de/sites/default/files/migration_files/media241560A.pdf

Falls die Ablehnungsentscheidung unbegründet war, wird die Kontoeröffnung angeordnet, d.h. die Bank muss das Konto eröffnen. Ivan erhält darüber eine schriftliche Bestätigung.

Ivan kann sich alternativ auch an jede Antidiskriminierungsstelle wenden:

https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/wir-beraten-sie/jetzt-kontakt-aufnehmen/kontaktformular/Seite_1/_node.html

Die Antidiskriminierungsstelle kann die Bank kontaktieren und den Fall für Ivan klären.

4

Finanzamt

Der Arbeitgeber benötigt von Ivan eine **Steueridentifikationsnummer**, um für die Lohnabrechnung Zugriff auf die ELStAM-Daten (Lohnsteuerabzugsmerkmale) zu haben.

Da Ivan nicht gemeldet ist, wird ihm vom Finanzamt nicht automatisch eine Steueridentifikationsnummer erteilt.

Als eine steuerpflichtige Person, die nicht in Deutschland gemeldet ist, hier aber Geld verdienen wird, muss Ivan selbst tätig werden und beim zuständigen Finanzamt nach einer Steueridentifikationsnummer fragen. Das Finanzamt fordert diese beim Bundeszentralamt für Steuern an, was eine Zeit dauern kann.

Für die Zwischenzeit kann Ivan beim Finanzamt in seinem Wohnbezirk eine **Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug** beantragen. Diese Möglichkeit ist in § 39e Abs. 8 Einkommenssteuergesetzes (EStG) vorgesehen. Die Bescheinigung wird für ein Kalenderjahr ausgestellt und ersetzt vorerst die vom Arbeitgeber geforderte Steueridentifikationsnummer.

Den Antrag für eine Bescheinigung findet Ivan im Anhang unter **Anlage III auf Seite 92.**

Den Antrag auf diese Bescheinigung kann Ivan selbst oder mithilfe einer Beratungsstelle ausfüllen. Auch Ivans Arbeitgeber kann für ihn die Bescheinigung beantragen, wenn Ivan ihn dazu bevollmächtigt.

Sobald Ivan sich mit einem eigenen Wohnsitz anmeldet, wird ihm die Steueridentifikationsnummer per Post zugesandt. Diese muss er dem Arbeitgeber mitteilen. Dann braucht Ivan die Ersatzbescheinigung nicht mehr.

Wenn Ivan dem Arbeitgeber keine Bescheinigung vorlegt, muss der Imbissbesitzer als Ivans Arbeitgeber seinen Arbeitslohn dennoch steuerlich abrechnen. In diesem Fall wird das Einkommen von Ivan mit der Steuerklasse VI abgerechnet (§ 39 c Abs.1 Einkommensteuergesetz (EStG)). Wenn ihm dabei zu viel Lohnsteuer abgezogen wird, kann Ivan sie im nächsten Jahr durch eine Steuererklärung zurückerhalten.

5

Bundesagentur für Arbeit

Ivan kann sich auch ohne Meldeadresse bei der Agentur für Arbeit (oder Arbeitsagentur) **arbeitssuchend melden**. Dieses Recht hat Ivan, weil er seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Berlin hat. Ivan weiß zwar noch nicht, wie lange er in Berlin bleibt, aber er plant, hier zu arbeiten und zu wohnen.

Ivan soll sich dort, wo er sich aufhält und übernachtet an die Agentur für Arbeit wenden, also in dem Bezirk, in dem sich die Wohnung seines Freundes befindet.

Die Adresse der Agentur kann Ivan einfach hier ermitteln:

https://www.arbeitsagentur.de/ueber-uns/ansprechpartner

Wichtig ist, dass Ivan **postalisch** erreichbar ist, z. B. durch Zusätze zu seiner Adresse (z. B. „c/o“, „bei Herrn/Frau“, etc.).

Ivan kann als ein Unionsbürger auch ohne deutsche Sprachkenntnisse die Dienste der Arbeitsagentur nutzen. Wenn Ivan erklärt, dass er niemanden mitbringen kann, der für ihn übersetzt, dann muss die Bundesagentur für die Übersetzung sorgen, z. B. durch eigene Mitarbeiter oder eine Dolmetscher-Hotline. Dafür muss Ivan nichts bezahlen.

Ivan kann sich auch **online** als arbeitssuchend melden:

https://anmeldung.arbeitsagentur.de/portal

Die Agentur für Arbeit kann Ivan bei der Arbeitssuche unterstützen. Sie kann ihn beraten, wie er sich gut auf dem Arbeitsmarkt zurechtfindet und ihm helfen, ein Bewerberprofil zu erstellen. Beim Berufsinformationszentrum (BiZ) der Bundesagentur kann Ivan z. B. Computerarbeitsplätze nutzen, um seine Bewerbungsunterlagen auszudrucken oder einzuscannen.

6

Einwohnermeldeamt

Sobald Ivan eine eigene Wohnung mietet, muss er sich unbedingt anmelden. Nach § 27 Abs. 2 S.3 Bundesmeldegesetz (BMG) besteht auch für Personen, die sonst im Ausland eine Meldeadresse haben, eine **Meldepflicht**. Nach drei Monaten in Deutschland muss Ivan seine Wohnung innerhalb von 14 Tagen beim Bürgeramt/ Einwohnermeldeamt anmelden. Eine Wohnung ist dabei „jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird“ (§ 20 BMG).

Viele Ansprüche, die Ivan in Deutschland als freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger hat, kann er nur dann geltend machen, wenn er seinen Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland durch die Vorlage einer Anmeldebescheinigung glaubhaft macht.

Nichtauszahlung des Lohnes

1. Jobcenter/Bundesagentur für Arbeit
2. Krankenkasse
3. Arbeitgeber
4. Beratungsstelle
5. Arbeitsgericht
6. Meldebehörde
7. Amtsgericht
8. Bundesagentur für Arbeit
9. Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS)

Nichtauszahlung des Lohnes

Fallbeispiel

Dimitros hat sich sehr gefreut, als er über eine Internetanzeige Arbeit bei einem Subunternehmen eines großen Logistikunternehmens gefunden hat. Er soll als Kurier und Paketzusteller in Berlin arbeiten. Jetzt ist er bereits seit zwei Monaten tätig und seine Freude schwindet. Dimitros hat nämlich bisher keinen Arbeitslohn erhalten und kein Geld zum Leben mehr. Er hat einige Male bei seinem Chef nachgefragt. Erst hieß es, es hätte einen Fehler in der Buchhaltung gegeben und sein Geld sei versehentlich an einen anderen Kollegen überwiesen worden. Dann hat ihm der Chef gesagt, dass er selbst auf sein Geld vom Auftraggeber warten würde. Er könne Dimitros erst bezahlen, wenn er selbst bezahlt würde. Zuletzt geht der Chef nicht mehr ans Telefon, wenn Dimitros ihn anruft. Dimitros weiß nicht, was er in dieser Situation machen soll und an welche Institution er sich wenden kann.

1

Jobcenter/ Bundesagentur für Arbeit

Dimitros hat kein Geld und die Durchsetzung seiner Rechte kann einige Zeit dauern. Er sollte daher sofort Arbeitslosengeld I bei der lokalen Agentur für Arbeit oder Arbeitslosengeld II beim lokalen Jobcenter beantragen.

Arbeitslogengeld I

- **Auch wenn das Arbeitsverhältnis noch besteht, aber der Arbeitgeber das fällige Arbeitsentgelt nicht auszahlt, kann Dimitros Arbeitslosengeld I beantragen.** Das Arbeitslosengeld ist in diesem Fall eine Vorleistung auf die Zahlungsverpflichtung des Arbeitgebers. Geregelt ist dies in § 157 Abs. 3 SGB III und heißt **„Gleichwohlgewährung“**.

- Wenn Dimitros die Voraussetzungen für Arbeitslosengeld I nicht erfüllt, kann er beim Jobcenter Arbeitslosengeld II beantragen.

Arbeitslosengeld II

Dimitros kann den Antrag schriftlich oder mündlich stellen. Das Jobcenter muss ihm die erforderlichen Antragsformulare geben. Dimitros hat einen Rechtsanspruch darauf, dass sein Antrag angenommen und geprüft wird. Die Behörde muss ihm nach der Prüfung einen schriftlichen Bescheid mit Begründung erteilen. Dimitros sollte das ausdrücklich verlangen.

Wenn Dimitros die Voraussetzungen für das Arbeitslosengeld II erfüllt, kann er auch einen Vorschuss wegen seiner schwierigen finanziellen Lage beantragen. Das ist ratsam, denn oft dauert die Bearbeitung des Antrags mehrere Wochen.

Die Adressen der zuständigen Behörden vor Ort kann Dimitros online finden:

https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/metasuche/suche/dienststellen

2

Krankenkasse

Dimitros sollte sich bei seiner Krankenkasse erkundigen, ob der Arbeitgeber ihn bei der Sozialversicherung gemeldet und dort Beiträge gezahlt hat.

Wenn Arbeitgeber die Löhne nicht bezahlen, dann bezahlen sie oft auch die Sozialversicherungsbeiträge nicht. Dadurch entstehen Lücken in der Krankenversicherung. Um das herauszufinden, muss Dimitros seine Krankenkasse ansprechen.

Falls der Arbeitgeber Dimitros nicht zur Sozialversicherung gemeldet hat, sollte Dimitros seinen Arbeitsvertrag und andere Arbeitsunterlagen bei der Krankenkasse vorlegen, um sein Arbeitsverhältnis nachzuweisen. Die Krankenkasse ist eine **Einzugsstelle**, d.h. sie muss die Lücke in der Sozialversicherung schließen und die Sozialversicherungsbeiträge vom Arbeitgeber einfordern.

3

Arbeitgeber

Auch wenn Dimitros seine Ansprüche schon mündlich bei seinem Arbeitgeber eingefordert hat, sollte er sich auch **schriftlich** an den Arbeitgeber wenden und seinen Lohn verlangen (Zahlungsaufforderung). Manchmal steht sogar im Arbeitsvertrag, dass ausstehender Lohn schriftlich verlangt werden muss. Dimitros sollte seinem Arbeitgeber eine Frist zur Zahlung setzen. Das Schreiben kann er selbst oder mit Hilfe einer Beratungsstelle verfassen.

In dem Schreiben kann Dimitros einen sogenannten **„Leistungsvorbehalt“** erklären. Das bedeutet, dass er die Arbeit verweigert, solange er seinen Arbeitslohn nicht bekommt. Das Recht dazu hat er nach zwei Monaten Arbeit ohne Lohn.

4

Beratungsstelle

In der Beratungsstelle bekommt Dimitros Information über seine Rechte. Die Beraterinnen und Berater können ihm helfen, eine schriftliche Zahlungsaufforderung zu schreiben oder sie nehmen direkt Kontakt mit seinem Arbeitgeber auf, um den Fall zu klären.

Spezifische arbeitsrechtliche Beratungsstellen:

https://www.bema.berlin/

https://www.arbeitundleben.de/beratungsstellen/beratungsstellen

https://www.faire-mobilitaet.de/beratungsstellen

Eine deutschlandweite Übersicht aller Beratungsstellen nach Schwerpunkt sowie auch nach Sprache findet Dimitros unter:

https://www.eu-gleichbehandlungsstelle.de/beratungsstellensuche

Wenn der Arbeitgeber den Arbeitslohn trotzdem nicht bezahlt, muss Dimitros ihn vor dem Arbeitsgericht verklagen, um sein Geld zu bekommen. Für die Geltendmachung des Lohnes gibt es in Deutschland keine Behörde, die dies für ihn tun kann. Dimitros muss daher selbst klagen.

5

Arbeitsgericht

Ohne Rechtsanwalt

Dimitros braucht vor dem Arbeitsgericht nicht zwingend einen Rechtsanwalt, er kann sich auch selbst vertreten. Das Verfahren wird vor dem Arbeitsgericht an demjenigen Ort geführt, wo Dimitros gearbeitet hat oder wo die Arbeitgeberfirma ihren Sitz hat. Dimitros kann dies selbst entscheiden.

Die Amtssprache vor Gericht ist Deutsch, daher dürfen die Beamten mit Dimitros z. B. nicht Englisch sprechen. Wenn Dimitros nicht gut Deutsch spricht, sollte er sich von einer Person begleiten lassen, die ihm hilft, sich zu verständigen („sprachlicher Beistand"). Das muss kein beeidigter Dolmetscher sein. Ein Freund, der gut Deutsch spricht, kann Dimitros helfen.

In jedem Arbeitsgericht in Deutschland gibt es eine **Rechtsantragstelle**, bei der man alle Unterlagen (Arbeitsvertrag, Stundenliste, Personalausweis) zeigen und seine Forderung mündlich erklären kann. Die Klage wird dort für Dimitros niedergeschrieben. Das kostet kein Geld. Die Rechtsantragstelle darf Dimitros jedoch rechtlich nicht beraten.

Dimitros kann auch das Klageformular ausfüllen und per Post oder Fax an das Arbeitsgericht senden. Die Klagevordrucke sind auf den Websites vieler Arbeitsgerichte zu finden:

Ein Beispiel für ein solches Klageformular findet Dimitros im Anhang unter Anlage IV auf Seite 96.

Nachdem er die Klage erhoben hat, bekommt Dimitros eine schriftliche Ladung zu einem **Gütetermin**. Der Zweck dieses Termins ist es, herauszufinden, ob sich Dimitros und sein Arbeitgeber einigen können. Dimitros kann dafür die Anwesenheit eines Dolmetschers beantragen, den er jedoch selber bezahlen muss. Meist endet das Verfahren vor dem Arbeitsgericht bereits bei diesem ersten Termin mit einer Einigung. In einen solchem Fall würden Dimitros auch keine Kosten entstehen (außer den Dolmetscherkosten).

Wenn es schnell gehen muss, kann Dimitros seinen Lohn vor Gericht im **Eilverfahren** einklagen. Er muss dann aber darlegen, dass er zwingend auf den Lohn angewiesen ist.

Wenn der Fall nicht kompliziert ist – wie bei Dimitros – kann er seine Forderung alternativ in einem schriftlichen **Mahnverfahren** stellen.

Vorsicht! Das Formular für das **arbeitsgerichtliche** Mahnverfahren sollte man nicht mit dem Formular für das **zivilgerichtliche** Mahnverfahren verwechseln. Das Formular „Mahnbescheid" kann man online bestellen oder in Geschäften für Bürobedarf kaufen. Es kostet ca. 3 – 5 € und sehr einfach auszufüllen.

Das Formular Mahnbescheid Arbeitsgericht findet Dimitros im Anhang unter Anlage V auf Seite 98.

Dimitros muss das ausgefüllte Formular beim zuständigen Arbeitsgericht einreichen.

Wenn der Arbeitgeber keinen Widerspruch gegen den Mahnbescheid einlegt, schickt das Gericht Dimitros den **Vollstreckungsbescheid** zu, durch den es die Zahlung seiner Löhne anordnet.

Mit Rechtsanwalt

Wenn Dimitros nicht allein vor das Arbeitsgericht gehen möchte, kann er sich von einem Rechtsanwalt vertreten lassen. Einen Rechtsanwalt kann Dimitros z. B. über die Botschaft oder durch eine Empfehlung aus dem Bekanntenkreis finden. Auch auf den Webseiten der Rechtsanwaltskammer gibt es Suchmöglichkeiten, über die man Rechtsanwälte mit verschiedenen Sprachkenntnissen und Spezialisierungen finden kann.

Ein Beispiel ist die Suchmaschine des Deutschen Anwaltsvereins:

https://anwaltauskunft.de/magazin

Außerdem kann auch eine Beratungsstelle bei der Anwaltssuche behilflich sein.

Die Kosten für den Rechtsanwalt muss er jedoch selber bezahlen. Die Kosten werden Dimitros auch dann nicht erstattet, wenn er das Verfahren gewinnt.

Da Dimitros kein Geld für einen Rechtsanwalt hat, kann er beantragen, dass diese Kosten vom Staat übernommen werden sollen (**„Prozesskostenhilfe“**). Dafür müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein: Die Klage muss Aussicht auf Erfolg haben und Dimitros muss nachweisen, dass er die Prozesskosten nicht selbst tragen kann. Außerdem ist Dimitros für einen Zeitraum von vier Jahren nach Ende des Gerichtsverfahrens verpflichtet, dem Gericht unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen, wenn sich seine finanziellen Verhältnisse verbessert haben. **Wenn seine finanzielle Lage sich in dem Zeitraum merklich verbessert, wird das Gericht anordnen, dass Dimitros die Kosten zurückzahlen muss!** Der Antrag auf Prozesskostenhilfe wird mithilfe eines Formulars gestellt, das man beim Gericht bekommt oder auch online finden kann:

Das Formular zur Prozesskostenhilfe findet Dimitros im Anhang unter **Anlage VI auf Seite 99.**

Der Antrag auf Prozesskostenhilfe muss in deutscher Sprache ausgefüllt und eingereicht werden. Die Übersetzung des Antrags und Ausfüllhinweise in mehreren Sprachen sind auf der Website des Bundesjustizamts zu finden:

https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/HKUE/Formulare/Formulare_node.html

Den Antrag auf Prozesskostenhilfe reicht Dimitros am Arbeitsgericht ein. Wenn der Antrag bewilligt wird, werden die Kosten für den Rechtsanwalt und die Gerichtskosten übernommen.

Wenn Dimitros Mitglied einer Gewerkschaft ist, kann ein gewerkschaftlicher Rechtsanwalt ihn kostenfrei vor Gericht vertreten.

6

Meldebehörde/ Handelsregister

Wenn das Arbeitsgericht schreibt, dass der Arbeitgeber unbekannt verzogen ist, muss Dimitros dem Gericht die neue Anschrift des Arbeitgebers mitteilen. Er kann sich an die Meldebehörde oder an das Handelsregister wenden, um die neue Anschrift herauszufinden.

In der Meldebehörde bekommt man die Melderegisterauskunft, wenn man angibt, dass man eine Klage gegen den Arbeitgeber eingereicht hat (im Formular: „Verwendungszweck: Gerichtliche Geltendmachung der Lohnforderungen“).

Das Formular zum Antrag auf Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft bei der Meldebehörde findet Dimitros im Anhang unter **Anlage VII auf Seite 103.**

Wenn die Firma im Handelsregister erfasst ist, kann Dimitros die Anschrift über das Handelsregister ermitteln. Das Handelsregister wird vom Amtsgericht geführt, den Auskunftsantrag kann man auch online stellen:

https://www.online-handelsregister.de/?gclid=CjwKCAjw_JuGBhBkEiwA1xmbRSs6P8JJvTwclctetcgQHJsevhH0DqcET5E3Q48IJz0PC0maPUcXLhoCGq0QAvD_BwE

Das Formular zum Antrag auf Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft beim Handelsregister findet Dimitros im Anhang unter **Anlage VIII auf Seite 104.**

Wenn Dimitros auf diesen Wegen keine Auskunft erhält, kann er beim Arbeitsgericht beantragen, dass die Klage zugestellt wird, indem sie im Gericht öffentlich ausgehängt wird.

Das Formular zum Antrag auf eine öffentliche Zustellung bei unbekanntem Aufenthalt des Adressaten findet Dimitros im Anhang unter **Anlage IX auf Seite 105.**

7

Amtsgericht

Wenn der Arbeitgeber nach einem Urteil oder Vergleich des Gerichts nicht freiwillig zahlt, wendet sich Dimitros an einen Gerichtsvollzieher, um eine **Zwangsvollstreckung** einzuleiten. Der Gerichtsvollzieher wird durch das Amtsgericht zugeteilt, wo der Arbeitgeber seinen Wohnsitz/seine Niederlassung hat.

Die Anschrift des zuständigen Amtsgerichts kann Dimitros online finden:

https://www.gerichtsverzeichnis.de/

8

Bundesagentur für Arbeit

Manchmal schließt der Arbeitgeber den Betrieb und zieht um. Manchmal stellt der Gerichtsvollzieher fest, dass der Arbeitgeber bereits eine eidesstattliche Erklärung abgegeben hat und seit langem die Betriebstätigkeit eingestellt hat. Oder man erfährt, dass die Firma Insolvenz gemeldet hat. Dann kann auch der Zwangsvollstrecker das Geld nicht eintreiben.

In all diesen Fällen ist der Arbeitslohn von Dimitros für maximal drei Monate durch das sogenannte **Insolvenzgeld** gesichert. Dafür muss er innerhalb von zwei Monaten nachdem die Firma Insolvenz angemeldet hat einen Antrag bei der Bundesagentur für Arbeit stellen, dort wo der Arbeitgeber seinen Sitz hat.

Der Antrag auf das Insolvenzgeld findet man online:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/AntragInsolvenzgeld_ba013115.pdf

Das Formular zum Antrag auf Insolvenzgeld findet Dimitros im Anhang unter **Anlage X auf Seite 106.**

9

Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS)

Wenn der Arbeitgeber den Arbeitslohn nicht zahlt, verstößt er z. B. gegen das Mindestlohngesetz und kann sich dadurch strafbar machen. Daher kann Dimitros eine Anzeige bei der örtlichen Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) erstatten. Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit ist eine Behörde, die Arbeitgeber kontrolliert und u. a. prüft, ob diese den Mindestlohn bezahlen und die Sozialbeiträge für die Beschäftigten korrekt abführen. Für die Prüfung des Falls von Dimitros ist die FKS in der Region zuständig, in der sein Arbeitgeber registriert ist.

Die Adresse der zuständigen FKS kann Dimitros auf folgender Internetseite finden:

http://www.zoll.de/DE/Service/Dienststellensuche/FKS/Schritt_02/_function/Dienststellenfinder_Anliegen_FKS_Formular.html

Dimitros kann sich persönlich bei der FKS melden, eine Anzeige erstatten und eine Aussage machen. Wenn das nicht möglich ist, kann er auch online eine Mitteilung abgeben:

https://www.zoll.de/DE/Kontakt/Meldung_FKS/kontakt_node.html

Die Anzeige von Dimitros kann dazu führen, dass die FKS prüft und ermittelt. Das hilft Dimitros zwar nicht, seinen Arbeitslohn zu bekommen, jedoch kann der Arbeitgeber dann bestraft werden. Der Arbeitgeber kann dann mit einem Bußgeld oder sogar mit Freiheitsstrafe für Steuer- und Sozialversicherungsbetrug bestraft werden. Zur effizienten Überprüfung und Bearbeitung des Falls braucht die FKS möglichst viele Informationen. Daher sollte Dimitros Angaben zur Dauer des Beschäftigungsverhätnisses, der täglichen Arbeitszeit, den erhaltenen Beträgen, Zeugen usw. machen.

Dimotros sollen grundsätzlich keine Nachteile daraus entstehen, dass sein Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge nicht gezahlt hat. Die Lücken aller Sozialversicherungszweige (Renten-, Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung) müssen nach Bekanntwerden der Vorgänge von der jeweiligen Versicherung geschlossen werden. Der Versicherungsschutz bleibt vollumfänglich bestehen.

Mindestlohn

1. Beratungsstelle
2. Arbeitszeit
3. Arbeitsgericht
4. Finanzkontrolle Schwarzarbeit
5. Arbeitsschutzbehörde

Mindestlohn

Fallbeispiel

Lilia arbeitet für eine deutsche Familie, bei der sie sich um ein älteres, dementes Ehepaar kümmert. Lilia hat durch eine litauische private Arbeitsvermittlung einen Arbeitsvertrag mit einer deutschen Haushaltsdienstleistungsfirma über 20 Stunden pro Woche abgeschlossen und verdient 9,50 € pro Stunde. Sie kümmert sich rund um die Uhr um die pflegebedürftigen Personen. Es gibt niemanden außer ihr im Haus, der siedabei unterstützt. Von früh morgens an ist sie beschäftigt: Sie bereitet Mahlzeiten vor, erledigt Einkäufe, putzt die Wohnung, arbeitet im Garten, hilft den Pflegebedürftigen beim An- und Ausziehen, bei der Körperwäsche, bei den Toilettengängen und verabreicht ihnen Medikamente. Sie leistet ihnen Gesellschaft beim Fernsehen oder wenn sie im Garten am Nachmittag Kaffee und Kuchen essen. Manchmal muss sie auch in der Nacht aufstehen, um ihnen Medikamente zu geben oder den Blutdruck zu messen. Die Familie hat das Babyphone im Schlafzimmer der Großeltern montiert, damit Lilia auch in der Nacht kommen kann, wenn sie benötigt wird. Freizeit hat Lilia nur einmal pro Woche am Sonntag. Dann kommt die Tochter der Pflegebedürftigen zu Besuch und Lilia kann das Haus verlassen.

Lilia hat mit ihrem Vermittler aus Litauen telefoniert und gefragt, ob nicht die gesamte wöchentlich im Haus verbrachte Zeit als Überstunden gilt, die bezahlt werden sollte. Ihr wurde gesagt, dass Fernsehen schauen, sich auf der Veranda erholen oder Schlafen zur sogenannten inaktiven Arbeitszeit gehöre, für die ihr keine Vergütung zustünde.

1

Beratungsstelle

Information über ihre Rechte bekommt Lilia kostenlos bei einer arbeitsrechtlichen Beratungsstelle. Deutschlandweit gibt es mehrere solche Beratungsstellen:

Spezifische arbeitsrechtliche Beratungsstellen

https://www.bema.berlin/

https://www.arbeitundleben.de/beratungsstellen/beratungsstellen

https://www.faire-mobilitaet.de/beratungsstellen

Eine Übersicht aller Beratungsstellen nach Schwerpunkt sowie auch nach Sprache findet Lilia unter:

https://www.eu-gleichbehandlungsstelle.de/beratungsstellensuche

Die Beraterinnen und Berater sprechen verschiedene Sprachen und können Lilia muttersprachlich und auch anonym beraten.

Der persönliche Besuch der Beratungsstelle ist dabei nicht notwendig. Lilia kann auch anrufen oder eine E-Mail schreiben und bei manchen Stellen sogar per WhatsApp Kontakt aufnehmen.

Die Beraterinnen und Berater prüfen den Vertrag von Lilia. Sie arbeitet in Deutschland, daher muss der Vertrag den im deutschen Arbeitsrecht vorgesehenen Mindestbedingungen genügen, auch wenn sie die Arbeit über eine litauische private Vermittlungsagentur bekommen hat.

Lilia hat das Recht, für jede Stunde, die sie arbeitet, den gesetzlichen Mindestlohn zu bekommen. Dieser beträgt ab dem 1 Juli 2021 9,60 € brutto. Wäre Lilias Arbeitgeberin eine Pflegefirma und keine Familie, hätte Lilia einen höheren tarifvertraglichen Lohnanspruch, den Pflegemindestlohn von 11,80 € (ab 01.09.2021 12,00 €). In den ostdeutschen Bundesländern liegt der Pflegemindestlohn bei 11,50 € (ab 01.09.2021 12,00 €).

2

Arbeitszeit

Eine Unterteilung in „aktive“ oder „inaktive“ Arbeitszeit gibt es nach den arbeitsrechtlichen Regelungen nicht. Auch bloße Arbeitsbereitschaft – die vom Vermittler fälschlich als inaktiv bezeichnet wurde – gehört zur Arbeitszeit.

Nach diesen Regelungen ist es sowohl reguläre Arbeitszeit, wenn Lilia Tätigkeiten ausführt, als auch wenn sie sich vor Ort bereithält, um die Arbeiten auszuführen. Lilia muss sich im Haus aufhalten und hat keine Möglichkeit, über diese Zeit frei zu verfügen oder sich einer anderen Tätigkeit zu widmen. Daher ist es ihre Arbeitszeit. Jede Stunde von dieser Arbeitszeit – egal ob aktiv oder inaktiv – muss ihr bezahlt werden.

Um ihre Arbeitszeit zu dokumentieren, soll Lilia möglichst täglich die Arbeitsabläufe und deren Dauer aufschreiben: **z. B. Dienstag 20.03.**

7.30–8.00 Uhr	Hilfe der Pflegebedürftigen beim Toilettengang
8.00–8.20 Uhr	Hilfe beim Anziehen
8.20–9.00 Uhr	Vorbereitung des Frühstücks
9.00–9.40 Uhr	Hilfe beim Frühstück
9.40–10.15 Uhr	Aufräumen nach dem Frühstück
10.15–11.15 Uhr	Begleitung im Garten
11.15–12.00 Uhr	Kuchen backen für die Pflegebedürftigen

Diese Aufzeichnung erleichtert Lilia die Geltendmachung ihrer Rechte und begründet eine Anzeige bei der zuständigen Kontrollbehörde (s. Schritt 5), falls Lilia sich für diesen Schritt entscheidet.

In Deutschland ist die Arbeitszeit im Arbeitszeitgesetz geregelt. Danach darf Lilia in der Regel nicht länger als acht Stunden (in Ausnahmefällen zehn Stunden) pro Tag beschäftigt werden. Diese Vorgabe richtet sich an ihren Arbeitgeber. Er ist verpflichtet, ihre Arbeitszeit so zu gestalten, dass dieser gesetzliche Rahmen eingehalten wird. Nach mehr als sechs Arbeitsstunden muss Lilia eine Pause von mindestens 30 Minuten und nach mehr als neun Arbeitsstunden von mindestens 45 Minuten bekommen. Lilia muss nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden haben. Diese Regeln gelten auch in der häuslichen Pflege.

Lilia ist nach der Beratung durch die Beratungsstelle entschlossen, für ihre Rechte zu kämpfen. Sie will den Mindestlohn, der ihr für ihre gesamte Arbeitszeit zusteht. Sie will auch, dass der Arbeitgeber bestraft wird und andere Pflegekräfte, die dort beschäftigt sind, auch ordnungsgemäß bezahlt werden. Es gibt in

Deutschland bereits ein gerichtliches Urteil, in dem das Recht auf die Vergütung für jede Arbeitsstunde (in dem konkreten Fall 21 Stunden pro Tag) bestätigt wurde (LAG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 17. August 2020, Az: 21 Sa 1900/19).

3

Arbeitsgericht

Um den Mindestlohn einzufordern, muss sich Lilia an das Arbeitsgericht wenden. Es gibt keine Behörde in Deutschland, die dies für sie tun kann. Das zuständige Arbeitsgericht befindet sich dort, wo der Arbeitgeber seinen Sitz hat. Lilia kann sich auch an das Arbeitsgericht wenden, das in dem Ort liegt, in dem sie gearbeitet hat. Die Adresse des Arbeitsgerichts findet Lilia mithilfe dieser Suchmaschine:

https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/gericht?ang=arbeit&plz=&ort=

Um die Klage einzureichen, braucht Lilia die Berechnung des gesetzlichen Mindestlohnes:

Mit Hilfe der Zeitlisten, die sie geführt hat, muss sie ihre Arbeitszeit zusammenrechnen und mit dem Betrag von 9,35 € (Höhe des Mindestlohnes zur Zeit der Beschäftigung 2020) multiplizieren. Nach dem Abzug des Lohnes, den sie bereits bekommen hat, steht ihr der Differenzbetrag noch zu.

Lilia kann sich an einen Rechtsanwalt wenden, der sie vertritt. Einen Rechtsanwalt kann Lilia z. B. über die Botschaft oder durch eine Empfehlung aus dem Bekanntenkreis finden.

Auch auf den Webseiten der Rechtsanwaltskammer gibt es Suchmöglichkeiten, über die man Rechtsanwälte mit verschiedenen Sprachkenntnissen und Spezialisierungen finden kann. Ein Beispiel ist die Suchmaschine des Deutschen Anwaltsvereins:

https://anwaltauskunft.de/magazin

Außerdem kann auch eine Beratungsstelle bei der Anwaltssuche behilflich sein.

Wenn Lilia Mitglied einer Gewerkschaft ist, kann ein gewerkschaftlicher Rechtsanwalt sie kostenfrei vor Gericht vertreten.

Die Schritte des arbeitsgerichtlichen Verfahrens sind im **Kapitel 2: „Nichtauszahlung des Lohnes“** beschrieben.

4

Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS)

Wenn der Mindestlohn nicht ausgezahlt wird, ist das eine Ordnungswidrigkeit, die bestraft wird. Lilia kann den Fall daher bei der Finanzkontrolle Schwarzarbeit anzeigen.

Am besten macht sie in ihrer Anzeige genaue Angaben zu ihren Arbeitszeiten sowie ihren Tätigkeiten und fügt den Arbeitsvertrag mit den Lohnabrechnungen in Kopie bei.

Die zuständige Stelle der Finanzkontrolle Schwarzarbeit findet Lilia mit dieser Suchmaschine:

https://www.zoll.de/DE/Service/Dienststellensuche/FKS/Schritt_02/_function/Dienststellenfinder_Anliegen_FKS_Formular.html

Lilia kann sich persönlich bei der Finanzkontrolle Schwarzarbeit melden, eine Anzeige erstatten und eine Aussage machen. Wenn das nicht möglich ist, kann sie auch online eine Mitteilung abgeben:

https://www.zoll.de/DE/Kontakt/Meldung_FKS/kontakt_node.html

Der Arbeitgeber kann mit bis zu 500.000 € bestraft werden, wenn die Ermittlungen die Vorwürfe von Lilia bestätigen.

5

Arbeitsschutzbehörde

Die Arbeit rund um die Uhr verstößt gegen das Arbeitszeitgesetz. Lilia kann sich daher auch an die Arbeitsschutzbehörde vor Ort wenden, die eine Aufsichtsbehörde u. a. über die Arbeitszeit ist:

https://lasi-info.com/ueber-den-lasi/arbeitsschutzbehoerden-der-laender

Der Arbeitgeber kann kontrolliert und für den Verstoß mit einer Geldbuße von bis zu 15.000 € bestraft werden.

Diese Behörden können nicht helfen, den Lohn geltend zu machen. Aber sie können die Vermittlungsfirma überprüfen und dafür sorgen, dass anderen Beschäftigten nicht das gleiche passiert wie Lilia.

Tariflohn

1. Beratungsstelle
2. Gewerkschaften
3. SOKA-BAU
4. Arbeitsgericht
5. Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS)

Tariflohn

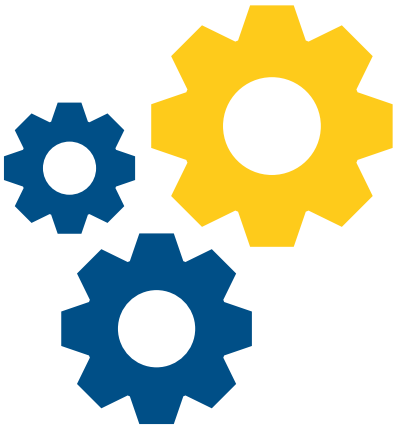

Fallbeispiel

Jaroslav arbeitet seit Jahren auf Baustellen in verschiedenen Ländern. Er ist ein gelernter Fachwerker. Zuletzt hat er Arbeit in Hannover gefunden, bei der Firma XYZ GmbH. Auf einem slowakischen Internetportal hat die Firma Jobs im Bau angeboten. Jaroslav hat schon am ersten Arbeitstag den Arbeitsvertrag unterschrieben. Er war in deutscher Sprache verfasst, die Jaroslav nur eingeschränkt versteht, aber Zeit zum Überlegen oder Nachfragen gab es nicht. Jaroslav hat verstanden, dass XYZ GmbH ihm 1.650 EUR brutto monatlich zahlen wird. Auf der Baustelle hat sich Jaroslav sofort gut zurechtgefunden, denn die ihm zugewiesene Arbeit ist ihm vertraut: Trockenbauarbeit, Verputzen, Einbau von Decken und Wänden, Verlegen von Bodenbelägen. Manchmal muss er Überstunden machen, aber das ist im Bau doch üblich. Jaroslav wollte mehr Informationen über die Inhalte seines Vertrags bekommen, etwa zu seinem Urlaubsanspruch oder Zuschlägen für Überstunden. Deswegen hat er einen Kollegen, der gut Deutsch spricht, gebeten, sich den Arbeitsvertrag anzuschauen. Er war sehr überrascht, als der Kollege ihm erklärt hat, dass der Vertrag folgende Stellenbeschreibung enthält: „Hausmeister: Wartung, kleine Reparaturen der Haustechnik, Botengänge“. Solche Aufgaben hat Jaroslav aber nie ausgeführt. Jaroslav versteht nicht, warum in seinem Vertrag nicht einfach Bauarbeiter steht. Sein Chef sagt ihm, das sei so in Ordnung.

1

Beratungsstelle

Um mehr Informationen über seine Rechte in seiner Sprache zu bekommen, kann Jaroslav eine arbeitsrechtliche Beratungsstelle aufsuchen. Die Adresse einer Beratungsstelle in seiner Nähe kann er online finden unter:

Spezifische arbeitsrechtliche Beratungsstellen

https://www.bema.berlin/

https://www.arbeitundleben.de/beratungsstellen/beratungsstellen

https://www.faire-mobilitaet.de/beratungsstellen

Eine Übersicht aller Beratungsstellen nach thematischem Schwerpunkt sowie auch nach Sprache findet Jaroslav unter:

https://www.eu-gleichbehandlungsstelle.de/beratungsstellensuche

Dort erfährt Jaroslav, dass für Bauarbeiter in Deutschland besondere Arbeitsbedingungen gelten, wenn sie bei einer Baufirma beschäftigt sind. Sie sind in sogenannten **Tarifverträgen** geregelt, die zwischen Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden ausgehandelt worden sind. Die zwei wichtigsten Tarifverträge für Jaroslav sind der „Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe“ (BRTV) und der „Tarifvertrag zur Regelung der Mindestlöhne im Baugewerbe“ (TV-Mindestlohn). Sie sind allgemeinverbindlich, d.h., sie gelten für alle Baufirmen und alle Bauarbeiter in Deutschland, auch wenn sie, wie Jaroslav, keine Gewerkschaftsmitglieder sind. Die Beschäftigten im Baugewerbe haben Anspruch u. a. auf einen höheren Mindestlohn, Überstundenzuschlag und mehr Urlaub als andere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Auch wenn Jaroslav einen Vertrag als Hausmeister unterzeichnet hat: Für die Anwendung des Bautarifvertrages ist nicht die Bezeichnung auf dem Papier entscheidend, sondern die **tatsächlich ausgeführte Arbeit.** Die XYZ GmbH hat Jaroslav vermutlich einen Vertrag als Hausmeister gegeben, um ihn nicht zu den besseren Arbeitsbedingungen der oben genannten Tarifverträge beschäftigen zu müssen.

Jaroslav sollte sich daher täglich seine Aufgaben notieren, um beweisen zu können, dass er Bauarbeiten ausführt. Im Mindestlohntarifvertag für das Baugewerbe sind zwei Lohngruppen vorgesehen: Mindestlohn 1 für sogenannte unqualifizierte Arbeiten und Mindestlohn 2 für Facharbeiten. Die Beratungsstelle kann Jaroslav sagen, welchen Lohn er für seine Tätigkeiten bekommen sollte: Jaroslav hat fachliche Arbeiten ausgeführt, daher hat er Recht auf den Fachwerker-Mindestlohn der Lohngruppe 2 des Tarifvertrages in Höhe von aktuell 15,40 € brutto (Facharbeiter Westdeutschland Stand Oktober 2020). Das ist viel mehr als er jetzt bekommt.

Außerdem sieht der Tarifvertrag vor, dass er einen Zuschlag für seine Überstunden in Höhe von 25 % bekommen muss. Er hat auch Anspruch auf 30 Urlaubstage pro Jahr, statt auf den gesetzlichen Mindesturlaub von 24 Tagen. Aber das gilt nur, wenn die XYZ GmbH den Tarifvertrag anwenden muss. Dies ist dann der Fall, wenn es eine Baufirma ist. Nach Jaroslavs Beobachtungen und Gesprächen mit Kollegen ist die XYZ GmbH ausschließlich auf Baustellen tätig.

Auf der Internetseite des Arbeitgebers bezeichnet sich das Unternehmen als Baufirma. Die Beratungsstelle unterstützt Jaroslav dabei einzuschätzen, ob es sich um eine Baufirma handelt. Dies ist dann der Fall, wenn sie gewerblich Bauten erstellt oder bauliche Leistungen erbringt. Wenn eine Firma sowohl bauliche als auch andere Leistungen erbringt, muss man prüfen, welche der Leistungen überwiegen. Wenn die Beschäftigten mit mehr als 50 % ihrer gesamten Arbeitszeit im Kalenderjahr bauliche Leistungen erbringen, ist die Firma eine Baufirma und unterliegt den Tarifverträgen der Branche. Jaroslav hat diese Information nicht, möchte aber sicher sein, dass die XYZ GmbH unter den Tarifvertrag fällt, bevor er seine Rechte einfordert.

2

Gewerkschaften

Jaroslav kann sich dazu an die örtlichen Gewerkschaften wenden. Die Gewerkschaften in Deutschland sind nach Branchen organisiert. Zuständig für das Baugewerbe ist die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU). Die IG BAU Ansprechpartner vor Ort sind auf der folgenden Website zu finden:

https://www.igbau.de/Bezirksverbaende.html

Jaroslav ist kein Gewerkschaftsmitglied und kann daher weder eine Rechtsberatung von der Gewerkschaft bekommen noch von ihr in einem eventuellen Rechtsstreit vertreten werden. Er kann aber die Gewerkschaft über seinen Fall informieren und Auskunft über seine Firma bekommen. Den Gewerkschaften sind die Arbeitgeberfirmen häufig bekannt und sie können dabei helfen, die Firma als Baubetrieb zu identifizieren.

Wenn Jaroslav sich entscheidet, der Gewerkschaft beizutreten, kann er nach drei Monaten Mitgliedschaft den gewerkschaftlichen Rechtsschutz in Anspruch nehmen: Er würde dann in Streitfällen mit dem Arbeitgeber von einem Rechtsschutzsekretär ohne weitere Kosten

vertreten. Sein Arbeitgeber würde nicht über seinen Gewerkschaftsbeitritt informiert werden.

https://igbau.de/Mitglied-werden.html

Der monatliche Mitgliederbeitrag bei der IG BAU beträgt 1,15 % des Bruttolohns.

3

SOKA-BAU

Jaroslav kann seinen Fall an die SOKA-BAU melden. Die SOKA-BAU ist die Sozialkasse des Baugewerbes. Die Sozialkasse führt für die Beschäftigten im Baugewerbe u. a. sogenannte Urlaubskassenverfahren durch, um das Urlaubsentgelt der Arbeiter zu sichern. Alle Baufirmen sind verpflichtet, ihre Beschäftigten bei der SOKA-BAU zu melden und Urlaubsbeiträge für sie einzuzahlen. Die SOKA-BAU prüft, ob die Arbeitgeber die tariflichen Mindestlöhne einhalten. Die SOKA-BAU kann auch das Profil von XYZ GmbH prüfen und sagen, ob es eine beitragspflichtige Baufirma ist. Wenn das so ist, muss sie für Jaroslav Urlaubsbeiträge zahlen. Jaroslav bekommt eine Auskunft über das Ergebnis der Prüfung.

Jaroslav kann einen Prüfungsantrag an die SOKA-BAU auch mithilfe der Beratungsstellen vor Ort vorbereiten. Wichtig ist, dass er seine Tätigkeiten und Angaben über die Baustellen genau beschreibt und seinen Arbeitsvertrag und die Lohnabrechnungen beifügt.

Kontakt zur SOKA-BAU:

Telefon: **0800 1000881**
Mo-Fr 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr
arbeitnehmer@soka-bau.de

SOKA-BAU
65179 Wiesbaden

Der Fall kann auch über ein Formular auf der Website der SOKA-BAU gemeldet werden:

https://www.soka-bau.de/arbeitnehmer/leistungen/mindestlohn/meldeformular/

Die SOKA-BAU fordert jedoch nicht den tariflichen Mindestlohn und Überstundenzuschläge für Jaroslav vom Arbeitgeber ein. Dafür muss Jaroslav selbst eine Klage beim Arbeitsgericht einreichen, wenn sein Arbeitgeber den noch ausstehenden Lohn nicht freiwillig zahlt.

4

Arbeitsgericht

Das zuständige Arbeitsgericht befindet sich dort, wo der Arbeitgeber seinen Sitz hat. Jaroslav kann sich auch an das Arbeitsgericht wenden, das in dem Ort liegt, in dem er gearbeitet hat. Die Adresse des zuständigen Arbeitsgerichts kann mithilfe der Suchmaschine ermittelt werden:

https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/gericht?ang=arbeit&plz=&ort=

Beim Arbeitsgericht kann er sich auf die Anwendung der Tarifverträge im Bau berufen und die Auskünfte nutzen, die er z. B. von der IG BAU oder der SOKA-BAU bekommen hat.

Das genaue Vorgehen, um nicht gezahlte Löhne einzufordern, ist in **Kapitel 2: „Nichtauszahlung des Lohnes“** beschrieben.

5

Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS)

Es ist wahrscheinlich, dass der Arbeitgeber Jaroslav den tariflichen Mindestlohn und Überstundenzuschläge vorenthalten hat. Das bedeutet, dass der Arbeitgeber auch die Sozialversicherungsbeiträge nicht voll abgeführt hat. Das ist eine Straftat, die Jaroslav bei der Finanzkontrolle Schwarzarbeit, einer Abteilung des deutschen Zolls, melden kann:

https://www.zoll.de/DE/Service/Dienststellensuche/FKS/Schritt_02/_function/Dienststellenfinder_Anliegen_FKS_Formular.html&ie=UTF-8&oe=UTF-8

Wenn sich die Vorwürfe von Jaroslav bestätigen, wird die Finanzkontrolle Schwarzarbeit ein Ermittlungsverfahren gegen XYZ GmbH eröffnen. Der Arbeitgeber kann für solche Verstöße bestraft werden.

Das bedeutet aber nicht, dass die Finanzkontrolle Schwarzarbeit für Jaroslav den tariflichen Mindestlohn und Überstundenzuschläge vom Arbeitgeber einfordert. Von seiner Meldung hat Jaroslav also keinen eigenen Nutzen, trägt aber dazu bei, dass die Baufirma in Zukunft andere Beschäftigte nicht ebenfalls um ihren rechtmäßigen Lohn betrügt.

Arbeitszeit/ Arbeitsschutz

1. Bundesamt für Güterverkehr (BAG)
2. Polizei
3. Arbeitsschutzbehörde
4. Gewerkschaften
5. Beratungsstelle/Arbeitsgericht
6. Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS)

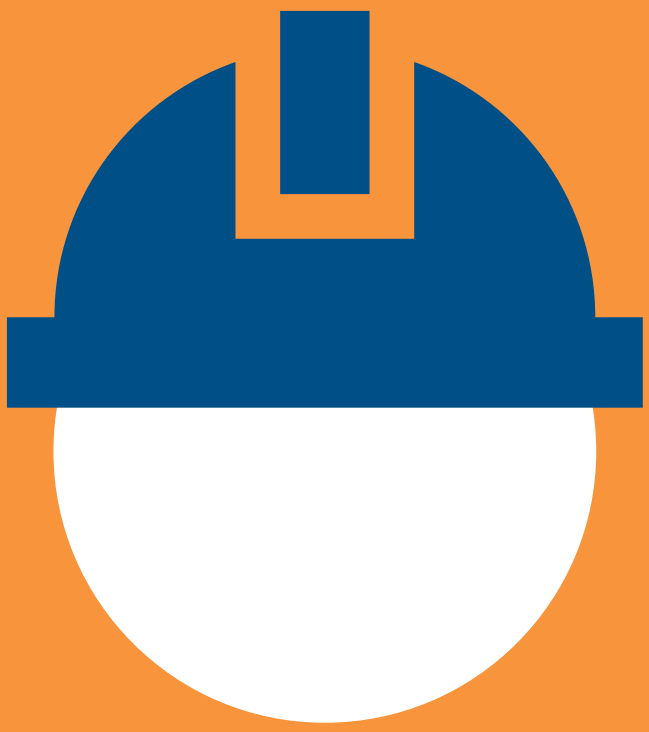

Arbeitszeit/ Arbeitsschutz

Fallbeispiel

Miklos hat sich einiges von der Arbeit in Deutschland erhofft. Weil er in Ungarn schlecht verdiente, hat er seine Stelle aufgegeben und ist nach Deutschland gekommen, um hier als Lkw-Fahrer für eine Spedition zu arbeiten. Bei der Spedition bekommt er zwar eine bessere Bezahlung, muss aber sehr viel arbeiten. Miklos ist mit seinem Lkw von 7 Uhr morgens bis 1 oder 2 Uhr nachts unterwegs. Am nächsten Morgen muss er um 7 Uhr weiterfahren. Sein Arbeitgeber hat ihn angewiesen, den Tacho auf „Arbeitszeitunterbrechung“ zu stellen, wenn er mit der Entladung, Beladung oder Reinigung des Lkws beschäftigt ist. Für die Arbeit in den zusätzlichen Stunden und in der Nacht bekommt er kein zusätzliches Geld.

Nicht immer gelingt es Miklos, nach viereinhalb Stunden Fahrt eine Pause zu machen. Häufig kann er sie erst nach sechs Stunden einlegen. Sein Vorgesetzter macht großen Druck: Er ruft Miklos an und sagt, wenn er es nicht schafft, soll er einfach den Trick mit dem Tacho machen, den er ihm gezeigt hat. Er hat ihm auch mit der sofortigen Kündigung gedroht, wenn Miklos sich weigert, diese Anweisungen zu befolgen. Miklos hat Angst, die Anweisungen zu befolgen, aber auch davor, die Arbeit zu verlieren. Seine Wochenenden verbringt er im Lkw auf Raststätten. Für Hotels hat er kein Geld. Zudem darf er die Ladung des Lkws nicht unbeaufsichtigt lassen. Die wöchentliche Pausenzeit zwischen den Einsätzen dauert bei ihm zusammengenommen lediglich 24 Stunden. Miklos fühlt sich erschöpft. Er kennt die deutschen Arbeitszeitregelungen nicht und weiß nicht, ob seine Überstunden in Ordnung sind. Er will wissen, welche Institution ihm in dieser Situation helfen kann.

1

Bundesamt für Güterverkehr (BAG)

Die Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten für Lkw-Fahrer in Deutschland müssen sehr streng eingehalten werden. Dies soll gewährleisten, dass sie ausreichend Erholung bekommen und nicht übermüdet auf den Autobahnen unterwegs sind. Nach spätestens viereinhalb Stunden Lenkzeit muss Miklos eine Pause von mindestens 45 Minuten einlegen. Nach sechs Stunden Arbeit muss Miklos eine weitere Pause von mindestens 30 Minuten einlegen. Miklos darf regelmäßig nicht länger als neun Stunden täglich am Steuer sitzen. Seine tägliche Ruhezeit soll grundsätzlich nicht kürzer als elf Stunden sein. Diese Regelungen werden in seinem Fall nicht eingehalten.

Die wöchentliche Ruhezeit soll grundsätzlich 45 Stunden dauern. Sie kann auf 24 Stunden verkürzt werden, jedoch müssen die fehlenden Ruhezeitstunden an eine Ruhezeit von mindestens neun Stunden angehängt werden. Der Ausgleich muss innerhalb der nächsten drei Wochen stattfinden.

Für die Überwachung dieser Vorschriften sind in Deutschland die Polizei, die Arbeitsschutzbehörden und das **Bundesamt für Güterverkehr (BAG)** zuständig.

Miklos kann die Beamten des BAG vor allem bei Straßenkontrollen antreffen. Wenn das BAG Verstöße feststellt, kann sowohl Miklos als auch sein Arbeitgeber mit Geldbußen und bei schweren Verstößen sogar mit Gefängnis bestraft werden. Das BAG prüft auch, ob die Lkw-Fahrer die wöchentliche Ruhezeit von mindestens 45 Stunden einhalten und ob sie diese wie vorgesehen, außerhalb der Fahrerkabine verbringen. Auch in diesem Fall drohen Miklos und seinem Arbeitgeber Strafen. Miklos kann sich an das BAG wenden und den Arbeitgeber anzeigen.

Information über die Arbeitsbedingungen in Deutschland kann Miklos auch auf Ungarisch auf der Seite der Gleichbehandlungsstelle EU-Arbeitnehmer finden:

https://www.eu-gleichbehandlungsstelle.de/eugs-de/eu-buerger/infothek/arbeiten-in-deutschland/arbeitsbedingungen

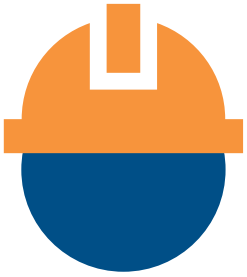

2

Polizei

Die Polizei führt häufig gemeinsame Straßenkontrollen mit dem Bundesamt für Güterverkehr durch. Sie ist ebenfalls dafür zuständig, Verletzungen der Lenk- und Ruhezeiten zu prüfen und bestrafen. Dadurch schützt die Polizei die Sicherheit im Straßenverkehr. Miklos kann bei der Polizei Anzeige erstatten, weil sein Arbeitgeber versucht hat, ihn zur Tachomanipulation zu nötigen. Das Verhalten des Arbeitgebers ist womöglich strafbar.

3

Arbeitsschutzbehörde

Die Arbeitsschutzbehörden sind nach Bundesländern organisiert. Sie überwachen die Einhaltung der Arbeitsschutzregelungen, darunter Arbeitszeit-, Lenk- und Ruhezeiten. Sie führen ihre Kontrollen auch in den Betrieben durch. Die zuständige Arbeitsschutzbehörde kann Miklos in diesem Dokument finden:

https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Branchen/Bauwirtschaft/Baustellenverordnung/pdf/Arbeitsschutzbehoerden.pdf?__blob=publicationFile

Miklos kann die zuständige Arbeitsschutzbehörde vor Ort kontaktieren und über die Arbeitszeiten sowie die Drohungen des Arbeitgebers informieren. Diese Meldung sollte gut begründet und belegt sein. Miklos kann z. B. die eigene Arbeitszeiterfassung vorlegen. Auf seinen Hinweis hin kann der Betrieb kontrolliert werden. Der Name von Miklos wird dem Arbeitgeber nicht mitgeteilt, wenn Miklos das nicht will. Dies muss er der Behörde bei der Meldung sagen. Sein Arbeitgeber wird dann belehrt und wenn die Verstöße sich bestätigen, kann er bestraft werden.

4

Gewerkschaften

Die Gewerkschaften in Deutschland sind nach Branchen organisiert. Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer werden von der Gewerkschaft ver.di betreut. Miklos kann der Gewerkschaft beitreten. Davon wird sein Arbeitgeber nichts erfahren. Miklos bekommt als Gewerkschaftsmitglied gewerkschaftlichen Rechtsschutz: Er kann sich arbeitsrechtlich beraten lassen. Nach drei Monaten

Gewerkschaftszugehörigkeit kann er sich durch die Gewerkschaft auch gerichtlich vertreten lassen. Die Adresse von ver.di vor Ort kann mithilfe dieser Suchmaschine gefunden werden:

https://www.verdi.de/wegweiser/verdi-finden

Die Beitrittserklärungen in mehreren Sprachen (auch auf Ungarisch) findet Miklos auf der Website von ver.di:

https://www.verdi.de/++co++a9c223c4-bcdf-11e0-53c5-00093d114afd

Es ist ratsam, dass Miklos mit seinen Arbeitskolleginnen und -kollegen spricht und dass sie zusammen der Gewerkschaft beitreten. Je mehr Beschäftigte im Betrieb von der Gewerkschaft vertreten werden, desto besser ist ihre Verhandlungsposition. Gegen manche Probleme wie Drohungen oder unzulässige Überstunden können sie sich dann mithlife der Gewerkschaft gemeinsam wehren. Natürlich kann ver.di auch die Miklos zustehende Bezahlung vom Arbeitgeber einfordern.

5

Beratungsstelle/ Arbeitsgericht

Wenn Miklos sich gegen den Eintritt in eine Gewerkschaft entscheidet, weil z. B. die Sprachbarriere zu groß ist oder er sofort Hilfe braucht, kann er sich an eine arbeitsrechtliche, gewerkschaftsnahe Beratungsstelle wenden. In vielen deutschen Städten gibt es solche Beratungsstellen von Arbeit und Leben e.V. oder Faire Mobilität, die mehrsprachig und kostenlos beraten:

Spezifische arbeitsrechtliche Beratungsstellen:

https://www.bema.berlin/

https://www.arbeitundleben.de/beratungsstellen/beratungsstellen

https://www.faire-mobilitaet.de/beratungsstellen

Eine Übersicht aller Beratungsstellen nach thematischem Schwerpunkt und Sprache findet Miklos hier:

https://www.eu-gleichbehandlungsstelle.de/beratungsstellensuche

Jede Überstunde muss Miklos bezahlt werden. Die Stunden zwischen 23 Uhr und 6 Uhr zählen als Nachtzeit. Wenn Miklos länger als zwei Stunden in der Nachtzeit gearbeitet hat, muss er den Nachtzuschlag bekommen. Er beträgt in der Regel 25 %. Keine von den oben genannten Kontrollbehörden ist dafür zuständig, dass Miklos den rechtmäßigen Arbeitslohn für die Überstunden und die Nachtzuschläge bekommt. Den kann nur er selbst vom Arbeitgeber einfordern.

Die Beratungsstelle unterstützt Miklos, Nachweise für die Lohnforderung vorzubereiten. Hierbei ist ein Auszug aus der Fahrerkarte hilfreich. Auf dieser Grundlage kann Miklos seine tägliche Arbeitszeit aufschreiben. Die Fahrerkarte kann in jeder DEKRA-Stelle ausgelesen werden:

https://www.dekra.de/de/standorte/

Miklos kann die Karte auch von der Arbeitsschutzbehörde kostenlos auslesen lassen:

https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Branchen/Bauwirtschaft/Baustellenverordnung/pdf/Arbeitsschutzbehoerden.pdf?__blob=publicationFile

Auf Basis der dokumentierten Arbeitszeit kann die Beratungsstelle Miklos helfen, das ihm zustehende Geld zu berechnen und den Arbeitgeber zur Zahlung aufzufordern. Wenn der Arbeitgeber die Forderungen nicht freiwillig bezahlt, muss Miklos gegen den Arbeitgeber beim Arbeitsgericht klagen. Nähere Informationen zu diesem Verfahren stehen in **Kapitel 2**.

6

Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS)

Wenn Überstunden nicht ausgezahlt werden, hat der Arbeitgeber meist auch Sozialversicherungsbeiträge nicht voll gezahlt und gegen das Mindestlohngesetz verstoßen. Daher kann Miklos den Fall bei der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS), einer Abteilung des deutschen Zolls, anzeigen. Die Adresse der Stelle vor Ort findet er unter:

https://www.zoll.de/DE/Service/Dienststellensuche/FKS/Schritt_02/dienststellenfinder_node.html

Die FKS kann die Ermittlungen aufnehmen und den Arbeitgeber bestrafen. Das kann den Arbeitgeber zukünftig von ähnlichen Rechtsverstößen abhalten und andere Lkw-Fahrer schützen.

Arbeitsunfall

1. Durchgangsarzt
2. Arbeitgeber
3. Rechtsanwalt/Arbeitsgericht
4. Berufsgenossenschaft
5. Betriebsrat
6. Arbeitsschutzbehörde

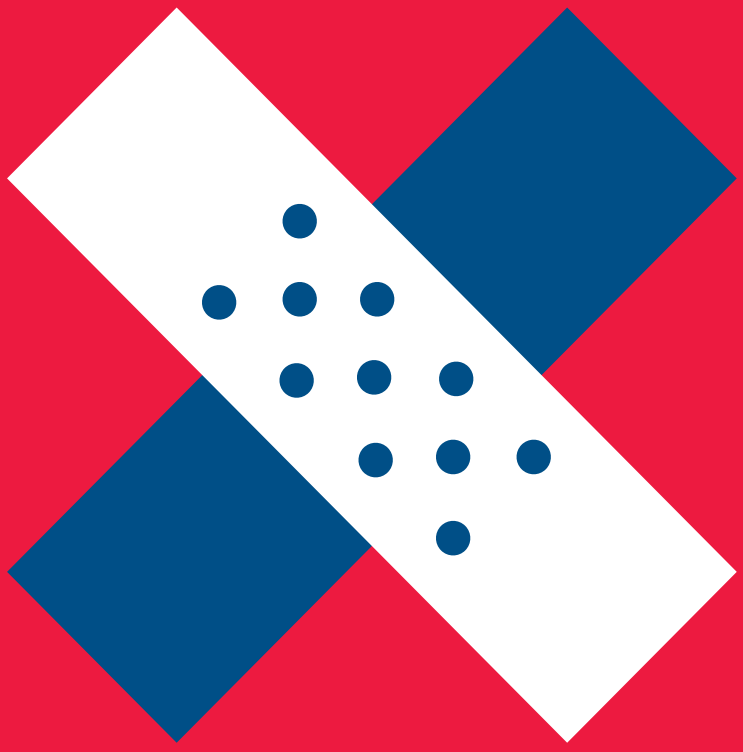

Arbeitsunfall

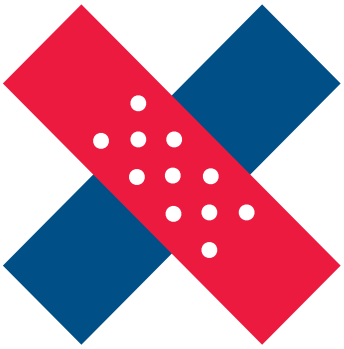

Fallbeispiel

Stipo hat Pech! Er arbeitet als Roomboy. Gerade erst hatte er eine neue Arbeit im Hotel gefunden und kurz darauf dort gleich einen Unfall, durch den er nun nicht mehr arbeiten kann. Zu seinen Aufgaben gehört neben der Zimmerreinigung auch, seine Arbeitsutensilien vorzubereiten und die Arbeitswagen auszustatten. Jeden Tag hat er Flaschen mit einem stark reizenden Reinigungsmittel aus einem Kanister aufgefüllt. Schon vor einigen Tagen hat er bemerkt, dass der Schlauch des Kanisters ein Loch hat. Gestern hat Stipo deswegen etwas von der reizenden Substanz in die Augen bekommen. Obwohl er seine Augen sofort mit Wasser ausgespült hat, ist er verletzt und kann kaum sehen. Nachdem die Hoteldame von dem Vorfall erfahren hat, bekam er ein Kündigungsschreiben. Das empfindet Stipo als ungerecht. Wie geht Stipo in dieser Situation vor?

1

Durchgangsarzt

Stipo muss vor allem sofort medizinisch versorgt werden. Er sollte daher einen Arzt aufsuchen oder den Rettungsdienst alarmieren. Unfälle in und während der Arbeit sind **Arbeitsunfälle**. Für Arbeitsunfälle ist in Deutschland ein spezieller Arzt zuständig: Der sogenannte Durchgangsarzt. Stipo sollte diesen Arzt aufsuchen. Den nächsten Durchgangsarzt kann Stipo hier finden:

https://lviweb.dguv.de/faces/adf.task-flow?VerzeichnisTyp=D&adf.tfDoc=%2FWEB-INF%2Fpartner-task-flow.xml&adf.tfId=partner-task-flow

Oder er kann seinen Arbeitgeber fragen, wo der nächste Durchgangsarzt zu finden ist. Er kann auch in ein Krankenhaus fahren und sagen, dass er einen Arbeitsunfall hatte. Jedes Krankenhaus hat in der Regel einen Durchgangsarzt.

Geht Stipo nicht zu einem Durchgangsarzt, sondern zu einem anderen Arzt, muss er unbedingt erwähnen, dass er einen Arbeitsunfall hatte. Beim Arzt muss Stipo seine Krankenversicherungskarte vorlegen.

2

Arbeitgeber

Es ist wichtig, dass Stipo sich alle Einzelheiten des Unfalls aufschreibt: Datum, Uhrzeit, Hergang und Zeugen. Diese Informationen können später wichtig sein, z. B. bei den Rückfragen der Versicherung. Stipo muss seinen Arbeitgeber umgehend über den Arbeitsunfall informieren. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, alle Arbeitsunfälle im Betrieb zu erfassen. Wenn Stipo infolge des Arbeitsunfalls länger als drei Tage arbeitsunfähig ist, hat der Arbeitgeber die Pflicht, den Unfall bei der zuständigen Berufsgenossenschaft innerhalb von drei Tagen zu melden. Stipo muss vom Arbeitgeber die Kopie der Unfallanzeige bekommen, darauf hat er ein Anrecht.

Wenn Stipo vom Arbeitgeber keine Kopie der Unfallanzeige bekommt und auch keine Information darüber, bei welcher Berufsgenossenschaft die Anzeige gemeldet worden ist, dann sollte er überprüfen, ob der Arbeitgeber den Arbeitsunfall tatsächlich gemeldet hat. Diese Auskunft kann er von der Berufsgenossenschaft telefonisch, persönlich oder mit der Unterstützung einer Beratungsstelle für Migrantinnen und Migranten bekommen. Der Arbeitgeber von Stipo haftet nicht für den entstandenen gesundheitlichen Schaden und seine Folgen. Er muss Stipo weder Schadenersatz noch Schmerzensgeld zahlen. Anders wäre es, wenn der Arbeitgeber den Arbeitsunfall von Stipo vorsätzlich verursacht hätte, was hier nicht der Fall ist. Stipo hat wegen des Arbeitsunfalls Ansprüche gegenüber der gesetzlichen Unfallversicherung.

3

Rechtsanwalt/ Arbeitsgericht

Dass Stipo nach dem Arbeitsunfall sofort eine Kündigung bekommen hat, war für ihn ein besonders harter Schlag. Leider ist Stipo erst seit kurzem im Hotel beschäftigt. In den ersten sechs Monaten eines neuen Arbeitsverhältnisses sind Beschäftigte leicht zu kündigen. Auch nach einem Arbeitsunfall hat man aus diesem Grund keinen besonderen Kündigungsschutz.

Eine Kündigung darf jedoch weder treu- noch sittenwidrig sein. Um beurteilen zu können, ob das in dem Fall von Stipo so war, sollte Stipo sich den Rat eines Anwalts für Arbeitsrecht einholen. Dann kann er entscheiden, ob er gegen die Kündigung beim Arbeitsgericht vorgehen will. Dafür hat er drei Wochen Zeit.

Stipo kann für diese Beratung bei einem Rechtsanwalt **Beratungskostenhilfe** beantragen. Stipo kann beim Amtsgericht an seinem Wohnort folgenden Antrag einreichen:

http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Formulare/Antrag_auf_Bewilligung_von_Beratungshilfe.pdf?__blob=publicationFile

Das Formular zur Beratungskostenhilfe findet Stipo im Anhang unter Anlage XI auf Seite 111.

Wenn die Beratungskostenhilfe bewilligt wird, muss Stipo die Rechtsanwaltskosten für die Beratung nicht zahlen.

Die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte orientieren sich an dem jeweiligen Firmensitz bzw. Arbeitsort. Das heißt für Stipo: Er muss schauen, welches Arbeitsgericht für den Ort, wo sich das Hotel befindet, zuständig ist und dort seine Klage einreichen. Wenn der Hotelbetreiber eine andere Anschrift hat als die seines Arbeitsortes, kann Stipo auch bei dem dortigen Arbeitsgericht die Klage erheben.

4

Berufsgenossenschaft

Stipo ist als Arbeitnehmer in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen. Die Berufsgenossenschaften sind nach Branchen aufgeteilt:

Eine Liste der Berufsgenossenschaften findet Stipo im Anhang unter Anlage XII auf Seite 114.

Neben den Berufsgenossenschaften gibt es auch die Unfallkassen, in denen die Beschäftigten im öffentlichen Dienst gegen Unfälle versichert sind:

www.dguv.de/de/bg-uk-lv/unfallkassen/index.jsp

Eine Liste der Unfallkassen findet Stipo im Anhang unter Anlage XIII auf Seite 116.

Stipo ist in einem Hotel beschäftigt. Für ihn ist die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe zuständig. Wenn seine Anzeige dort eingegangen ist, prüft die Berufsgenossenschaft, ob sein Unfall ein Arbeitsunfall war. Das Ergebnis bekommt Stipo in Form eines schriftlichen Bescheids. Wird der Unfall als Arbeitsunfall anerkannt, erhält er Leistungen aus der Unfallversicherung. Sollte sich herausstellen, dass der Arbeitgeber den Unfall nicht angezeigt hat, so muss Stipo selbst mithilfe dieses Formulars den Unfall an die Berufsgenossenschaft melden. Beim Ausfüllen des Formulars kann ihm eine Beratungsstelle für Migrantinnen und Migranten helfen:

https://www.eu-gleichbehandlungsstelle.de/beratungsstellensuche

Bei einem Arbeitsunfall hat Stipo Recht auf folgende Leistungen:

medizinische Behandlung und Rehabilitation; Verletztengeld: Es wird in Höhe von 80 % des Regelentgelts und maximal 78 Wochen lang über die Krankenkasse ausgezahlt; Pflegegeld: Es wird gezahlt, wenn Stipo nach dem Unfall in erheblichem Umfang fremder Hilfe bedarf; Verminderte Erwerbsfähigkeit: Sollte Stipo infolge des Unfalls nicht mehr so arbeiten können wie vorher, kann er eine Rente oder eine einmalige Abfindung beantragen; Wiedereinstieg in das Berufsleben: Die Berufsgenossenschaft hilft Stipo z. B. durch berufliche Anpassung, Qualifizierung und Arbeitsplatzvermittlung.

Die Behandlung und Rehabilitation von Stipo können eine längere Zeit dauern. Er kann sie in Deutschland durchführen, hat aber auch das Recht, in sein Heimatland Kroatien zurückzukehren und dort die Behandlung fortzusetzen. Die Kosten der weiteren Behandlung trägt in diesem Fall die deutsche Unfallversicherung. Um sich auf dieser Grundlage in Kroatien behandeln zu lassen, benötigt Stipo die Bescheinigung DA 1, die von der Berufsgenossenschaft ausgestellt wird und entweder Stipo persönlich oder einer Verbindungsstelle in Kroatien zugeschickt wird.

Auch das Verletztengeld aus Deutschland kann Stipo in Kroatien weiterhin beziehen. Vor der Abreise sollte Stipo die Berufsgenossenschaft und die Krankenkasse in Kenntnis setzen, dass er seinen Wohnsitz in Deutschland aufgibt sowie die neue Anschrift in Kroatien mitteilen.

5

Betriebsrat

Bei den arbeitsschutzrechtlichen Problemen sind auch die Betriebsräte wichtige Ansprechpartner. Stipo sollte sich erkundigen, ob das Hotel einen Betriebsrat hat. Der Betriebsrat sorgt u. a. für den Arbeits- und Gesundheitsschutz und sollte daher von den Umständen des Unfalls erfahren. Das kann dazu führen, dass Vorkehrungen im Betrieb getroffen werden, um solche Arbeitsunfälle in Zukunft zu verhindern.

6

Arbeitsschutzbehörde

Die Arbeitsschutzbehörden sind in Deutschland gemeinsam mit den Berufsgenossenschaften zuständig für die Überwachung der arbeitsschutzrechtlichen Regelungen und die Vermeidung bei Arbeitsunfällen.

Die Arbeitsschutzbehörde wird automatisch bei einem Arbeitsunfall informiert, wenn der Arbeitgeber den Unfall anzeigt. Falls der Arbeitgeber das nicht tut, kann Stipo auch selbst die Arbeitsschutzbehörde über die Umstände des Unfalls benachrichtigen, damit sie den Betrieb, den Zustand der Ausstattung und die Sicherheit des Arbeitsplatzes kontrollieren und eventuelle Sicherheitsmängel beanstanden kann. Die Adressen der Arbeitsschutzbehörden findet Stipo hier:

www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Branchen/Bauwirtschaft/Baustellenverordnung/pdf/Arbeitsschutzbehoerden.pdf?__blob=publicationFile

Das Formular zur Unfallanzeige findet Stipo im Anhang unter Anlage XIV auf Seite 120.

Krankengeld

1. Arbeitgeber
2. Krankenkasse/Behandlung in Deutschland
3. Jobcenter
4. Krankenkasse/Behandlung im Ausland

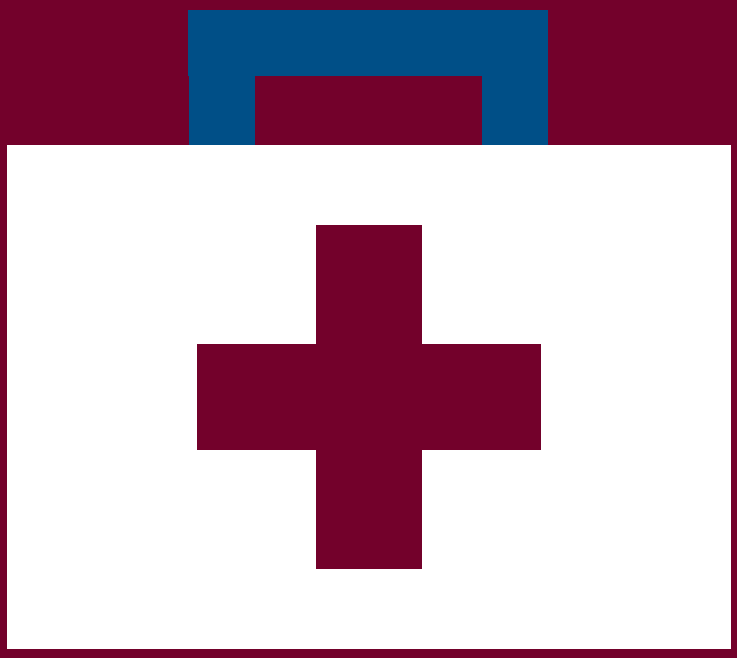

Krankengeld

Fallbeispiel

Am 01.05. fing **Ewa** eine Arbeit als Lagerhelferin in einem Supermarkt an. Es wurde mit ihr eine Probezeit von drei Monaten vereinbart. Am 16.05. hatte Ewa sehr starke Rückenschmerzen und ist deshalb nicht zur Arbeit, sondern zur Notaufnahme ins Krankenhaus gefahren. Ewa wurde dort stationär aufgenommen. Während des Aufenthalts im Krankenhaus stellte sich heraus, dass eine Operation an der Wirbelsäule und monatelange Rehabilitation notwendig werden würde. Das bedeutet, dass Ewa längerfristig arbeitsunfähig ist. Sie werden gerne nach Polen zurückkehren und dort die Behandlung fortsetzen, um die Unterstützung ihrer Familie zu haben. Nach vier Wochen Krankschreibung bekommt sie von ihrem Arbeitgeber eine Kündigung mit Wirkung zum 30. Juni.

Ewa macht sich Sorgen um die Finanzierung ihres Lebensunterhalts, ihrer Krankenversicherung und der medizinischen Behandlung. Sie ist doch erst kurz in Deutschland, die Arbeit im Supermarkt ist ihr erster Job hier und sie hat gelesen, dass man soziale Rechte in Deutschland erst nach fünf Jahren hat. Sie weiß nicht, ob ihr im Krankheitsfall irgendetwas zusteht.

1

Arbeitgeber

Ewa muss gleich am 16.05. den Arbeitgeber darüber informieren, dass sie krank ist und nicht zur Arbeit kommen kann. Sobald sie erfährt, wie lange sie voraussichtlich arbeitsunfähig bleibt, muss sie das dem Arbeitgeber ebenfalls mitteilen. Auf welchem Weg die Mitteilung zu erfolgen hat (z. B. per Telefon, Fax), regeln Firmen unterschiedlich. Es steht häufig ausdrücklich im Arbeitsvertrag, dort sollte Ewa nachschauen. Wenn in ihrem Vertrag nichts darüber steht, sollte Ewa die Mitteilung am besten auf dem Weg schicken, über den sie einfach den Eingang nachweisen kann, z. B. an die offizielle Faxnummer oder an die E-Mail-Adresse des Arbeitgebers.

Die Arbeitsunfähigkeit muss Ewa nachweisen. Dafür bekommt sie im Krankenhaus entweder eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung oder eine Liegebescheinigung, die sie im Original beim Arbeitgeber abgeben muss. Ewa sollte eine Kopie der Bescheinigung machen und in ihren Unterlagen aufbewahren.

Der Arbeitgeber ist grundsätzlich verpflichtet, während der ersten 6 Wochen der Erkrankung den kompletten Arbeitslohn weiter zu zahlen (Lohnfortzahlung), den Ewa verdient hätte, wenn sie gesund gewesen wäre. Diese Verpflichtung entsteht jedoch erst nach dem ersten Monat der Beschäftigung und besteht nur solange, wie der Arbeitsvertrag dauert. Das bedeutet, dass ihr Arbeitgeber die **Lohnfortzahlung** erst ab dem zweiten Monat ihrer Beschäftigung, also ab dem 01.06. zahlen muss. Der Vertrag von Ewa dauert bis zum 30.06. und der Arbeitgeber muss daher nur den Lohn bis zum 30.06. weiterzahlen. Vom 16.05. bis zum 31.05. hat Ewa Anspruch auf Krankengeld von ihrer Krankenkasse. Solange Ewa das Original der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nicht beim Arbeitgeber eingereicht hat, muss er ihren Lohn nicht weiterzahlen. Wenn Ewa die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung mit Verspätung einreicht, ist das jedoch kein Grund, die Lohnfortzahlung zu verweigern. Der Arbeitgeber hat Ewa während der Probezeit mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt. Die Kündigung während einer Krankheit ist in Deutschland grundsätzlich zulässig, es sei denn, sie ist **sittenwidrig** und damit unzulässig. Dafür gibt es jedoch in diesem Fall keine Anhaltspunkte.

2

Krankenkasse/ Behandlung in Deutschland

Ab Beginn der Behandlung im Krankenhaus – also ab dem 16.05. – hat Ewa Anspruch auf Krankengeld von der Krankenkasse. Das Krankengeld beträgt 70 % von Ewas Bruttoeinkommen. Das Krankengeld wird Ewa nicht automatisch berechnet und gezahlt. Ewa muss einen Antrag auf Krankengeld bei ihrer Krankenkasse stellen. Grundsätzlich ist der Antrag formlos, es reicht also, wenn Ewa z. B. eine E-Mail an die Krankenkasse schickt. Das Krankengeld wird sie bis zum 31.05. beziehen. Ab dem 01.06. bekommt sie die Lohnfortzahlung vom Arbeitgeber, in dieser Zeit ruht ihr Krankengeldanspruch. Ab dem 01.07. bekommt sie keine Lohnfortzahlung vom Arbeitgeber und hat dann weiterhin Anspruch auf Krankengeld von der Krankenkasse.

Ewa kann das Krankengeld beziehen, solange sie arbeitsunfähig ist. Das Krankengeld wird maximal eineinhalb Jahre lang gezahlt. Die Voraussetzung für den Bezug ist, dass Ewa die Krankschreibung vom Arzt rechtzeitig verlängern lässt und bei der Krankenkasse einreicht. Rechtzeitig bedeutet, dass Ewa ihre Krankschreibung spätestens an dem Werktag bei ihrem Arzt verlängern lassen muss, der auf den letzten Tag der ersten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung folgt: Wenn die erste Krankschreibung am Freitag endet, muss die Folgebescheinigung am Montag ausgestellt werden. Samstag zählt in diesem Fall nicht als Werktag. Die Bescheinigungen müssen lückenlos sein.

Wenn Ewa die Frist nach dem Ende der Beschäftigung am 30.06. verpasst, hat sie noch einen Monat Zeit, um zum Arzt zu gehen und die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zu holen. Das ist eine Regelung zum Schutz von Ewa, damit sie die Grundlage für ihre Krankenversicherung nicht verliert.

Die Krankschreibung muss innerhalb von sieben Tagen bei der Krankenkasse eingehen. Um diese Frist einzuhalten, reicht es, die Bescheinigung per E-Mail oder per Fax an die Krankenkasse zu schicken. Das Original muss später nachgereicht werden. Ewa muss notfalls beweisen können, dass die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung fristgemäß eingegangen ist. Sie sollte daher sichergehen, dass sie dafür einen Nachweis hat, z. B. den Sendebericht des Faxes.

Solange Ewa das Krankengeld bezieht, bleibt sie in der Krankenkasse beitragsfrei versichert.

3

Jobcenter

Durch die Krankheit hat Ewa kein existenzsicherndes Einkommen. Wahrscheinlich reicht ihr Geld für ein würdiges Leben nicht aus. Daher kann es sein, dass Ewa berechtigt ist, in dieser Situation aufstockend **Arbeitslosengeld II** (ALG II) zu bekommen.

Sie war zwar nur zwei Monate in Deutschland beschäftigt, hat aber ihre Arbeit unfreiwillig verloren. Ewa muss bei der Bundesagentur für Arbeit eine Bestätigung über die unfreiwillige Arbeitslosigkeit einholen und diese dem Jobcenter vorlegen. Sie ist damit für sechs Monate freizügigkeitsberechtigt, d.h. ihr Aufenthalt in Deutschland ist rechtmäßig. Während dieser Zeit kann sie Arbeitslosengeld II bekommen, soweit sie die Leistungsvoraussetzungen erfüllt (u. a. Hilfebedürftigkeit, kein anrechenbares Vermögen). Ein Daueraufenthalt von fünf Jahren ist in diesem Fall nicht nötig, um Leistungen vom Jobcenter zu beziehen.

Ewa kann beim Jobcenter in ihrem Wohnbezirk einen Antrag auf Arbeitslosengeld II stellen. Die Antragsformulare werden Ewa bei der Antragstellung ausgehändigt. Sie sind auch unter dem folgenden Link zu finden:

https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/Antrag-ALGII_ba015207.pdf

Das Jobcenter muss über Ewas Antrag mit einem schriftlichen Bescheid entscheiden, in welchem die Gründe der Entscheidung dargelegt werden müssen.

Eine Beratungsstelle für Migrantinnen und Migranten kann Ewa beim Ausfüllen der Formulare helfen, die für den Antrag notwendig sind. Ewa kann die nächstgelegene Beratungsstelle mithilfe dieser Suchmaschine finden:

https://www.eu-gleichbehandlungsstelle.de/beratungsstellensuche

In ihrem Fall ist der Anspruch auf ALG II auf sechs Monate begrenzt. Sie kann sich nach Ablauf der sechs Monate an die zuständigen Behörden ihres Herkunftslandes wenden und prüfen, ob ihr dort soziale Leistungen zustehen.

4

Krankenkasse/ Behandlung im Ausland

Ewa kann auch nach Polen zurückgehen und dort das Krankengeld aus Deutschland beziehen. Während des Krankengeldbezugs bleibt sie bei ihrer Krankenkasse versichert, obwohl sie den Wohnsitz in Deutschland aufgegeben hat. Ewa kann die medizinische Behandlung und Rehabilitation in Polen fortsetzen. Die ärztlichen Bescheinigungen aus Polen sind den in Deutschland ausgestellten Bescheinigungen gleichwertig und können im Original bei der deutschen Krankenkasse eingereicht werden. Die Krankenkasse darf von Ewa keine Übersetzung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen verlangen. Sie müssen von der Krankenkasse selbst auf eigene Kosten übersetzt werden.

Achtung! Auch für die Einreichung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung aus dem Ausland muss die Frist von sieben Tagen ab Ausstellung eingehalten werden. Eventuelle Verspätungen, auch wenn sie auf die Post zurückzuführen sind, gehen zu Ewas Lasten. Damit Ewa die medizinische Behandlung in Polen in vollem Umfang nutzen kann, ist ihre Europäische Krankenversicherungskarte nicht ausreichend.

Ewa muss daher vor der Abreise bei ihrer Krankenkasse ein S1-Formular (ehemaliges 106-Formular) beantragen. Dadurch bekommt sie einen erweiterten Versicherungsschutz und kann sich in Polen medizinisch so behandeln lassen, als wäre sie dort krankenversichert.

Vor der Abreise sollte Ewa auch daran denken, bei der Krankenkasse eine Zustimmung zum Bezug vom Krankengeld im Ausland zu beantragen. Es ist rechtlich umstritten, ob Unionsbürger dazu verpflichtet sind. Um eventuelle Schwierigkeiten und Verzögerungen beim Bezug zu vermeiden, sollte Ewa jedoch den Antrag mit einer Begründung stellen.

Ein Beispiel eines solchen Antrags findet Ewa im Anhang unter Anlage XV auf Seite 121.

Ohne Wohnsitz in Deutschland hat Ewa keinen Anspruch auf das Arbeitslosengeld II. Diese Leistung kann nicht ins Ausland übertragen werden.

Leiharbeit

1. Arbeitgeber
2. Betriebsrat des Verleihers/des Entleihers
3. Arbeitgebernahe Schlichtungsstellen
4. Bundesagentur für Arbeit
5. Finanzkontrolle Schwarzarbeit
6. Entleiher

Leiharbeit

Fallbeispiel

Marisa arbeitet bereits seit anderthalb Jahren für eine Zeitarbeitsfirma. Von Anfang an ist sie genauso wie 60 andere Portugiesinnen und Portugiesen in einem Logistikzentrum eingesetzt, wo sie für die Versandvorbereitung der Pakete zuständig ist. Sie mag ihre Arbeit. Die einzige Sache, die ihr Sorgen macht, ist die Bezahlung. Obwohl sie laut ihrem Vertrag in Vollzeit arbeitet, weiß sie nie, wie viele Stunden ihr in einem Monat zugewiesen werden und kann daher ihre Ausgaben nicht planen. In manchen Monaten bekommt sie so wenig Lohn, dass sie sich sogar das Geld für die Miete von der Familie leihen muss. Jetzt kommt noch dazu, dass der Arbeitgeber Marisa und allen Beschäftigten, die schon genauso lange wie Marisa dabei sind, einen Aufhebungsvertrag zur Unterzeichnung vorgelegt hat. Er hat versprochen, dass er sie nach drei Monaten wieder einstellen wird. Marisa weiß nicht, was sie tun soll. Sie hat gehört, dass sie kein Arbeitslosengeld bekommt, wenn sie selbst den Arbeitsvertrag auflöst.

1

Arbeitgeber

Was ihre Arbeitsstunden und ihren Lohn betrifft, ist Marisa laut ihrem Arbeitsvertrag dazu verpflichtet, 40 Stunden pro Woche für den Arbeitgeber verfügbar zu sein. Der Arbeitgeber hat sich verpflichtet, Marisa für 40 Arbeitsstunden wöchentlich zu beschäftigen und zu bezahlen. Wenn er keinen Einsatz für Marisa hat, hat Marisa trotzdem ein Recht auf den vollen Arbeitslohn, obwohl sie nicht gearbeitet hat. Das ist der sogenannte **Garantielohn**. Wenn der Arbeitgeber Marisa nicht für 40 Stunden sondern nur für die Stunden bezahlt, die sie faktisch gearbeitet hat, verletzt er seine arbeitsrechtlichen Verpflichtungen.

Damit Marisa ihren Garantielohn erhält, muss sie ihn vom Arbeitgeber selbst einfordern. Keine Behörde macht das für sie. Sie kann sich aber an eine gewerkschaftliche Beratungsstelle für Arbeitsrecht wenden, wo sie nähere Informationen über die Lohneinforderung bekommt.

Die Adressen der Beratungsstellen vor Ort findet Marisa online unter:

Spezifische arbeitsrechtliche Beratungsstellen

https://www.bema.berlin/

https://www.arbeitundleben.de/beratungsstellen/beratungsstellen

https://www.faire-mobilitaet.de/beratungsstellen

Eine Übersicht aller Beratungsstellen nach thematischem Schwerpunkt sowie auch nach Sprache findet Marisa unter:

https://www.eu-gleichbehandlungsstelle.de/beratungsstellensuche

Wie man den Lohn vom Arbeitgeber einfordert, steht in **Kapitel 2 „Nichtauszahlung des Lohnes“.**

Den Aufhebungsvertrag muss und sollte Marisa aus zwei Gründen nicht unterzeichnen:

(1) Nach 18 Monaten der Beschäftigung muss Marisa vom Logistikzentrum dauerhaft übernommen werden. Ihr Arbeitgeber (die Zeitarbeitsfirma) versucht, dies zu umgehen, indem er den Vertrag für drei Monate unterbricht.

(2) Wenn Marisa den Aufhebungsvertrag unterzeichnet, verliert sie nicht nur die Übernahmemöglichkeit bei dem Logistikzentrum, sondern muss auch damit rechnen, dass sie für bis zu drei Monate keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld von der Bundesagentur für Arbeit hat.

2

Betriebsrat des Verleihers/des Entleihers

Einzelne Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wie Marisa können sich allein nur schwer gegen den Arbeitgeber durchsetzen. Hierfür gibt es in vielen Firmen den von den Beschäftigten gewählten Betriebsrat, der die Interessen der gesamten Belegschaft im Betrieb vertritt. Falls es in der Zeitarbeitsfirma keinen Betriebsrat gibt, kann Marisa sich aber auch an den Betriebsrat des Entleihers, also des Logistikunternehmens, wenden. Der Betriebsrat des Logistikzentrums ist für Marisa hauptsächlich bei Fragen des Arbeitsplatzes zuständig, z. B. zum Arbeits- und Gesundheitsschutz oder zur Verteilung der Arbeitszeit. Das Logistikzentrum hat aber auch gegenüber Marisa und anderen Leiharbeitnehmerinnen und -arbeitnehmern eine **Fürsorgepflicht**. Der Betriebsrat des Logistikzentrums hat zwar keinen direkten Einfluss auf den Verleiher (die Zeitarbeitsfirma), wenn es beispielsweise darum geht, den Garantielohn auszuzahlen. Er kann jedoch mit dem Hinweis auf die Fürsorgepflicht dahingehend auf den eigenen Arbeitgeber einwirken, dass dieser sich bei der Zeitarbeitsfirma für die korrekte Entlohnung der Leiharbeitskräfte einsetzt.

3

Arbeitgebernahe Schlichtungsstellen

Die meisten Zeitarbeitsunternehmen in Deutschland sind Mitglied in einem der beiden größten Arbeitgeberverbände der Branche: dem Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister e.V. (BAP) oder dem Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e.V. (iGZ). Die Verbände vertreten die Interessen ihrer Mitglieder, verhandeln die tariflichen Bedingungen der Beschäftigung in der Zeitarbeit und bekennen sich zu fairen Arbeitsbedingungen, zur Einhaltung von Gesetzen und Arbeitsschutz sowie zu ethischen Standards. Diese Handlungsprinzipien sind im Verhaltens- bzw. Ethikkodex festgehalten. Marisa kann in ihrem Arbeitsvertrag nachschauen, ob ihr Arbeitgeber einem der beiden Verbände angehört. Falls dies der Fall ist, kann Marisa sich an den zuständigen Verband wenden und ihren Fall dort schildern. Der Arbeitgeberverband kann dann vermitteln und eine Einigung herbeiführen und den Arbeitgeber von weiteren Vertragsverletzungen abhalten.

Wenn die Zeitarbeitsfirma Mitglied des iGZ ist, kann sich Marisa an die Kontakt- und Schlichtungsstelle (KuSS) wenden unter:

kontakt@kuss-zeitarbeit.de
oder Telefon: **030 25762847**

Bei der BAP wurde keine Schlichtungsstelle eingerichtet, trotzdem ist es empfehlenswert, sich in solchen Fällen schriftlich an den Verband zu wenden:

Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister e.V. (BAP)
Universitätsstraße 2-3a
10117 Berlin

4

Bundesagentur für Arbeit

Die Vorenthaltung des Garantielohnes ist ein Verstoß gegen § 615 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz AÜG (§ 11 Abs. 4 Satz 2). Der Versuch, die Übernahme von Marisa und anderen Mitarbeitern durch den Entleiher zu verhindern, verstößt gegen die Zielsetzung des § 1 Abs. 1b AÜG.

Diese Verstöße kann Marisa bei der Arbeitsagentur melden, die dem Arbeitgeber die Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung erteilt hat. Es gibt in Deutschland drei Arbeitsagenturen, die für die Erteilung der AÜG-Erlaubnis zuständig sind: in Nürnberg, Kiel und Düsseldorf. Welche Agentur zuständig ist, hängt davon ab, wo sich der Firmensitz des Verleihunternehmens befindet:

Agentur	zuständig für	Kontakt
Agentur für Arbeit Nürnberg 90300 Nürnberg	Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland	Telefon: **0911 529-4343** Fax: **0911 529-4004343** **Nuernberg.091-ANUE@arbeitsagentur.de** Mo–Fr: 8–13 Uhr / zusätzlich Do.: 13–16 Uhr
Agentur für Arbeit Kiel 24131 Kiel	Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen	Telefon: **0431 709-1010** Fax: **0431 709-1011** **Kiel.091-ANUE@arbeitsagentur.de** Mo–Fr: 8–13 Uhr / zusätzlich Do.: 13–16 Uhr
Agentur für Arbeit Düsseldorf 40180 Düsseldorf	Hessen, Nordrhein-Westfalen	Telefon: **0211 692-4500** Fax: **0211 692-4501** **Duesseldorf.091-ANUE@arbeitsagentur.de** Mo–Fr: 8–13 Uhr / zusätzlich Do.: 13–16 Uhr

Die zuständige Arbeitsagentur kann den Arbeitgeber aufgrund Marisas Beschwerde überprüfen. Wenn dabei Gesetzesverstöße festgestellt werden, muss die Zeitarbeitsfirma mit Geldbußen rechnen oder es kann ihr sogar verboten werden, weiter als Zeitarbeitsfirma tätig zu sein. Wichtig ist es, dass Marisa die Situation in dem Beschwerdeschreiben genau schildert und Beweise beifügt, z. B. den Arbeitsvertrag und Lohnabrechnungen.

Arbeitsrechtliche Beratungsstellen können helfen, eine solche Beschwerde vorzubereiten (s. Schritt 1). Die Chancen für eine Bestrafung des Arbeitgebers steigen, wenn auch andere Betroffene sich der Beschwerde anschließen. Nach Abgabe der Beschwerde erhält Marisa üblicherweise keine Auskunft, wie das Ergebnis der Prüfung durch die Agentur für Arbeit ausfällt.

5

Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS)

Durch die Vorenthaltung des Garantielohnes wird zum einen gegen die Pflicht verstoßen, den Mindestlohn zu zahlen, und zum anderen werden die Sozialversicherungsbeiträge vorenthalten. Aus diesem Grund kann Marisa auch eine Anzeige bei der Finanzkontrolle Schwarzarbeit erstatten, die dazu führen kann, dass die Firma überprüft und bei Fehlverhalten bestraft wird:

http://www.zoll.de/DE/Service/Dienststellensuche/FKS/Schritt_02/_function/Dienststellenfinder_Anliegen_FKS_Formular.html

6

Entleiher

Wenn Marisa länger als 18 Monate bei dem Logistikzentrum arbeitet, wird der Arbeitsvertrag zwischen ihr und der Zeitarbeitsfirma unwirksam. An dieser Stelle entsteht automatisch ein unbefristetes Arbeitsverhältnis zwischen Marisa und dem Logistikzentrum.

Vorsicht! Im neuen Arbeitsverhältnis werden bestimmte Fristen wieder auf null gestellt. Zum Beispiel wird Marisa der gesetzliche Kündigungsschutz beim Logistikzentrum erst nach 6 Monaten ab Übernahme zuteil. Die Einsatzzeiten im Logistikzentrum aus der Vorbeschäftigung bei der Zeitarbeitsfirma werden nicht angerechnet.

Scheinselbständigkeit

1. Beratungsstellen
2. Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung
3. Arbeitsgericht
4. Krankenkasse
5. Finanzamt
6. Gewerbeamt
7. Finanzkontrolle Schwarzarbeit

Scheinselbständigkeit

Fallbeispiel

Ricardo aus Italien ist ein ausgebildeter Trockenbauarbeiter. Trotz seiner Qualifikation und langjähriger Berufserfahrung ist es für ihn schwierig, eine unbefristete Vollzeitstelle zu finden. Zuletzt hatte er einen Probearbeitsvertrag mit einer Baufirma abgeschlossen. Nach einem Monat hat ihm sein Chef gesagt, dass er ihn zukünftig nur „mit Gewerbe“, also als Selbständigen, beschäftigen kann. Deshalb hat der Chef bereits ein Gewerbe für Ricardo angemeldet. Ricardo arbeitet wie bisher von 7 Uhr bis 16 Uhr, bekommt 8 € pro Stunde auf die Hand und sein Chef sagt ihm jeden Tag genau, was zu tun ist. Er kontrolliert auch, ob Ricardo seine Arbeit gut ausführt. Vor einigen Tagen hat Ricardo die Grippe erwischt. Sein Chef hat ihm am Telefon gesagt, dass er ihn für die Ausfalltage nicht bezahlen wird. Noch schlimmer: Beim Arztbesuch hat sich herausgestellt, dass Ricardo nicht mehr krankenversichert ist. Ricardo hat mit Freunden über seine Arbeitssituation gesprochen. Diese haben Ricardo davor gewarnt, dass er durch die Arbeit mit Gewerbe bei Kontrollen auf der Baustelle Probleme bekommen könnte. Ricardo dachte, dass er völlig legal beschäftigt sei. Er versteht seine Situation nicht und will seine Rechte klären.

1

Beratungsstellen

Durch die Gewerbeanmeldung ist Ricardo formell selbständig (und Gewerbetreibender) geworden. Als solcher hätte er beim Finanzamt eine Steuernummer beantragen und seinem Chef seine Arbeit in Rechnung stellen müssen. Er hätte sich zudem selbst krankenversichern müssen. Sein Chef hat für Ricardo weder Kranken- noch Rentenversicherungsbeiträge gezahlt. Darauf haben Gewerbetreibende auch keinen Anspruch, ebenso wenig auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Tariflohn und Urlaub. In Ricardos Fall spricht jedoch einiges dafür, dass es sich um keine echte Selbständigkeit, sondern um eine sogenannte**„Scheinselbständigkeit“** handelt, er also in Wahrheit weiterhin Arbeitnehmer in der Baufirma ist. Sonst müsste er als Selbständiger die Freiheit haben, zu entscheiden, für wen er Aufträge ausführt. Er müsste selbst bestimmen können, wann er zur Baustelle kommt und wann er sie verlässt. Sein Chef dürfte ihm keine Anweisungen geben, wie er seine Arbeit auszuführen hat. Normalerweise müsste Ricardo auch eigenes Werkzeug besitzen, um die Arbeiten auszuführen. Das alles trifft im Fall von Ricardo nicht zu. Hinzu kommt, dass man die gleiche Arbeit beim gleichen Arbeitgeber nicht zunächst mit einem Arbeitsvertrag und anschließend als Gewerbetreibender ausführen darf. Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass Ricardo nur zum Schein ein Gewerbe ausüben sollte und in Wahrheit ein Arbeitnehmer ist.

Für die erste Einschätzung seines Status kann Ricardo eine von vielen Checklisten zum Thema Scheinselbständigkeit nutzen, die online zu finden sind:

https://www.handwerk-magazin.de/scheinselbststaendigkeit/383/95/download

Um die grundlegenden Informationen über seinen Status zu bekommen, kann sich Ricardo an eine arbeitsrechtliche Beratungsstelle wenden:

Spezifische arbeitsrechtliche Beratungsstellen:

https://www.bema.berlin/

https://www.arbeitundleben.de/beratungsstellen/beratungsstellen

https://www.faire-mobilitaet.de/beratungsstellen

Eine Übersicht aller Beratungsstellen nach thematischem Schwerpunkt sowie auch nach Sprache findet Ricardo hier:

https://www.eu-gleichbehandlungsstelle.de/beratungsstellensuche

Dort erfährt er auch, welche Rechte er als Scheinselbständiger hat. Eine Beratungsstelle kann jedoch nicht verbindlich feststellen, ob Ricardo scheinselbständig – also nach objektiven Kriterien ein Arbeitnehmer – ist. Dazu sind bestimmte Institutionen befugt, wie die Deutsche Rentenversicherung, Finanzämter und Arbeitsgerichte.

2

Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung

Ricardo kann seinen Status als sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer durch die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung feststellen lassen. Sie ist die Prüfstelle für Fragen des sozialversicherungsrechtlichen Status von Personen. Dafür muss Ricardo ein Formular ausfüllen, das er sich auf der Website der Deutschen Rentenversicherung herunterladen kann:

Das Formular zur Feststellung als Sozialversicherter Arbeitnehmer findet Ricardo im Anhang unter Anlage XVI auf Seite 122.

Beim Ausfüllen kann eine Beratungsstelle:

https://www.eu-gleichbehandlungsstelle.de/eugs-de/eu-buerger/beratungsstellen-suche

oder eine Kontaktstelle der Deutschen Rentenversicherung helfen. Dann muss Ricardo den Antrag bei folgender Adresse einreichen:

Deutsche Rentenversicherung
Bund Clearingstelle für sozialversicherungsrechtliche Statusfragen
10704 Berlin

Zur Prüfung des Status benötigt die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung etwa vier Wochen. Danach bekommt Ricardo einen schriftlichen Bescheid.

Wenn die Clearingstelle bestätigt, dass Ricardo eigentlich als Arbeitnehmer und nicht als Selbständiger beschäftigt war, muss sein Arbeitgeber sämtliche Beiträge (sowohl den Arbeitgeber- als auch den Arbeitnehmeranteil) für alle Sozialversicherungen nachzahlen, also für Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung. Dies ist z. B. wichtig für Ricardos Anspruch auf Altersrente oder Arbeitslosengeld. Die Berechnungsgrundlage für die Beiträge ist der Baumindestlohn.

Sofern Ricardo bei seinem Arbeitgeber beschäftigt bleibt, darf der Arbeitgeber einen Teil der Sozialversicherungsbeiträge vom Arbeitslohn abziehen, aber nur bei den drei monatlichen Lohnzahlungen, nachdem die Rentenversicherung seinen Status als Arbeitnehmer festgestellt hat. Und der Arbeitgeber darf Sozialversicherungsbeiträge nur in der Höhe abziehen, die monatliche Pfändungsfreigrenze (1.179,99 € Stand 2020) überschreiten. Die Pfändungsfreigrenze ist ein Betrag, der Ricardo von dem Lohn nicht abgezogen werden darf, diese Summe braucht man nämlich für die Sicherung der Existenz. Wenn Ricardo beispielsweise 1.800 € netto verdient, bleiben 1.179,99 € geschützt. Der Arbeitgeber darf also maximal 620,01 € einbehalten.

Falls Ricardo nicht mehr weiter in der Baufirma arbeitet, kann der Arbeitgeber diese Beiträge nicht von ihm fordern. In diesem Fall muss er den gesamten Versicherungsbeitrag an die Sozialversicherung zahlen, also sowohl den Arbeitgeber- als auch den Arbeitnehmeranteil.

3

Arbeitsgericht

Als eigentlicher Arbeitnehmer, der nur zum Schein selbständig ist, hatte Ricardo mit Beginn des Arbeitsverhältnisses alle Rechte eines „normalen“ Arbeitnehmers, also auch den Anspruch auf den tarifvertraglichen Mindestlohn für Fachwerker in Höhe von 15,40 € brutto (West, Stand Oktober 2020) sowie den Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall.

Sein Chef erkennt die Entscheidung der Clearingstelle und die daraus resultierenden Rechte allerdings nicht an und will sie Ricardo als einem selbständigen Gewerbetreibenden nicht gewähren. Um seine Rechte geltend zu machen, kann Ricardo beim Arbeitsgericht klagen, um das Arbeitsverhältnis feststellen zu lassen. Nur so kann er seine Rechte auch durchsetzen. Informationen zu diesem Verfahren stehen in Kapitel 2.

4

Krankenkasse

Zwar hat Ricardo als vermutlich Scheinselbständiger – und damit als Arbeitnehmer – das Recht, über seinen Arbeitgeber krankenversichert zu sein. Die Klärung seines Status kann aber mehrere Wochen in Anspruch nehmen. In dieser Zeit wäre Ricardo nicht krankenversichert. Die Krankenkasse kann ihm für diese Zeit Beiträge und hohe Säumniszuschläge wegen des ungeklärten Krankenversicherungsstatus berechnen. Aus diesem Grund ist es empfehlenswert, dass Ricardo die Krankenkasse über die Aufnahme der selbständigen Tätigkeit informiert und sich der freiwilligen Krankenversicherung für Selbständige anschließt. Zurzeit beträgt der niedrigste Krankenversicherungsbeitrag ca. 150 € pro Monat.

Deutschlandweit gibt es Stellen, die Personen auch ohne Krankenversicherung im akuten Fall medizinisch versorgen. Diese Versorgung ist aber auf ein Minimum beschränkt und ist keinesfalls einer Anmeldung bei der Krankenkasse vorzuziehen. Die genaue Information über solche Stellen kann Ricardo bei den sozialen Beratungsstellen bekommen:

https://www.eu-gleichbehandlungsstelle.de/beratungsstellensuche

Falls die Krankenkasse feststellt, dass Ricardo tatsächlich scheinselbständig war, muss sein Arbeitgeber die Beiträge zur Krankenversicherung nachzahlen. Ricardo würden dann seine bereits gezahlten Beiträge erstattet werden.

5

Finanzamt

In jeden Fall muss Ricardo seine Einkünfte beim Finanzamt melden. Er sollte nachträglich eine Steuernummer beantragen und Rechnungen an seinen Arbeitgeber für seine Arbeitsleistungen ausstellen.

Durch die Gewerbeanmeldung ist er als formell Selbständiger verpflichtet, im nächsten Jahr eine Steuererklärung abzugeben. Wenn Ricardo dies nicht (rechtzeitig) macht, droht ihm ein Verspätungszuschlag oder sogar ein Zwangsgeld. Dafür würde die Steuer, die Ricardo entrichten muss, geschätzt. Das kann für ihn ungünstig sein.

Wenn das Finanzamt Ricardos Arbeitgeber nachweisen könnte, dass er die Steuer für seinen Lohn bewusst oder leichtfertig nicht abgeführt hat, müsste der Arbeitgeber die Steuer für Ricardo nachzahlen. Dafür sollte sich Ricardo bei einer spezialisierten Stelle, einem Steuerberater oder einer Fachanwältin für Steuerrecht, beraten lassen.

6

Gewerbeamt

Sobald die Clearingstelle festgestellt hat, dass Ricardo scheinselbständig war, endet auch seine gewerbliche Tätigkeit. Das heißt, dass Ricardo spätestens dann auch sein Gewerbe abmelden muss. Am besten macht er das mithilfe dieses Formulars:

Den Antrag auf Gewerbeabmeldung findet Ricardo im Anhang unter Anlage XVII auf Seite 129.

7

Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS)

Scheinselbständigkeit ist strafbar. Der Chef von Ricardo könnte sich strafbar gemacht haben, weil er keine Beiträge zur Kranken-, Renten- und Sozialversicherung abgeführt hat. Ricardo kann ihn deshalb bei dem für den Sitz der Baufirma zuständigen Standort der Finanzkontrolle Schwarzarbeit anzeigen. Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit ist eine Behörde, die Arbeitgeber kontrolliert und u. a. prüft, ob diese die Sozialbeiträge für die Beschäftigten korrekt abführen.

https://www.zoll.de/DE/Service/Dienststellensuche/FKS/Schritt_02/dienststellenfinder_node.html

Der Chef kann mit einem Bußgeld oder sogar Freiheitsstrafe bestraft werden.

Zuvor sollte sich Ricardo von einem Rechtsanwalt beraten lassen, weil das Risiko besteht, dass die Finanzkontrolle Schwarzarbeit auch sein Handeln überprüfen und strafrechtlich verfolgen könnte.

Ricardo kann sich persönlich bei der Finanzkontrolle Schwarzarbeit melden, eine Anzeige erstatten und eine Aussage machen. Wenn das nicht möglich ist, kann er auch online eine Mitteilung abgeben:

https://www.zoll.de/DE/Kontakt/Meldung_FKS/kontakt_node.html

Zur effizienten Überprüfung und Bearbeitung des Falls, braucht die FKS möglichst viele Informationen. Daher sollte Ricardo Angaben zur Dauer des Beschäftigungsverhätnisses, der täglichen Arbeitszeit, den erhaltenen Beträgen, Zeugen usw. machen.

Schwarzarbeit

1. Arbeitgeber
2. Krankenkasse
3. Nachunternehmen
4. Finanzamt
5. Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS)

Schwarzarbeit

Fallbeispiel

Dona Victoria ist aus einem Dorf in der Nähe von Cluj (Rumänien) nach Deutschland gereist. Das Jobangebot, das Florin ihr gemacht hat, war eine lange Reise wert: Arbeit mit Papieren in einer Fleischfabrik in Deutschland, organisierte Anreise, Unterbringung beim Arbeitgeber und nicht zuletzt 1.200 € monatlich auf die Hand. Vor Ort hat sich herausgestellt, dass sie bei einem großen Fleischproduzent arbeiten wird, dessen Dosenfleisch sogar in Rumänien verkauft wird.

Florin hat sie in ihrem Heimatdorf kennengelernt, wo er über ihre Kirchengemeinde Arbeiterinnen und Arbeiter gesucht hat. In Deutschland hat Florin Dona Victoria ihren Arbeitsausweis gegeben, ihr die Unterkunft gezeigt und die Arbeit erklärt. Er war es auch, der Dona Victoria immer am Ende des Monats den Lohn bar in einem Umschlag übergeben hat. Einen schriftlichen Arbeitsvertrag hat Dona Victoria jedoch nicht erhalten. Sie bekommt auch nie Lohnabrechnungen oder andere Dokumente von Florin. Sie weiß nicht, ob sie versichert ist und zum Arzt gehen kann. Sie hat Florin nach dem Vertrag und der Krankenversicherung gefragt, aber ohne Erfolg. Sie fragt sich, ob sie legal beschäftigt ist.

1

Arbeitgeber

In Deutschland ist der Arbeitgeber verpflichtet, der Arbeitnehmerin die Beschäftigungsbedingungen (u. a. Vergütung, Arbeitszeit, Dauer des Vertrages etc.) schriftlich zu bestätigen. Dies geschieht üblicherweise in einem Arbeitsvertrag. Dafür hat der Arbeitgeber ab Arbeitsbeginn einen Monat Zeit.

Normalerweise bekommen alle Beschäftigten einen schriftlichen Arbeitsvertrag. Dass Dona Victoria ihn nicht bekommen hat, bedeutet nicht, dass sie illegal beschäftigt ist. Ob eine Arbeit legal ist, hängt davon ab, ob der Arbeitgeber sie zur Sozialversicherung gemeldet hat und Sozialversicherungsbeiträge zahlt. Die Sozialabgaben müssen vom Bruttobetrag des Lohnes abgeführt werden.

Berechnung der Sozialabgaben:

1.200 € netto = ca. 1.650,63 € brutto
Florin sollte die Sozialabgaben vom Bruttobetrag 1.650,63 € zahlen.

Ein Beschäftigungsverhältnis ohne schriftlichen Arbeitsvertrag ist aber untypisch und könnte ein Anzeichen dafür sein, dass Florin sie nicht ordnungsgemäß zur Sozialversicherung gemeldet hat. Auch dass er ihr den Lohn bar auszahlt, ist an sich nicht verboten. Es kommt allerdings in der Praxis selten vor und könnte für Dona Victoria auch ein Anzeichen für Schwarzarbeit sein.

Um die Situation zu klären, sollte Dona Victoria Florin auffordern, ihr den schriftlichen Arbeitsvertrag zu geben. Sie sollte ihn auch nach der Meldebescheinigung zur Sozialversicherung fragen. Der Arbeitgeber muss sie mit der ersten Lohnzahlung zur Sozialversicherung anmelden, spätestens aber sechs Wochen nach Arbeitsaufnahme.

Die Meldung zur Sozialversicherung erfolgt in Deutschland über die Krankenkasse. Florin muss also alle versicherungsrelevanten Daten von Dona Victoria der Krankenkasse melden. Wenn sie noch nie in Deutschland gearbeitet hat, muss Florin Dona fragen, bei welcher Krankenkasse sie versichert sein will. Wenn ausländische Beschäftigte zum ersten Mal Arbeit in Deutschland aufnehmen, wählen ihre Arbeitgeber die Krankenkasse oftmals für sie ohne zu fragen. Das ist nicht korrekt, kommt aber häufig vor. Florin müsste in diesem Fall Dona Victoria sagen, in welcher Krankenkasse er sie versichert hat.

2

Krankenkasse

Nach der Anmeldung schickt die Krankenkasse Dona Victoria die Versichertenkarte zu, mit der sie zum Arzt gehen kann. Erhält sie keine Versichertenkarte, obwohl sie eine Versicherung gewählt hat, kann sie die Krankenkasse kontaktieren und fragen, ob sie tatsächlich angemeldet wurde. Diese Auskunft kann sie telefonisch oder persönlich bekommen. Bei der Klärung dieser Frage kann sie eine Beratungsstelle für Migrantinnen und Migranten unterstützen:

https://www.eu-gleichbehandlungsstelle.de/eugs-de/eu-buerger/beratungsstellen-suche

Wurde Dona Victoria nicht von Florin versichert, so muss sie selbst eine Krankenkasse für sich wählen. Es ist ausreichend, dass sie die Krankenkasse darüber informiert, dass sie eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen hat.

Die Liste aller Krankenkassen findet sie u. a. auf dieser Website:

https://www.krankenkassen.de/gesetzliche-krankenkassen/krankenkassen-liste/

Die Angebote der Krankenkassen sind unterschiedlich. Die Kassen haben verschiedene Bonusprogramme und Zusatzleistungen. Sie unterscheiden sich auch durch die Beratungsformen (persönlich vor Ort, telefonisch, per E-Mail). Manche Krankenkassen bieten Beratung in verschiedenen Fremdsprachen an. Dona Victoria kann die Krankenkasse, der sie beitritt, nicht einfach jederzeit wechseln. Aus diesem Grund sollte sie sich vor der Krankenkassenwahl gründlich über das Angebot informieren. Dabei können Beratungsstellen für Migrantinnen und Migranten sie unterstützen.

Über die Wahl ihrer Krankenkasse muss Dona Victoria Florin benachrichtigen. Wenn Florin die Sozialabgaben bei der gewählten Krankenkasse nicht zahlt, fordert die Krankenkasse sie von Florin ein. Wenn Dona Victoria nachweisen kann, dass sie in einem Arbeitsverhältnis mit Florin steht, muss die Lücke in der Krankenversicherung von der Krankenkasse geschlossen werden. Sie sollte daher bei der Krankenkasse Angaben über ihre Beschäftigung machen, v.a. wann sie die Arbeit aufgenommen hat, wie viel Entgelt sie bekommen hat und Belege dafür vorlegen.

3

Nachunternehmen

Sofern Dona Victoria nach Rücksprache mit Florin und der Krankenkasse feststellt, dass Florin keine Sozialversicherungsbeiträge für sie gezahlt hat, kann sie sich an den Dosenfleischproduzenten wenden, bei dem sie die Arbeit ausführt.

In Deutschland fallen die Beschäftigten in der Fleischverarbeitung, im Bau sowie in der Paket- und Kurierbranche unter besonderen Schutz, wenn der Arbeitgeber keine Sozialversicherungsbeiträge gezahlt hat. Obwohl die Fleischfabrik nicht der direkte Arbeitgeber von Dona Victoria ist, muss sie die Sozialversicherungsbeiträge zahlen, wenn Florin dies versäumt hat. Als Auftraggeber von Florin ist sie dazu gesetzlich verpflichtet (die sogenannte **Nachunternehmerhaftung**).

Dona Victoria kann sich an eine gewerkschaftliche Beratungsstelle für ausländische Beschäftigte wenden. Dort bekommt sie Unterstützung, um die Fabrik dazu aufzufordern, die Sozialbeiträge zu bezahlen.

Spezifische arbeitsrechtliche Beratungsstellen:

https://www.bema.berlin/

https://www.arbeitundleben.de/beratungsstellen/beratungsstellen

https://www.faire-mobilitaet.de/beratungsstellen

Eine Übersicht aller Beratungsstellen nach thematischem Schwerpunkt sowie auch nach Sprache findet Dona Victoria unter:

https://www.eu-gleichbehandlungsstelle.de/beratungsstellensuche

Die Fabrik sollte dann selbst die Sozialversicherungsbeiträge zahlen oder Einfluss auf Florin nehmen, damit er die offenen Beiträge nachzahlt. Die Fabrik haftet allerdings nicht, wenn Florin nachweisen kann, dass er seine Beschäftigten ordnungsgemäß zur Sozialversicherung angemeldet hat. Dieses Papier nennt sich Unbedenklichkeitsbescheinigung. In dem Fall muss Florin aber immer noch selbst die Beiträge zahlen. Für Beschäftigte vieler Branchen (außer der Fleischverarbeitung, dem Bau und der Paket- und Kurierbranche) gibt es die Nachunternehmerhaftung für die Sozialversicherungsbeiträge nicht. Sie müssen am besten mit Hilfe eines Anwalts ihren Arbeitgeber auffordern, ihre Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen.

4

Finanzamt

Florin ist auch verpflichtet, Dona Victoria beim Finanzamt anzumelden und die Lohnsteuer für sie abzuführen. Dona Victoria kann beim zuständigen Finanzamt nachfragen, ob sie angemeldet wurde. Sollte sich herausstellen, dass der Arbeitgeber dies versäumt hat, muss die Lohnsteuer nachgezahlt werden. Dafür haften Dona Victoria und Florin zusammen. Das Finanzamt kann entscheiden, von wem es die Nachzahlung der Lohnsteuer verlangt. Dona Victoria wusste nicht, dass Florin die Lohnsteuer nicht gemeldet hat. Unter solchen Umständen wird das Finanzamt normalerweise erst von Florin die Lohnsteuer verlangen. Bemessungsgrundlage der fälligen Lohnsteuer ist der Bruttolohn von 1.650,63 € (berechnet auf Grundlage der Nettolohnzahlung von 1.200,00 €).

5

Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS)

Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit ist eine Behörde, die Arbeitgeber kontrolliert und u. a. prüft, ob diese die Sozialbeiträge für die Beschäftigten korrekt abführen. Für die Prüfung des Falls von Dona Victoria ist die FKS in der Region zuständig, in welcher Florin seine Firma registriert hat.

Dona Victoria weiß nicht, wo Florins Firma registriert ist, daher sollte sie sich an die FKS ihres Arbeitsortes wenden. Die Anschrift kann sie im Internet ermitteln:

https://www.zoll.de/DE/Service/Dienststellensuche/FKS/Schritt_02/_function/Dienststellenfinder_Anliegen_FKS_Formular.html

Dona Victoria kann sich persönlich bei der FKS melden, eine Anzeige erstatten und eine Aussage machen. Wenn das nicht möglich ist, kann sie auch online eine Mitteilung abgeben:

https://www.zoll.de/DE/Kontakt/Meldung_FKS/kontakt_node.html

Zur effizienten Überprüfung und Bearbeitung des Falls, braucht die FKS möglichst viele Informationen. Daher sollte Dona Victoria Angaben zur Dauer des Beschäftigungsverhätnisses, der täglichen Arbeitszeit, den erhaltenen Beträgen, Zeugen usw. machen.

Die Anzeige von Dona Victoria kann dazu führen, dass die FKS prüft und ermittelt. Florin kann dann mit einem Bußgeld oder sogar mit einer Freiheitsstrafe für Steuer- und Sozialversicherungsbetrug bestraft werden. Das kann Florin auch davon abhalten, in Zukunft wieder Menschen illegal zu beschäftigen. Da Florin die Sozialversicherungsbeiträge hinterzogen hat, ohne dass Dona Victoria davon wusste, muss sie nicht befürchten, auch wegen Beihilfe zum Sozialversicherungsbetrug angeklagt zu werden. Leider bekommt Dona Victoria nach der Anzeige keine näheren Auskünfte zu den Ergebnissen der Ermittlung.

Dona Victoria sollen grundsätzlich keine Nachteile daraus entstehen, dass Florin ihre Sozialversicherungsbeiträge nicht gezahlt hat. Die Lücken aller Sozialversicherungszweige (Renten-, Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung) müssen nach Bekanntwerden der Vorgänge von der jeweiligen Versicherung geschlossen werden. Der Versicherungsschutz bleibt vollumfänglich bestehen.

Zwangsarbeit und Arbeitsausbeutung

1. Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel und Zwangsarbeit
2. Jobcenter
3. Polizei/Zoll
4. Arbeitgeber
5. Gericht: Strafverfahren/Adhäsionsverfahren

Zwangsarbeit und Arbeitsausbeutung

Fallbeispiel

Daniel hat über eine Internetanzeige eine Agentur in seinem Heimatland Rumänien gefunden, welche ihm Arbeit in Deutschland vermitteln wird. Dafür muss er 500 € bezahlen. Da er nicht so viel Geld hat, teilt ihm die Agentur mit, dass er die Gebühr später abarbeiten kann. In Deutschland holt ihn sein neuer Arbeitgeber vom Busbahnhof ab und bringt ihn in eine kleine Wohnung, in der bereits andere Männer übernachten. Der Arbeitgeber überredet Daniel dazu, ihm seine Dokumente zu geben, da sie bei ihm sicherer aufbewahrt seien. Für die Unterkunft muss Daniel 300 € im Monat bezahlen. Der Arbeitgeber zeigt ihm Unterlagen auf Deutsch, die Daniel nicht versteht und sagt, es sei sein Arbeitsvertrag. Nachdem Daniel unterschrieben hat, nimmt der Arbeitgeber ihm die Unterlagen wieder weg. Er beginnt zu arbeiten: Durchschnittlich zwölf Stunden an sieben Tagen die Woche. Der Arbeitgeber fährt ihn jeden Tag zu verschiedenen Baustellen und bringt ihn zurück, sodass Daniel gar nicht wirklich weiß, wo er eigentlich ist oder arbeitet. Er kennt nur den Weg von der Unterkunft zum Supermarkt. Am Ende des ersten Monats bekommt er kein Geld, mit der Begründung, er müsse erst seine Schulden abbezahlen. Am Ende des zweiten Monats wird er erneut vertröstet. Er bekommt einmal 200 €, um sich Essen zu kaufen. Er freundet sich mit zwei weiteren Männern aus seiner Unterkunft an, die ihm berichten, sie hätten gerade genug Geld bekommen, um zu überleben. Er will kündigen und ausziehen und fordert seine Dokumente zurück. Der Arbeitgeber weigert sich und droht ihm damit, dass er ihm noch Geld schulde. Außerdem wisse er, wo Daniels Familie wohne, die „Besuch“ bekäme, wenn er nicht weiterarbeiten würde. Gleichzeitig verspricht er erneut, ihm bald Geld zu geben. Daniel kennt niemanden in Deutschland, spricht kein Deutsch, hat kein Geld, kennt seine Rechte nicht und hat Angst. Er sieht keine andere Möglichkeit, als weiterzuarbeiten.

Daniel befindet sich in einer Situation, aus der er sich nicht ohne weiteres allein befreien kann. Er wurde durch Vortäuschung falscher Tatsachen in ein ausbeuterisches Arbeitsverhältnis gelockt. Er bekommt so gut wie gar kein Geld. Zudem wird ihm gesagt, er habe Schulden. Der Arbeitgeber hat ihm damit gedroht, seiner Familie im Heimatland etwas anzutun. Darüber hinaus hat er ihm sämtliche Dokumente abgenommen, so dass Daniel nicht einfach seinen Arbeitgeber verlassen kann.

Dies sind typische Anzeichen für Menschenhandel, Zwangsarbeit oder Arbeitsausbeutung. Eine Checkliste der Serviestelle gegen Arbeitsausbeutung, Zwangsarbeit und Menschenhandel hilft dabei, Anzeichen von Zwangsarbeit zu identifizieren und einzuordnen:

https://www.servicestelle-gegen-zwangsarbeit.de/arbeitshilfen/indikatorenliste/

1

Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel und Zwangsarbeit

Als Betroffener von Zwangsarbeit hat Daniel besondere Rechte. Insbesondere sind die deutschen Behörden verpflichtet, die Zwangssituation als solche zu identifizieren und ihn daraus zu befreien. Gleichzeitig hat er auch ein Recht auf Information und Beratung.

Es ist sehr wichtig, dass Daniel als Betroffener erkannt und an eine spezialisierte Beratungsstelle verwiesen wird oder selbst eine solche Beratungsstelle aufsucht.

Die spezialisierte Beratungsstelle kann ihn unter anderem zu aufenthaltsrechtlichen und sozialrechtlichen Fragen beraten, Krisenintervention und psychosoziale Beratung leisten und einen Rechtsbeistand vermitteln. Sie hilft bei existenziellen Notlagen, kennt Zugänge zu medizinscher Versorgung und kann bei Bedarf auch zu Hilfsangeboten in den Herkunftsländern informieren. Eine spezialisierte Beratungsstelle kann Daniel auch dabei unterstützen, eine Unterkunft zu finden. Dies gilt für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie auch für Menschen aus Drittstaaten.

Eine Übersicht aller auf die Themen Arbeitsausbeutung und Zwangsarbeit spezialisierten Beratungsstellen finden Sie zum Beispiel hier:

https://www.servicestelle-gegen-zwangsarbeit.de/beratungsstellen/

Auch arbeitsrechtliche Beratungsstellen sind in der Regel dafür sensibilisiert, Anzeichen von Zwangsarbeit und Ausbeutung zu erkennen und den Betroffenen in Ihrer prekären Lage zu helfen.

Darüber hinaus gibt es weitere Materialien, die insbesondere Beratungsstellen und Behörden das Erkennen von Anzeichen von Zwangsarbeit erleichtern sollen (z. B. „Visual Language“):

https://www.servicestelle-gegen-zwangsarbeit.de/wp-content/uploads/2018/material/praxismaterialien/0_Visual-language_Broschüre_web.pdf

2

Jobcenter

Daniel ist Unionsbürger und damit freizügigkeitsberechtigt. Bei Fragen zur Lebensunterhaltssicherung können Daniel die spezialisierten Beratungsstellen für Betroffene von Zwangsarbeit weiterhelfen. Grundsätzlich haben Unionsbürger, die von Zwangsarbeit betroffen sind, Anspruch auf existenzsichernde Leistungen nach dem SGB II.

Um einen Anspruch gegenüber dem Jobcenter geltend zu machen, ist in der Regel eine Bescheinigung der Polizei, des Zolls oder der Staatsanwaltschaft erforderlich, in der der Verdacht auf Arbeitsausbeutung/Zwangsarbeit/Menschenhandel bestätigt wird. Die spezialisierte Beratungsstelle hilft Daniel dabei, diese Bescheinigung zu erhalten.

3

Polizei/Zoll

Daniel kann sich auch direkt an eine Strafverfolgungsbehörde wenden, wie z. B. die Polizei oder den Zoll. Sinnvoll ist es jedoch immer, davor Kontakt zu einer spezialisierten Beratungsstelle aufzunehmen, um sich über die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit mit den zuständigen Strafverfolgungsbehörden zu informieren. Die Beratungsstelle hat in der Regel einen zuständigen Ansprechpartner bei der Polizei oder beim Zoll, der mit der Thematik der Zwangsarbeit vertraut ist.

Daniel sollte sich bewusst sein, dass alle Menschen, die in Deutschland arbeiten, dies den Behörden gegenüber rechtzeitig mitteilen und – wenn sie Arbeitslohn beziehen – Steuern und Sozialversicherungsbeiträge zahlen müssen. Daniel wurde nicht zur Sozialversicherung angemeldet und es wurden weder Steuern noch Sozialversicherungsbeiträge für ihn gezahlt. Das ist in Deutschland illegal.

Das Risiko, wegen eines solchen Vergehens bestraft zu werden, ist für Daniel allerdings gering. Zeigt ein Opfer von Menschenhandel eine von ihm begangene Straftat an, kann die Staatsanwaltschaft von der Strafverfolgung absehen. Nur bei besonders schwerwiegenden Straftaten wird die Staatsanwaltschaft auch gegen das Opfer selbst vorgehen müssen. Wurde lediglich eine Ordnungswidrigkeit begangen, liegt es im Ermessen der zuständigen Behörde, ob eine Tat verfolgt bzw. ein Bußgeld verhängt wird.

Auch wenn Daniel als potenzielles Opfer von Menschenhandel generell nicht verpflichtet ist, mit der Polizei oder dem Zoll zu kooperieren, bietet es für ihn doch eher Vor- als Nachteile. Außerdem trägt er dadurch dazu bei, dass gegen die kriminellen Drahtzieher mit der vollen Härte des Gesetzes vorgegangen werden kann.

4

Arbeitgeber

Daniel hat gearbeitet und hat Anspruch seinen Lohn auch zu erhalten. Eine arbeitsrechtliche Beratungsstelle kann Daniel dabei unterstützen, den Lohn für seine Arbeit zu bekommen. Dafür wird sie den Arbeitgeber kontaktieren und Daniel bei der Suche nach einem Anwalt unterstützen, falls er vor ein Arbeitsgericht ziehen muss. Die genauen Schritte wurden im **Kapitel 2: Nichtauszahlung des Lohnes** beschrieben.

5

Gericht: Strafverfahren/ Adhäsionsverfahren

Eine spezialisierte Beratungsstelle für Zwangsarbeit kann Daniel darüber aufklären, welche Handlungsoptionen und Unterstützungsmöglichkeiten er hat, wenn es zu einem Strafverfahren gegen den Arbeitgeber kommt. Sie kann ihn auch unterstützen, einen geeigneten Anwalt zu finden. Sie kann auch prüfen, ob er ein Recht hat, für materielle oder immaterielle Schäden entschädigt zu werden.

Aufenthalt von Familienmitgliedern

1. Aufenthaltsrechtliche Beratungsstelle
2. Einreise
3. Einwohnermeldeamt
4. Krankenkasse
5. Ausländerbehörde
6. Gleichbehandlungsstelle EU-Arbeitnehmer
7. SOLVIT

Aufenthalt von Familienmitgliedern

Fallbeispiel

Alba kommt aus Spanien. Sie ist seit zwei Monaten in Deutschland und hat einen Teilzeitarbeitsvertrag. Sie verdient 600 Euro monatlich. Ihr Ehemann, der in Spanien geblieben ist, hat die kolumbianische Staatsangehörigkeit und eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU in Spanien. Alba will, dass er zu ihr nach Deutschland kommt, um hier gemeinsam ein neues Leben aufzubauen. Der Mann von Alba hat bereits ein Stellenangebot aus Deutschland. Der Arbeitgeber will ihn sofort einstellen und fragt nun nach der Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis. Alba hat bei der Ausländerbehörde vor Ort angerufen. Dort wurde ihr gesagt, dass sie ein ausreichendes Einkommen und eine große Wohnung braucht, damit ihr Mann nach Deutschland kommen darf. Die Aufenthaltspapiere soll er von Spanien aus beantragen. Der Arbeitgeber, der ihren Mann beschäftigten will, macht Druck: Wenn ihr Mann nicht innerhalb der nächsten Wochen die Stelle antritt, wird er jemand anderen einstellen müssen. Alba ist überfordert und überlegt, ob ihr Mann nicht ohne Papiere anfangen soll zu arbeiten.

1

Aufenthaltsrechtliche Beratungsstelle

Alba hat als freizügigkeitsberechtigte Unionsbürgerin die gleichen Rechte wie deutsche Staatsangehörige. Dazu gehört auch das Recht, mit ihrer Familie zusammenzuleben.

Um genaue und zuverlässige Informationen über ihren Status zu bekommen, kann Alba eine Beratungsstelle kontaktieren, die zum Thema Aufenthaltsrecht berät. Die Beratung ist unentgeltlich. Um möglichst ein muttersprachliches Beratungsangebot in ihrer Nähe zu finden, recherchiert Alba hier:

https://www.eu-gleichbehandlungsstelle.de/beratungsstellensuche

Wenn Albas Ehemann nachzieht, hat er als Familienangehöriger einer Unionsbürgerin die gleichen Rechte wie seine Frau: Er darf sich in Deutschland aufhalten und arbeiten, ohne dass es einer weiteren Erlaubnis bedarf. Entgegen der telefonischen Auskunft der örtlichen Ausländerbehörde, spielt das Einkommen von Alba sowie die Größe ihrer Wohnung dabei keine Rolle.

Freizügigkeitsberechtigte Familienangehörige, die nicht Unionsbürger sind, bekommen auf Antrag eine Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht ausgestellt (**Aufenthaltskarte**). Albas Ehemann kann seine Arbeit allerdings bereits aufnehmen, bevor die Aufenthaltskarte ausgestellt wird. Das Recht zur Arbeit ergibt sich bereits aus dem Gesetz und die Aufenthaltskarte hat nur einen „deklaratorischen" Charakter, bescheinigt also nur das bestehende Aufenthaltsrecht. Albas Ehemann braucht also nichts zu befürchten und sollte regulär um einen Arbeitsvertrag bitten.

2

Einreise

Da der Ehemann von Alba die Daueraufenthaltskarte aus Spanien hat, benötigt er kein Visum für die Einreise nach Deutschland. Ein gültiger Reisepass ist ausreichend.

Wenn er dieses Aufenthaltsdokument nicht hätte, müsste er grundsätzlich bei der Einreise ein Einreisevisum vorlegen. Was würde passieren, wenn er an der Grenze ohne Einreisevisum erscheinen würde? In diesem Fall könnte das Einreisevisum auch von den Grenzbehörden ausgestellt werden, wenn er nachweisen kann, dass er mit einer Unionsbürgerin verheiratet ist, die sich bereits in Deutschland aufhält. Als Nachweis muss er eine Heiratsurkunde vorlegen, die entweder in einem europäischen Land ausgestellt oder anerkannt und beglaubigt wurde.

3

Einwohnermeldeamt

Grundsätzlich ist Albas Mann verpflichtet, seinen Wohnsitz bei der Meldebehörde anzumelden, und zwar innerhalb von zwei Wochen nach Einzug in die neue Wohnung. Wenn ihr Mann seine Adresse in Spanien behalten hat, beginnt diese Frist erst in drei Monaten, nachdem er die Wohnung in Deutschland bezogen hat.

Eventuelle Schwierigkeiten mit der Anmeldung des Wohnsitzes beeinflussen nicht seine Möglichkeit, eine Arbeit aufzunehmen (siehe hierzu **Kapitel 1: Arbeiten ohne Meldeadresse**).

4

Krankenkasse

Wenn der Ehemann von Alba sofort eine Arbeit aufnimmt, wird er in der Regel vom Arbeitgeber krankenversichert. Er muss dem Arbeitgeber nur mitteilen, bei welcher Krankenkasse er versichert werden will.

Wenn er die Arbeit nicht sofort aufnimmt, sollte er über Alba in die Familienversicherung aufgenommen werden, um zu vermeiden, dass er sich ohne Krankenversicherung in Deutschland aufhält.

5

Ausländerbehörde

Um die Aufenthaltskarte zu bekommen, muss sich der Ehemann von Alba an die Ausländerbehörde wenden.

Für die Ausländerbehörde brauchen Alba und ihr Mann ihre Heiratsurkunde. Es kann sein, dass Alba ihr Recht auf Freizügigkeit belegen muss. Dies kann sie z. B. in Form einer schriftlichen Beschäftigungsbestätigung des Arbeitgebers machen. Die Ausländerbehörde stellt die Aufenthaltskarte für Albas Mann aus. Sie ist 5 Jahre gültig.

Das Beispiel einer Aufenthaltskarte EU befindet sich im Anhang unter Anlage XVIII auf Seite 130.

Bisweilen dauert die Ausstellung dieser Aufenthaltskarte mehrere Monate. In dieser Zeit kann es für Albas Mann schwierig sein, seine Rechte (z. B. eine Arbeit aufzunehmen) nachzuweisen.

Er sollte daher nach der Einreise und der erfolgten Meldung im Einwohnermeldeamt unmittelbar zur Ausländerbehörde vor Ort gehen. Dort bekommt er sofort eine Bescheinigung ausgehändigt, die seinen Antrag für die Aufenthaltskarte bescheinigt. Die Bescheinigung enthält zudem den Hinweis, dass Albas Mann berechtigt ist, eine Arbeit aufzunehmen. Diese Bescheinigung kann er z. B. seinem Arbeitgeber vorlegen.

6

Gleichbehandlungsstelle EU-Arbeitnehmer

Wenn Alba und ihr Mann bei der Erledigung der Formalitäten Schwierigkeiten mit der Durchsetzung ihrer Rechte haben, können sie sich auf der Seite der Gleichbehandlungsstelle EU-Arbeitnehmer in ihrer Landessprache informieren und gezielt nach einer passenden Beratungsstelle in ihrer Nähe suchen:

https://www.eu-gleichbehandlungsstelle.de/beratungsstellensuche

Die Gleichbehandlungsstelle hat den Auftrag, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus der EU dabei zu unterstützen, ihre Rechte wahrzunehmen, die ihnen aufgrund der Arbeitnehmerfreizügigkeit in Deutschland zustehen. Im Rahmen ihres Auftrages bietet sie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der EU und ihren Familienangehörigen unabhängige rechtliche oder sonstige Unterstützung durch Beratung und Verweisberatung.

Der Vorgang kann über das folgende Online-Formular gemeldet werden:

https://www.eu-gleichbehandlungsstelle.de/eugs-de/fachleute/beratungsanfrage

7

SOLVIT

Möglicherweise erleben Alba und ihr Mann Schwierigkeiten mit einer Behörde (z. B. bei der Ausländerbehörde oder der Krankenkasse) und/oder fühlen sich diskriminiert. Dann können sie sich auch über folgendes Formular an SOLVIT wenden:

https://ec.europa.eu/eu-rights/enquiry-complaint-form/home?languageCode=de&origin=solvit-web

SOLVIT ist ein europäisches Netzwerk von nationalen Beratungsstellen, das sich zur Aufgabe gemacht hat, grenzüberschreitende Probleme innerhalb der EU mit Behörden möglichst schnell (innerhalb von zehn Wochen) zu lösen.

Anerkennung ausländischer Abschlüsse

1. Anerkennungsberatung
2. Anerkennungsstelle
3. Sprachschule
4. Finanzierungsmöglichkeiten

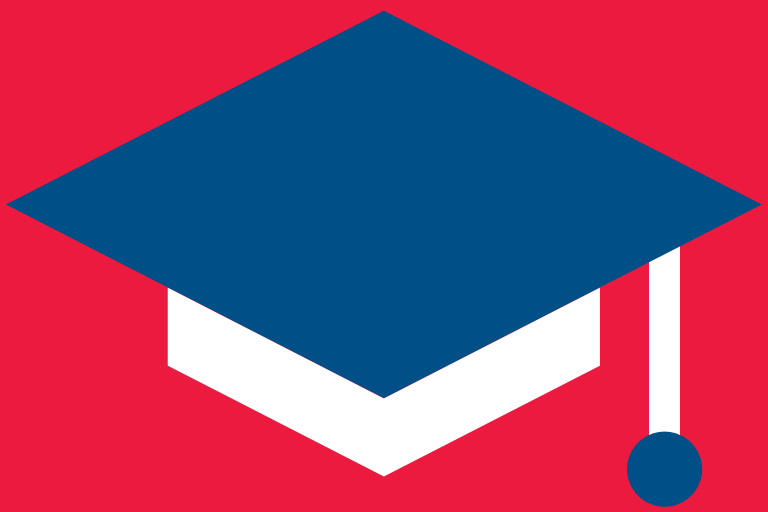

Anerkennung ausländischer Abschlüsse

Fallbeispiel

Beata ist eine qualifizierte Krankenschwester. Nach 14 Jahren Arbeit in einem Krankenhaus in Polen ist sie arbeitslos geworden und hat sich entschieden, nach Deutschland zu kommen, um hier als Haushaltshilfskraft zu arbeiten. Sie dachte, dass das die beste Option wäre, da es auch ohne deutsche Sprachkenntnisse und deutsches Diplom in Deutschland viele Angebote für Personen gibt, die bereit sind, alte Menschen in ihrem Haushalt zu betreuen.

Über eine Pflegefirma hat Beata Arbeit bei einer Familie gefunden. Sie betreut eine ältere Frau, die auch unter zahlreichen weiteren Krankheiten leidet. Sie bereitet und serviert Mahlzeiten, leistet Gesellschaft und hilft beim Ankleiden. Für diese Arbeit bekommt sie ca. 1.600 € brutto im Monat. Beata würde gerne zu ihrem eigentlichen Job zurückkehren. Zum einen fühlt sie sich schlecht, da sie unterhalb ihrer abgeschlossenen Qualifikation arbeitet, zum anderen weiß sie, dass sie als Krankenpflegerin viel mehr verdienen könnte.

1

Anerkennungsberatung

Um nähere Informationen darüber zu erhalten, welche Möglichkeiten Beata hat, in ihrem erlernten Beruf zu arbeiten, sucht sie eine von vielen Beratungsstellen auf, die sie über die Anerkennung Ihrer Qualifikationen beraten können.

Die Beratungsstellen des Förderprogramms **„Integration durch Qualifizierung (IQ)“** informieren über die Voraussetzungen der Berufsausübung in Deutschland und das Anerkennungsverfahren. Die Beratung ist kostenlos und erfolgt in mehreren Sprachen. Die Adressen der Beratungsstellen vor Ort kann Beata auf folgender Website finden:

https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php

Beata kann sich auch an die Deutsch-Polnische Handelskammer wenden, die das Projekt **Pro Recognition** umsetzt. Pro Recognition bietet kostenlose Beratung zum Thema Anerkennung von beruflichen Qualifikationen in zahlreichen Landessprachen der EU an. Neben Polen nimmt unter anderem auch Italien an dem Projekt teil. Die Kontaktdaten sind:

- für Polen: **https://ahk.pl/pl/hr-i-szkolenia/uznawanie-kwalifikacji/**
- für Italien: **https://www.ahk.de/it/wir-foerdern/prorecognition-italy/prorecognition-italia**

Daneben gibt es viele weitere Beratungseinrichtungen für Migrantinnen und Migranten, die zum Thema „Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen“ beraten. Die Adressen findet Beata über die Datenbank bei der Gleichbehandlungsstelle EU-Arbeitnehmer:

https://www.eu-gleichbehandlungsstelle.de/beratungsstellensuche

Beata kann die Erstberatung zur Anerkennung auch durch die Hotline **„Arbeiten und Leben in Deutschland“** bekommen, die aber nur auf Deutsch und Englisch Fragen beantwortet. Erreichbar ist die Hotline montags bis freitags von 9 Uhr bis 15 Uhr unter der Nummer: **+49 30 1815-1111**

Beatas erlernter Beruf der Krankenpflegerin ist in Deutschland „reglementiert“, das heißt, es ist eine offizielle Anerkennung erforderlich, um ihn auszuüben.

In Beatas Fall ist ihr Abschluss aufgrund europäischer Regelungen in Deutschland automatisch anerkannt. Beata hat ihr Diplom nämlich nach dem 01.05.2004 (Datum des EU-Beitritts und Inkrafttreten der EU-Regelungen für Polen) gemacht. Ihre Situation wäre anders, wenn sie das Diplom vor diesem Datum bekommen hätte. In dem Fall wäre ihr Abschluss nur dann automatisch anerkannt, wenn sie eine Bescheinigung der zuständigen Behörde aus Polen vorlegen könnte, dass die vor dem Beitritt absolvierte Ausbildung den europäischen Mindeststandards entspricht.

Eine automatische Anerkennung bedeutet, dass man auf die Einzelprüfung der Qualifizierung verzichtet. Trotzdem muss Beata das Anerkennungsverfahren durchgehen.

Wenn Beata als Krankenschwester ohne Einschränkungen in Deutschland arbeiten möchte, benötigt sie eine **staatliche Erlaubnis.** Mit dieser Erlaubnis kann sie die Berufsbezeichnung Krankenpflegerin führen und den Beruf ausüben. Dann kann sie auch die Tätigkeiten ausführen, die einer Krankenpflegerin unter der ärztlichen Anweisung vorbehalten sind, wie z. B. Injektionen geben.

Zu diesem Zweck muss Beata bei der zuständigen Anerkennungsstelle einen **Antrag auf „Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Gesundheits- und Krankenpflegerin“** stellen. Die Anerkennungsberatungsstelle stellt Beata die Adresse der Anerkennungsstelle sowie weiterführende Informationen über die Finanzierungsmöglichkeiten des Verfahrens zur Verfügung.

Beata erfährt, dass gute deutsche Sprachkenntnisse für die Berufsausübung der Krankenpflegerin unabdingbar sind.

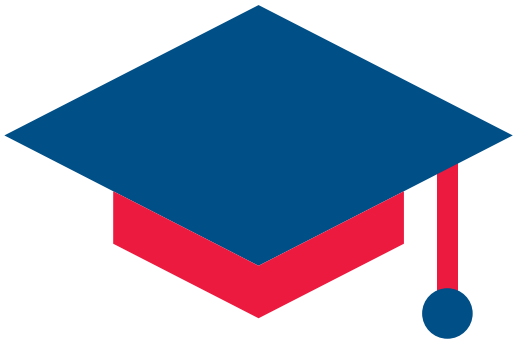

2

Anerkennungsstelle

Die zuständige Anerkennungsstelle kann Beata mit der folgenden Suchmaschine finden:

https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/beratungssuche.php

Dort erfährt Beata, welche Unterlagen für ihren Antrag erforderlich sind. Dies unterscheidet sich von Bundesland zu Bundesland. In der Regel sind das:

- Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass)
- Tabellarischer Lebenslauf
- Ausbildungsnachweise sowie ggf. weitere Befähigungsnachweise
- Bescheinigungen ihrer einschlägigen Berufserfahrung
- Ärztliche Bescheinigung der gesundheitlichen Eignung
- Amtliches Führungszeugnis
- Nachweise über Deutschkenntnisse
- Aktuelle Bescheinigung, dass kein strafrechtliches Verfahren vorliegt

Die Unterlagen müssen im Original und in beglaubigter Übersetzung vorgelegt werden.

Beata könnte auch als Krankenschwester aus einem EU-Staat den **Europäischen Berufsausweis** beantragen:

https://europa.eu/youreurope/citizens/work/professional-qualifications/european-professional-card/index_de.htm

Der Ausweis ist ein elektronisches Zertifikat, das als PDF-Dokument ausgedruckt werden kann. Der Berufsausweis vereinfacht das Anerkennungsverfahren, kann es aber nicht ersetzen. Die Erlaubnis für die Berufsausübung in Deutschland muss Beata weiterhin beantragen. Die Beantragung des Europäischen Berufsausweises lohnt sich insbesondere, wenn Beata sich entscheidet, neben Deutschland auch noch in anderen EU-Ländern als Krankenschwester zu arbeiten.

3

Sprachschule

Um den Beruf als Krankenschwester ausüben zu können, muss Beata das Sprachniveau B2 nachweisen. Informationen zu Berufs- und Integrationssprachkursen kann Beata vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erhalten:

http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/deutschlernen-node.html

Ihre Fragen bezüglich der Sprachkurse, z. B. wo und wann der nächste Kurs stattfindet oder welche Kosten ihr dadurch entstehen, kann Beata beim BAMF in ihrem Bundesland auch per E-Mail stellen:

- Für Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen: **deufoe.berlin@bamf.bund.de**
- Für Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Saarland: **deufoe.stuttgart@bamf.bund.de**
- Für Bayern: **deufoe.nuernberg@bamf.bund.de**
- Für Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein: **deufoe.hamburg@bamf.bund.de**
- Für Hessen, Nordrhein-Westfalen: **deufoe.koeln@bamf.bund.de**

4

Finanzierungsmöglichkeiten

Die Kosten für das Verfahren sind in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich hoch. Zusätzlich zu den Kosten des eigentlichen Anerkennungsverfahrens entstehen Kosten z. B. für Übersetzungen und Beglaubigungen. Sie können Beata schnell finanziell überfordern.

Beata ist berufstätig und hat ein eigenes Einkommen. Sie kann damit ihren Bedarf decken und ist nicht auf aufstockende Leistungen des Jobcenters angewiesen. Damit hat sie allerdings auch keine Möglichkeit, finanzielle Unterstützung über die Bundesagentur für Arbeit zu bekommen.

Für Beata kommt aber die Beantragung eines **Anerkennungszuschusses** in Betracht. Mit dieser Förderung können z. B. Kosten für Gebühren und Auslagen des

Anerkennungsverfahrens, Kosten für Übersetzungen und Beglaubigungen von Zeugnissen in der Höhe bis max. 600 € übernommen werden. Antragsvoraussetzungen sind unter anderem ein Mindestaufenthalt in Deutschland von drei Monaten sowie ein Jahreseinkommen von maximal 26.000 € (brutto). Der Antrag muss an folgende Stelle gerichtet werden:

Forschungsinstitut Betriebliche Bildung (f-bb) gGmbH
Mühlenstr. 34/36
09111 Chemnitz

Das Formular des Antrags befindet sich im Anhang unter Anlage XIX auf Seite 131.

Beim Ausfüllen hilft jede IQ- oder andere Migrationsberatungsstelle.

In den Bundesländern Hamburg und Berlin gibt es zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten: „**Härtefallfonds Berufsanerkennung Berlin**“ und „**Hamburger Stipendienprogramm**“.

Nähere Informationen über den „Härtefallfonds Berufsanerkennung Berlin“ kann man beim Büro der Beauftragten des Senats von Berlin für Integration und Migration bekommen:

Willkommenszentrum Berlin
Potsdamer Straße 65
10785 Berlin

Telefon: **(030) 9017-2326**
Fax: **(030) 9017-2320**
haertefallfonds@intmig.berlin.de

und über das Hamburger Stipendienprogramm bei der Diakonie Hamburg:

Zentrale Anlaufstelle Anerkennung (ZAA)
Schauenburgerstraße 49
20095 Hamburg

Telefon: **(040) 30620-396**
zaa@diakonie-hamburg.de

Kurzarbeit

1. Beratungsstelle
2. Arbeitsgericht
3. Bundesagentur für Arbeit
4. Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS)

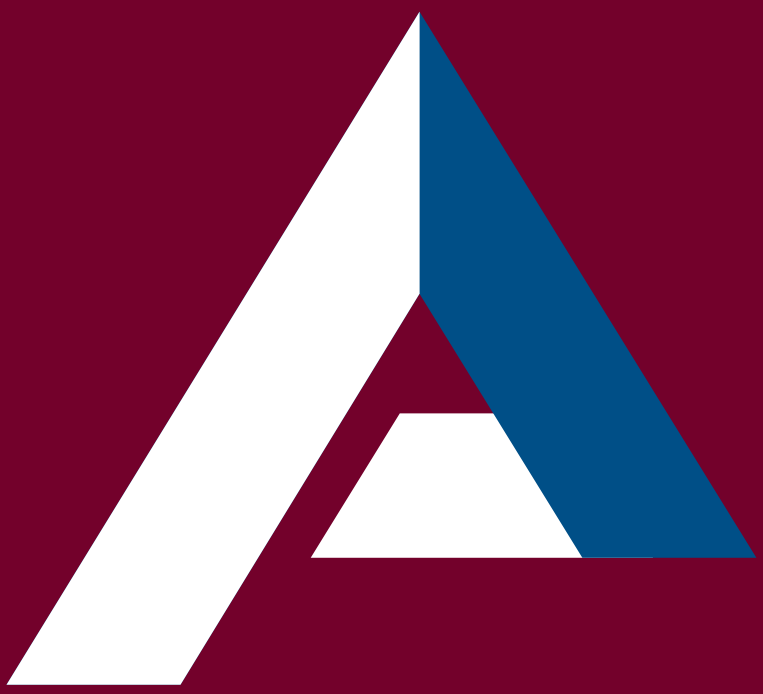

Kurzarbeit

Fallbeispiel

Jiří arbeitet seit einem Jahr als Kundenberater für einen Reiseveranstalter und wurde Ende März von seinem Arbeitgeber wegen der Corona-Pandemie in Kurzarbeit geschickt. Der Chef hat ihm eine Vereinbarung zur Unterzeichnung gegeben und gesagt, dass er in Kurzarbeit gehen muss. Wenn Jiří die Vereinbarung nicht unterzeichnet, würde er gekündigt, hieß es. Die Vereinbarung war für Jiří gar nicht klar: Es stand darin, dass er zwischen 0 und 40 Stunden pro Woche arbeiten wird, es wurde nicht vereinbart, für wie lange die Kurzarbeit gilt. Jiří hat die Vereinbarung trotzdem unterschrieben, wie alle anderen Kolleginnen und Kollegen. Die folgenden Monate hat Jiří unterschiedlich lange gearbeitet: Manchmal nur zwei Stunden am Tag, an anderen Tagen musste er aber acht und mehr Stunden machen. Im Mai hat er eine Woche Urlaub genommen, dazwischen gab es auch Feiertage. Monatlich hat Jiří statt der üblichen 2.000 € immer nur 1.200 € überwiesen bekommen. Jiří versteht seine Lohnabrechnungen nicht: Die Beiträge neben den Positionen Kurzarbeitergeld, Urlaub und Feiertag sind für ihn nicht nachvollziehbar. Nach drei Monaten passierte das, womit Jiří gar nicht gerechnet hat: Er hat eine Kündigung bekommen. Als Kündigungsgrund ist „aus betrieblichen Gründen“ angegeben. Jiří ist sehr enttäuscht, weil er findet, dass sein Chef seine Versprechen nicht eingehalten hat: Der Arbeitsplatz von Jiří musste doch erhalten werden. Die Kündigung findet Jiří unfair und er will etwas dagegen unternehmen. Er will jetzt seinen gesamten Lohn und auch melden, dass der Chef ihm zu wenig Geld gezahlt hat. Aber an wen?

1

Beratungsstelle

Jiří geht direkt zu einer Beratungsstelle für ausländische Beschäftigte, die auch vielen seiner Freunde bei Problemen mit Arbeitgebern geholfen hat. Deutschlandweit gibt es mehrere solcher Beratungsstellen:

Spezifische arbeitsrechtliche Beratungsstellen:

https://www.bema.berlin/

https://www.arbeitundleben.de/beratungsstellen/beratungsstellen

https://www.faire-mobilitaet.de/beratungsstellen

Eine Übersicht aller Beratungsstellen nach Schwerpunkt sowie auch nach Sprache findet man hier:

https://www.eu-gleichbehandlungsstelle.de/beratungsstellensuche

Die Beratung ist kostenlos. Die Beraterinnen oder Berater sprechen mehrere Sprachen und können Jiřís Arbeitsunterlagen aus rechtlicher Perspektive prüfen und konkrete Lösungsmöglichkeiten vorschlagen.

Bei der Beratung erfährt Jiří mehr über die Kurzarbeit: Es ist eine Maßnahme, die helfen soll, Kündigungen zu vermeiden. Arbeitgeber, die vorübergehend eine schlechte Auftragslage haben, wie z. B. der Arbeitgeber von Jiří aktuell wegen der Corona-Einschränkungen, müssen ihr Personal nicht sofort entlassen. Stattdessen können sie die Arbeitszeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vorübergehend reduzieren. Wenn sich die Auftragslage wieder verbessert hat, kann die Arbeitszeit sofort erhöht werden.

Wenn ein Arbeitgeber Kurzarbeit einführen möchte, braucht er die Zustimmung des/der Arbeitnehmer/in. Meistens wird die Zustimmung durch eine schriftliche Vereinbarung bestätigt. Solche Vereinbarungen müssen klar und unmissverständlich formuliert sein. Anfang und Ende der Kurzarbeit sollen ausdrücklich festgelegt werden. Die Vereinbarung, die Jiří unterzeichnet hat, erfüllt diese Voraussetzungen nicht und es könnte sein, dass sie damit unwirksam ist. Eine Folge wäre, dass Jiří den vollen Lohnanspruch hätte, auch für die ausgefallenen Arbeitsstunden. Das müsste aber juristisch näher geprüft werden, z. B. durch einen Fachanwalt für Arbeitsrecht.

Für die ausgefallenen Arbeitsstunden erhalten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 60 % des ausgefallenen Arbeitslohnes (wenn sie Kinder haben 67 %). Dieser Lohn wird auch Kurzarbeitergeld genannt.

Dafür bekommt der Arbeitgeber eine Subvention von der Bundesagentur für Arbeit. Der Arbeitgeber von Jiří meldet zum Ende des Monats an die Arbeitsagentur, wie viele Stunden tatsächlich weggefallen sind. Diese Angaben müssen wahrheitsgemäß sein. Während des Urlaubs muss Jiří sein übliches volles Urlaubsentgelt bekommen. Die Feiertage muss der Arbeitgeber von Jiří auch selbst bezahlen, aber nur in Höhe des Kurzarbeitergeldes.

Die Beraterinnen oder Berater stellen durch Vergleiche der Arbeitszeitlisten und der Lohnabrechnung fest, dass Jiří zu wenig Geld bekommen hat. Sie raten Jiří dazu, auf Lohnnachzahlung zu klagen. Die genauen Schritte wurden im **Kapitel 2: Nichtauszahlung des Lohnes** beschrieben.

Was die Kündigung von Jiří angeht: Während der Kurzarbeit gibt es grundsätzlich kein Verbot, eine Kündigung auszusprechen.

Wenn sich die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers trotz der Anwendung der Kurzarbeit nicht verbessert und damit der Arbeitsplatz von Jiří dauerhaft wegfällt, kann der Arbeitgeber Jiří unter Beachtung bestimmter Voraussetzungen kündigen:

Jiří arbeitet länger als sechs Monate in dem Unternehmen, das mehr als zehn Beschäftigte hat. Er fällt damit unter den gesetzlichen Kündigungsschutz. Ob die Kündigung des Arbeitgebers begründet und sozial ist, kann das Arbeitsgericht prüfen. Wenn Jiří das möchte, kann er im Arbeitsgericht gegen diese Kündigung klagen. Die Beraterinnen oder Berater können Jiří darauf vorbereiten, eine Klage gegen die Kündigung zu erheben.

Mit der Kündigung endet die Kurzarbeit. Der Arbeitgeber muss Jiří dann trotzdem bezahlen. Gemäß der offiziellen Darstellung des **BMAS**, hat Jiří ab dem Kündigungstag bis zum Ablauf der Kündigungsfrist Anspruch auf das volle Arbeitsentgelt unabhängig davon, ob er noch Vollzeit beschäftigt wird oder nicht. Jiří sollte seine Arbeitskraft auf jeden Fall, wie im Vertrag vereinbart, nach der Kündigung weiter anbieten!

Bei Bezug von Arbeitslosengeld I hat Jiří keine Nachteile wegen Kurzarbeit, das Arbeitslosengeld wird so kalkuliert, als hätte Jiří voll gearbeitet.

2

Arbeitsgericht

Jiří kann die Klagen mündlich bei der Rechtsantragstelle des zuständigen Arbeitsgerichts einreichen. Die Zuständigkeit des Gerichtes richtet sich grundsätzlich nach dem Sitz des Arbeitgebers. Wenn Jiří in einem anderen Ort gearbeitet hat, als der Sitz des Arbeitgebers, kann er auch bei dem Arbeitsgericht dort klagen. Das ist seine Wahl. Das örtlich zuständige Arbeitsgericht findet Jiří online:

https://www.gerichtsverzeichnis.de/verzeichnis.php

Jiří kann die Klageformulare ausfüllen und per Post oder Fax an das Arbeitsgericht senden. Die Klagevordrucke sind auf den Websites vieler Arbeitsgerichte zu finden.

Ein Muster einer Kündigungsschutzklage findet Jiří im Anhang XX auf Seite 137.

Bei dem Ausfüllen des Klageformulars können die Beraterinnen und Berater der arbeitsrechtlichen Beratungsstellen helfen.

Wichtig! Jiří muss die Klage innerhalb von drei Wochen ab dem Tag, an dem ihm das Kündigungsschreiben zugegangen ist, im Gericht einreichen. Danach ist dies grundsätzlich nicht mehr möglich.

Wenn das Arbeitsgericht feststellt, dass die Kündigung rechtlich unbegründet oder sozial ungerechtfertigt war, kann Jiří seinen Arbeitsplatz behalten.

3

Bundesagentur für Arbeit

Da die Beraterinnen und Berater weitgehende Abweichungen zwischen Arbeitszeitlisten und Entgeltabrechnungen und damit sehr wahrscheinlichen Missbrauch von Kurzarbeitergeld festgestellt haben, raten sie Jiří dazu, die Agentur für Arbeit über den Sachverhalt zu informieren und weitere Nachweise z. B. echte Arbeitszeitlisten vorzulegen. Am besten schriftlich per E-Mail oder per Post. Die Kontaktdaten der örtlichen Agentur für Arbeit findet Jiří online:

https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/metasuche/suche/dienststellen

Das hilft Jiří zwar nicht, das volle Gehalt zu bekommen, kann aber zur Bestrafung des Arbeitgebers führen und einem ähnlichen Verhalten in der Zukunft entgegenwirken.

Wenn die Umstände auf einen Betrug hinweisen, leitet die Agentur für Arbeit die Informationen an die Staatsanwaltschaft weiter. Die Ermittler leiten ein Strafverfahren ein, wenn Kurzarbeitergeld zu Unrecht bezogen und damit eine Straftat begangen wurde. Jiří wie auch seine Kolleginnen und Kollegen können dann als Zeugen im Verfahren auftreten.

Wenn sie mehr Stunden geleistet haben als angegeben, muss der Arbeitgeber mit einer Geld- oder sogar Freiheitsstrafe rechnen. Weitere Konsequenzen können z. B. auch der zukünftige Ausschluss bei öffentlichen Ausschreibungen sein. Der Arbeitgeber gilt dann nicht mehr als gewerberechtlich zuverlässig.

Im Regelfall besteht nur für den Arbeitgeber ein Strafbarkeitsrisiko. Es gibt aber Ausnahmen, bei denen den Beschäftigten strafrechtliche Beihilfe vorgeworfen werden könnte. Das passiert in der Praxis aber selten.

4

Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS)

Eventuell kommt in Jiřís Fall auch ein Verstoß gegen das Mindestlohngesetz in Betracht, welcher als Ordnungswidrigkeit mit einem Ordnungsgeld bis zur Höhe von 500.000 € geahndet werden kann.

Jiří kann daher den Sachverhalt auch an die Finanzkontrolle Schwarzarbeit weiterleiten. Die FKS ist eine Behörde, die Arbeitgeber kontrolliert und u. a. prüft, ob diese die Sozialbeiträge für die Beschäftigten korrekt abführen. Die Adresse der örtlich zuständigen FKS kann Jiří auf der folgenden Internetseite finden. Er benötigt lediglich die Postleitzahl des Ortes, an dem der Arbeitgeber seine Firma hat:

http://www.zoll.de/DE/Service/Dienststellensuche/FKS/Schritt_02/_function/Dienststellenfinder_Anliegen_FKS_Formular.html

Jiří kann sich persönlich bei der FKS melden, eine Anzeige erstatten und eine Aussage machen. Wenn das nicht möglich ist, kann er auch online eine Mitteilung abgeben:

https://www.zoll.de/DE/Kontakt/Meldung_FKS/kontakt_node.html

Glossar
Abkürzungsverzeichnis
Index

Glossar

Arbeitsunfall

Das ist ein Unfall, der während der Arbeit oder auf dem Arbeitsweg passiert (Hin- oder Rückweg). Als Unfall zählen Ereignisse, die plötzlich von außen auf den Körper einwirken und Verletzungen verursachen können.

Basiskonto

Das ist ein Konto bei der Bank, das jede Person eröffnen kann, auch Obdachlose oder Personen ohne Meldeadresse in Deutschland. Mit dem Basiskonto kann man Geld einzahlen, auszahlen und überweisen (auch Lastschriften oder Daueraufträge). Man erhält eine EC-Karte, mit der man auch elektronisch bezahlen kann.

Eilverfahren vor dem Arbeitsgericht

Wenn es schnell gehen muss, können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre Rechte im Eilverfahren einklagen. Das gilt u. a. auch für die Lohnzahlung. Sie müssen nur darlegen, dass sie zwingend auf den Lohn angewiesen sind.

ELSTAM

ELSTAM ist die Abkürzung für **E**lektronische **L**ohn-**ST**euer**A**bzugs**M**erkmale. Die Steuer wird elektronisch vom Finanzamt berechnet. Dafür braucht das Finanzamt Angaben wie z. B. Steuerklasse, Freibeträge, Kirchenzugehörigkeit. Das sind ELSTAM-Daten. Diese Informationen stehen in jeder Lohnabrechnung. Man kann sie auch online ansehen, dafür muss man sich im Internet unter **www.elster.de** (Online-Finanzamt) registrieren.

Fürsorgepflicht des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber hat eine Fürsorgepflicht für seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer: Er trägt die Verantwortung für die Gesundheit und den Schutz der Interessen seiner Beschäftigten. Er muss sie u. a. vor Mobbing schützen und ist verpflichtet, ihnen wichtige Auskünfte geben.

Garantielohn (Verzugslohn)

Wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Arbeit erscheinen, der Arbeitgeber jedoch sagt, dass er keine Arbeit für sie hat, nennt man das Annahmeverzug. Auch dann müssen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weiterbezahlt werden. Sie müssen diese Zeiten nicht nacharbeiten. Der Lohn, den man für diese Zeit bekommt, nennt man Garantie- oder Verzugslohn.

Generalunternehmerhaftung

Wenn Arbeitgeber den Arbeitslohn nicht bezahlen, können die ArbeitnehmerInnen und Arbeitnehmer den Lohn einfordern. Es steht im Gesetz, dass auch beim Einsatz von Subunternehmen der Generalunternehmer die Zahlung des Arbeitslohns, wenigstens des Mindestlohns, sicherstellen muss.

Gewerkschaftlicher Rechtsschutz

Jedes Mitglied einer Gewerkschaft bekommt bei rechtlichen Problemen in allen Fragen des Arbeits- und Sozialrechts Hilfe und Unterstützung. Wenn man zum Gericht gehen muss, vertritt der gewerkschaftliche Rechtsanwalt das Gewerkschaftsmitglied. Dafür muss man nichts bezahlen.

Gütetermin

Das ist der erste Termin im Arbeitsgericht. Bevor es zur mündlichen Verhandlung kommt, kann der Streit in einem Gütetermin geklärt werden. In dem Gütetermin versuchen Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer und Arbeitgeber, sich zu einigen. Wenn der Streit im Gütetermin endet, muss man Kompromisse machen und teilweise auf seine Rechte verzichten, aber man spart Geld und Zeit.

Insolvenzgeld

Wenn Arbeitgeber viele Schulden haben und die Rechnungen nicht mehr bezahlen können, sind sie insolvent. In diesem Fall zahlt die Agentur für Arbeit auf Antrag der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Ersatz für den fehlenden Arbeitslohn – das sogenannte Insolvenzgeld. Insolvenzgeld wird für die letzten drei Monate vor der Insolvenz gezahlt. Insolvenzgeld wird auch dann gezahlt, wenn die Firma des Arbeitgebers dauerhaft geschlossen wird.

Leistungsvorbehalt

Wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über längere Zeit ihren Lohn nicht erhalten, dürfen sie die Arbeit verweigern. Sie müssen dem Arbeitgeber jedoch erklären, dass sie die Arbeit solange nicht ausführen werden, bis sie ihren Lohn erhalten. Das nennt man Leistungsvorbehalt. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen für diese Zeit auch bezahlt werden, obwohl sie nicht zur Arbeit kommen.

Mahnverfahren

Ein Mahnverfahren ist ein schnelles und einfaches gerichtliches Verfahren, das darauf abzielt, das Recht auf Auszahlung von Lohn durchzusetzen. Es findet keine mündliche Verhandlung statt. Das Mahnverfahren endet mit dem Vollstreckungsbescheid. Ein Vollstreckungsbescheid ist wie ein Urteil.

Meldepflicht

Es ist gesetzlich vorgeschrieben, dass man sich an seinem neuen Wohnort im Einwohnermeldeamt anmeldet und seine Wohnadresse angibt. Dazu muss man zum Beispiel seinen Mietvertrag als Beweis mitnehmen.

Öffentliche Zustellung

Es kann passieren, dass der Arbeitgeber verzogen ist, d.h., man weiß nicht, wo er oder sie jetzt wohnt. Die Briefe vom Gericht muss man ihm oder ihr jedoch zuschicken, damit sie ihre rechtliche Wirkung haben. Wenn man die neue Adresse nicht kennt und sie auch nicht herausfinden kann, kann man den Brief im gerichtlichen Gebäude aushängen. Das ersetzt die Zusendung per Post.

Prozesskostenhilfe

Wenn man nur wenig Geld hat, kann man Prozesskostenhilfe bekommen. Das bedeutet, der Staat bezahlt den Rechtsanwalt oder die Rechtsanwältin. Die Prozesskostenhilfe muss jedoch beantragt werden. Man beantragt sie beim Arbeitsgericht. Das Arbeitsgericht prüft, ob man eine Chance hat, den Prozess zu gewinnen. Falls ja, kann man unter bestimmten Voraussetzungen Prozesskostenhilfe erhalten.

Rechtsantragstelle eines Arbeitsgerichts

Das ist eine Stelle beim Arbeitsgericht. Wenn man keinen Rechtsanwalt hat, kann man dort den Arbeitsvertrag und die Kündigung vorzeigen und erläutern, was man vom Arbeitgeber verlangt. Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter wird den Sachverhalt schriftlich zusammenfassen. Er oder sie kann aber nicht berechnen, wieviel Geld man bekommen muss und kann auch nicht rechtlich beraten. Der Weg zu den Rechtsantragstellen und die Öffnungszeiten sind auf der Internetseite des entsprechenden Arbeitsgerichts zu finden. Die Hilfe der Rechtsantragstelle ist kostenlos.

Scheinselbständigkeit

Jemand hat ein Gewerbe angemeldet und nennt sich offiziell ein Unternehmen. In Wirklichkeit ist man aber Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer und kein Unternehmen. Das bedeutet, man hat nur einen Chef. Man macht keine Werbung für sich und sucht keine zusätzlichen Aufträge. Der Chef bestimmt, von wann bis wann man arbeiten muss, gibt Werkzeuge, bezahlt pro Stunde, kontrolliert die Arbeit und sagt, wie man sie machen muss. Trifft das zu, dann ist man scheinselbständig.

Tarifvertrag

Für einen Vertrag braucht es immer zwei Seiten. Bei einem Tarifvertrag sind das eine Gewerkschaft und ein Arbeitgeberverband. Der Staat beteiligt sich nicht. Der Tarifvertrag verbessert die Arbeitsbedingungen. Im Tarifvertrag wird festgelegt, wieviel Geld die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bekommen. Im Tarifvertrag werden auch andere Arbeitsbedingungen z. B. Arbeitszeit, Urlaubstage oder Weihnachtsgeld geregelt. Da die Preise stetig steigen (Inflation), werden die bestehenden Tarifverträge regelmäßig neu verhandelt.

Zwangsvollstreckung

Wenn ein gerichtliches Urteil vorliegt, muss der Arbeitgeber das tun, was in der gerichtlichen Entscheidung steht, z. B. den Lohn bezahlen. Wenn der Arbeitgeber das nicht freiwillig macht, wird diese Entscheidung an einen Gerichtsvollzieher übertragen. Er führt eine Zwangsvollstreckung durch, d.h. er sucht nach Geld und anderen Wertgegenständen bei dem Arbeitgeber, mit dem dann die Schulden des Arbeitgebers bezahlt werden sollen.

Abkürzungsverzeichnis

ALG	Arbeitslosengeld
AÜG	Arbeitnehmerüberlassungsgesetz
BAG	Bundesamt für Güterverkehr
BAP	Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister e.V.
BEMA	Berliner Beratungszentrum für Migration und Gute Arbeit
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMG	Bundesmeldegesetz
DEKRA	Deutscher Kraftfahrzeug-Überwachungs-Verein
ELStAM	Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale
EStG	Einkommenssteuergesetz
EU	Europäische Union
EU-GS	Gleichbehandlungsstelle EU-Arbeitnehmer
FKS	Finanzkontrolle Schwarzarbeit
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
iGZ	Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e. V.
SGB	Sozialgesetzbuch
SOKA-BAU	Sozialkasse des Baugewerbes

Index

Anerkennung ausländischer Qualifikationen
- Anerkennungsberatung ... 71
- Anerkennungsverfahren ... 71
- Anerkennungszuschuss ... 72

Antidiskriminierungsstelle ... 14

Anwalt
- Beratungskostenhilfe ... 37
- Rechtsanwalt ... 20

Arbeit
- Arbeitsschutz ... 32
- Arbeitsschutzbehörde ... 26, 38
- Arbeitsunfähigkeit ... 41
- Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ... 41, 42
- Arbeitsvertrag ... 19, 20, 26, 41, 45, 47, 51, 57
- Arbeitszeit ... 25, 26, 29, 32, 33, 34, 45, 57
- Arbeitszeitgesetz ... 25, 26
- Eilverfahren ... 20
- Garantielohn ... 45
- Geltendmachung ... 20, 25
- Gütetermin ... 20
- Leistungsvorbehalt ... 19
- Mahnbescheid ... 20
- Mahnverfahren ... 20
- Vollstreckungsbescheid ... 20

Arbeitnehmerüberlassung ... 46

Arbeitsunfall ... 36, 37, 38
- Berufsgenossenschaft ... 38
- Unfallanzeige ... 37
- Unfallversicherung ... 22, 37, 38, 59

Aufenthaltsrecht ... 67
- Aufenthaltskarte ... 67
- Daueraufenthaltskarte ... 67
- Familienangehöriger ... 67

Basiskonto ... 13

Beratungsstellen
- arbeitsrechtliche Beratungsstellen ... 20
- Übersicht aller Beratungsstellen ... 20

Berufsgenossenschaft ... 37, 38

Betriebsrat ... 38

Bundesagentur für Arbeit ... 14, 19, 22, 42, 45, 46, 72
- arbeitssuchend melden ... 14
- Gleichwohlgewährung ... 19
- Insolvenzgeld ... 22
- Jobcenter ... 19, 42, 63

Bundesamt für Güterverkehr (BAG) ... 33
- Lenk- und Ruhezeiten ... 33

Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung ... 51

DEKRA ... 34

Durchgangsarzt ... 37

Europäischer Berufsausweis ... 72

Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) 22, 26, 30, 34, 47, 53, 58

Fürsorgepflicht ... 45

Gericht ... 22
- Amtsgericht ... 21, 37
- Arbeitsgericht ... 20, 21, 26, 34, 37, 52, 64
- Geltendmachung ... 21
- Gerichtsvollzieher ... 22
- Prozesskostenhilfe ... 21
- Rechtsantragstelle ... 20
- Zwangsvollstreckung ... 22

Gewerbeanmeldung ... 51, 53
- Scheinselbständigkeit ... 51
- Selbständigkeit ... 51

Gewerkschaften ... 21, 26, 29, 33

Krankengeld ... 40

Krankenkasse ... 13, 19, 38, 41, 52, 57, 67, 68
- Bescheinigung zur Anmeldung bei der Krankenkasse ... 13
- Einzugsstelle ... 19

Lohn
- Lohnfortzahlung ... 41
- Mindestlohn ... 24
- Tarifverträge ... 29, 30
- Vorschuss ... 19

Meldeadresse ... 12, 13, 14, 15
- Anmeldebescheinigung ... 13, 15
- Einwohnermeldeamt ... 15
- Handelsregister ... 21
- Meldebehörde ... 21, 67
- Meldepflicht ... 15
- Melderegisterauskunft ... 21

Menschenhandel und Zwangsarbeit ... 63
- Adhäsionsverfahren ... 64
- Arbeitsausbeutung ... 63
- spezialisierte Beratungsstellen ... 63
- Strafverfolgungsbehörde ... 64

Nachunternehmerhaftung ... 58

Polizei ... 33

Pro Recognition ... 71

Schwarzarbeit ... 57

SOKA-BAU ... 30

SOLVIT ... 68

Sozialversicherung ... 19, 52, 53, 57, 58, 64
- Sozialversicherungsnummer ... 13

Steuer
- Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug ... 14
- Steuererklärung ... 14, 53
- Steueridentifikationsnummer ... 14
- Steuerklasse ... 14

Überprüfungsantrag ... 13

Anhang Dokumente

Anhang Dokumente

I. Antrag auf Abschluss eines Basiskontovertrags
II. Antrag Verwaltungsverfahren bei Ablehnung Abschluss Basiskonto
III. Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug
IV. Formular arbeitsgerichtliches Klageverfahren
V. Formular Mahnbescheid Arbeitsgericht
VI. Antrag auf Prozesskostenhilfe
VII. Antrag auf Erteilung einer Melderegisterauskunft
VIII. Antrag auf Erteilung Handelsregisterauskunft
IX. Antrag auf öffentliche Zustellung bei unbekanntem Aufenthalt des Adressaten
X. Antrag auf Insolvenzgeld
XI. Antrag auf Beratungskostenhilfe bei Gericht
XII. Liste der Berufsgenossenschaften
XIII. Liste der Unfallkassen
XIV. Formular Unfallanzeige
XV. Beispiel: Antrag auf Zustimmung zum Bezug von Krankengeld im Ausland
XVI. Antrag auf Feststellung des Arbeitnehmerstatus durch die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung
XVII. Gewerbeabmeldung
XVIII. Beispiel: Aufenthaltskarte
XIX. Antrag auf Anerkennungszuschuss
XX. Muster Kündigungsschutzklage

I. Antrag auf Abschluss eines Basiskontovertrags

Antrag auf Abschluss eines Basiskontovertrags

(§ 33 des Zahlungskontengesetzes)

Antrag eingegangen am ..... (Datum)

..... (Stempel des Kreditinstituts)

..... (Unterschrift der Mitarbeiterin / des Mitarbeiters)

---

1. Antrag:

Hiermit beantrage ich den Abschluss eines Basiskontovertrags.

☐ Das Basiskonto soll als Pfändungsschutzkonto (§ 850k der Zivilprozessordnung) geführt werden. Ich versichere, dass ich zurzeit kein Pfändungsschutzkonto habe.

---

2. Angaben zu meiner Person:

Frau / Herr: .....
(Vorname(n) und Nachname)

Geburtsdatum: .....

Geburtsort: .....

Anschrift:

Straße und Hausnummer: .....

Postleitzahl und Ort: .....

---

3. Angaben zur beabsichtigten Nutzung meines Basiskontos:

Ich beabsichtige, für Ein- und Auszahlungen von Bargeld sowie für Zahlungen (z. B. per Überweisung) vorwiegend

☐ den Schalter in einer Filiale meines kontoführenden Kreditinstituts zu nutzen.

☐ Online-Banking, Telefon-Banking, Geldautomaten, SB-Terminals oder Ähnliches zu nutzen.

Hinweis: Wie hoch die anfallenden Kosten und Entgelte für Ihr Basiskonto sind, kann davon abhängen, welche der beiden Varianten Sie vorwiegend nutzen. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie von Ihrem kontoführenden Kreditinstitut.

4. Hinweise zum Basiskonto:

a) Sie sind nicht verpflichtet, zusätzliche Dienstleistungen zu erwerben, um ein Basiskonto eröffnen zu können. Eine zusätzliche Dienstleistung ist zum Beispiel, wenn Ihnen die Möglichkeit eingeräumt wird, das Konto zu überziehen.

b) Nach dem Zahlungskontengesetz haben Sie keinen Anspruch auf Abschluss eines Basiskontovertrags, wenn Sie Ihr Basiskonto überwiegend für gewerbliche Zwecke oder für eine hauptberufliche selbständige Tätigkeit nutzen.

5. Angaben zu gegebenenfalls vorhandenen weiteren Zahlungskonten

Die folgenden Angaben werden benötigt, um zu prüfen, ob Sie berechtigt sind, ein Basiskonto zu eröffnen.

☐ Ich habe bislang kein Zahlungskonto (z. B. Girokonto) in Deutschland.

☐ Ich habe bereits ein Zahlungskonto (z. B. Girokonto) in Deutschland.

Falls Sie bereits ein Zahlungskonto in Deutschland haben, machen Sie bitte die folgenden Angaben, soweit für Sie zutreffend. Falls Sie mehrere Zahlungskonten haben, machen Sie die entsprechenden Angaben bitte auf einem Zusatzblatt.

Dieses Zahlungskonto habe ich bei:

.....(Name des kontoführenden Instituts)

Dieses Zahlungskonto hat folgende IBAN-Nummer:

_ _

Dieses Zahlungskonto wird als Pfändungsschutzkonto geführt:

☐ ja ☐ nein

☐ Das kontoführende Institut hat dieses Zahlungskonto gekündigt beziehungsweise hat mir mitgeteilt, dass es dieses Zahlungskonto schließen wird.

☐ Ich habe dieses Zahlungskonto gekündigt.

☐ Obwohl ich bereits ein Zahlungskonto habe, kann ich dieses aus folgenden Gründen* nicht tatsächlich für die Ausführung von Zahlungsvorgängen nutzen:

☐ Das Guthaben auf meinem Konto wird gepfändet
und es handelt sich bei dem Konto nicht um ein Pfändungsschutzkonto.

☐ Sonstiges: _
_ _
_ _
_ _
_ _
_ _

*Wenn Sie dieses Konto zum Beispiel nicht für Überweisungen nutzen können, weil Ihnen kein Kredit eingeräumt worden ist, gilt dies nicht als Grund.

6. Datum und Unterschrift:

…….. ……..
Ort, Datum Unterschrift

7. Übergabevermerk:

Eine Kopie des ausgefüllten Formulars wurde der Antragstellerin / dem Antragsteller übergeben

am _____ (Datum)

von

_____ _____
(Vorname(n) und Name

sowie Unterschrift der Mitarbeiterin / des Mitarbeiters des Kreditinstituts)

verbraucherzentrale

Antrag auf Durchführung eines Verwaltungsverfahrens bei Ablehnung eines Antrags auf Abschluss eines Basiskontovertrags
(§ 48 des Zahlungskontengesetzes)

An die
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Postfach 1253
53002 Bonn

Hiermit beantrage ich wegen der Ablehnung meines Antrags auf Abschluss eines Basiskontovertrags die Durchführung eines Verwaltungsverfahrens gegen

..... (Name des Kreditinstituts)

Angaben zu meiner Person:
Frau / Herr: .....
Vorname(n), Nachname .....
Geburtsdatum: .....
Geburtsort: .....
Anschrift:
Straße, Hausnummer: .....
Postleitzahl, Ort: .....
Telefon .....(optional)
E-Mail .....(optional)
* Falls Wohnanschrift nicht vorhanden, etwa bei Obdachlosigkeit, postalische Anschrift.

Ich habe beim oben genannten Kreditinstitut einen Antrag auf Abschluss eines Basiskontovertrags gestellt.
Dieser Antrag

☐ * liegt in Kopie bei
☐ ** wurde von mir am.....(bitte Datum einsetzen) gestellt.

Mein Antrag auf Abschluss eines Basiskontovertrags wurde vom Kreditinstitut abgelehnt.
Diese Ablehnung

☐ * liegt in Kopie bei
☐ ** wurde mir am .....(bitte Datum einsetzen) mitgeteilt.
Die Ablehnung wurde wie folgt gegründet:
.....
.....
bitte ergänzen, soweit eine Begründung mitgeteilt wurde

verbraucherzentrale

☐ ** Ich habe zu dieser Ablehnung das Folgende zu erklären:

……..

……

……

Hier können Sie eine Begründung Ihres Antrags erklären. Wenn Sie hier keine Erklärung abgeben möchten, wird die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Sie im Verlaufe des Verwaltungsverfahrens um weitere Informationen bitten, soweit erforderlich).

…… ……

Ort, Datum Unterschrift

……

Anmerkung:

☒*: Bei Nichtzutreffen bitte streichen

☐**: Bei Zutreffen bitte ankreuzen

Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 20__ für beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer

Zur Beachtung:

Für Arbeitnehmer, die in der Bundesrepublik Deutschland (Inland) weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer), hat der Arbeitgeber die **Lohnsteuerabzugsmerkmale** ab 2020 **elektronisch** über das **ELStAM-Verfahren** abzurufen. Dieser Antrag ist daher nur dann zu verwenden, wenn Sie einen Freibetrag (**Abschnitt B**), die Begrenzung des Steuerabzugs (**Abschnitt C**) oder eine Steuerbefreiung (**Abschnitte D, E oder F**) beantragen möchten. In diesen Fällen stellt Ihnen das Betriebsstättenfinanzamt zur Vorlage bei Ihrem Arbeitgeber weiterhin eine **Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug** aus, die für den vermerkten Gültigkeitszeitraum an die Stelle der ggf. bereits abgerufenen ELStAM tritt.

Wenn Sie **keinen Antrag** nach den **Abschnitten B, C, D, E oder F** stellen möchten, benötigt Ihr Arbeitgeber zum Abruf der Lohnsteuerabzugsmerkmale Ihre steuerliche **Identifikationsnummer**. Sofern Ihnen diese noch nicht erteilt wurde, können Sie oder der von Ihnen bevollmächtigte Arbeitgeber die Zuteilung mit dem „Antrag auf Vergabe einer steuerlichen Identifikationsnummer für nicht meldepflichtige Personen durch das Finanzamt“ beim Betriebsstättenfinanzamt des Arbeitgebers beantragen [www.formulare-bfinv.de unter Formularcenter/Steuerformulare/Lohnsteuer (Arbeitnehmer)]. Wurde Ihnen bereits eine Identifikationsnummer zugeteilt, teilt das Betriebsstättenfinanzamt diese auf Anfrage mit.

Der Antrag auf Erteilung oder Änderung der Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug kann nur bis zum Ablauf des Kalenderjahres gestellt werden, für das die Bescheinigung gilt. Bei beschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmern gilt die Einkommensteuer mit der Durchführung des Lohnsteuerabzugs grundsätzlich als abgegolten.

Insbesondere wenn Ihnen aufgrund der Angaben in Abschnitt B dieses Antrags ein Freibetrag in der Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug eingetragen wird und der im Kalenderjahr insgesamt erzielte Arbeitslohn 11.900 € übersteigt, sind Sie verpflichtet, nach Ablauf des Kalenderjahres eine **Einkommensteuererklärung** beim zuständigen Betriebsstättenfinanzamt abzugeben.

Nach dem Doppelbesteuerungsabkommen mit Belgien wird die einzubehaltende Lohnsteuer grundsätzlich um 8 % gemindert, wenn Sie in Belgien ansässig sind und Ihre Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit in der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, enthält die von Ihnen beantragte Bescheinigung einen entsprechenden Hinweis für Ihren Arbeitgeber.

Wenn Sie eine Bescheinigung nach **Abschnitt C, D, E oder F** beantragen, ist außer diesem Abschnitt **nur noch Abschnitt A** auszufüllen. Bitte fügen Sie dem Antrag für dasselbe Kalenderjahr bereits erteilte Bescheinigungen bei.

Nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze wird darauf hingewiesen, dass die Angabe der Telefonnummer freiwillig im Sinne dieser Gesetze ist und im Übrigen die mit diesem Antrag angeforderten Daten auf Grund der §§ 149, 150 der Abgabenordnung und der §§ 1 Abs. 4, 39 Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes - EStG - erhoben werden. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung.

Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

(A) Angaben zur Person

Weiße Felder bitte ausfüllen oder [x] ankreuzen.

Identifikationsnummer -soweit erhalten-			Identifikationsnummer nicht vorhanden	☐
Name, Vorname			Geburtsdatum	Tag / Monat / Jahr
Verheiratet/Lebensp. begründet seit	Verwitwet seit	Geschieden/Lebensp. aufgehoben seit	Dauernd getrennt lebend seit	
Aufenthalt im Inland (ggf. jahresübergreifend) ☐ Nein ☐ Ja,	vom	(vorauss.) bis	überwiegend tägliche Rückkehr an Wohnsitz im Ausland ☐ Nein ☐ Ja	
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort im Inland				
Wohnsitz im Ausland ☐ Nein ☐ Ja	Straße, Hausnummer			
Postleitzahl, Ort, Staat				
Geburtsort		Staatsangehörigkeit		
Bei Verheirateten/bei Lebenspartnerschaften: Der Ehegatte/Lebenspartner hat im Inland	einen Wohnsitz ☐ Nein ☐ Ja	ein Arbeitsverhältnis ☐ Nein ☐ Ja		
Aufenthalt des Ehegatten/Lebenspartners im Inland	☐ Nein	Ja, vom	(voraussichtlich) bis	
(inländischer) Arbeitgeber der antragstellenden Person (Name, Anschrift)				
		Steuernummer		
Beschäftigt als	seit	(voraussichtlich) bis		
voraussichtlicher inländischer Jahresarbeitslohn		€		
Weitere Arbeitgeber im laufenden Kalenderjahr (Name, Anschrift, Steuernummer)		vom - bis		
Bescheinigungen für beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer für das laufende Kalenderjahr sind mir bereits erteilt worden	☐ Nein	Ja, vom Finanzamt		

12.19 ab 2020

034005

(B) Berücksichtigung von Freibeträgen

I. Werbungskosten

Nur ausfüllen, wenn die Werbungskosten höher sind als der (ggf. zeitanteilige) maßgebende Pauschbetrag von 1000 €/102 €.

1. Wege zwischen Wohnung und erste Tätigkeitssstätte (Entfernungspauschale)

Die Wege werden ganz oder teilweise zurückgelegt mit einem eigenen oder zur Nutzung überlassenen ☐ privaten Kfz ☐ Firmenwagen

Fahrtkostenersatz des Arbeitgebers [1] €

erste Tätigkeitsstätte in (Ort und Straße) - ggf. nach besonderer Aufstellung -	Arbeitstage je Woche	Urlaubs- und Krankheitstage	Behinderungsgrad mind. 70 oder mind. 50 und Merkzeichen „G"
1.			
2.			☐ Ja

Tätigkeitsstätte Nr.	aufgesucht an Tagen	einfache Entfernung (km)	davon zurückgelegte km mit eigenem oder zur Nutzung überlassenen Pkw [2) 3)]	Sammelbeförderung des Arbeitgebers	öffentl. Verkehrsmitteln, Motorrad, Fahrrad o.ä., als Fußgänger, als Mitfahrer einer Fahrgemeinschaft [2)]	Aufwendungen für öffentl. Verkehrsmittel [4)]	EUR

2. Beiträge zu Berufsverbänden (Bezeichnung der Verbände)

3. Aufwendungen für Arbeitsmittel (Art der Arbeitsmittel) [5)] - soweit nicht steuerfrei ersetzt -

4. Weitere Werbungskosten (z.B. Fortbildungskosten, Fahrt-/Übernachtungskosten bei Auswärtstätigkeit) [5)]
- soweit nicht steuerfrei ersetzt -

5. Pauschbeträge für Mehraufwendungen für Verpflegung bei Auswärtstätigkeit [7)]

Abwesenheitsdauer mehr als 8 Std.
Zahl der Tage x 14 € 0

An-/Abreisetag (bei auswärtiger Übernachtung)
Zahl der Tage x 14 € 0

Abwesenheitsdauer 24 Std.
Zahl der Tage x 28 € 0

Summe Pauschbeträge 0,00 €

Kürzungsbeträge wegen Mahlzeitengestellung [8)] (eigene Zuzahlungen sind ggf. gegenzurechnen) [9)] - € | steuerfreier Arbeitgeberersatz - € = | - 0,00 € = | 0,00

6. Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung
Der doppelte Haushalt ist aus beruflichem Anlass begründet worden

Beschäftigungsort

Grund [5)] | am | besteht voraussichtlich bis

Eigener Hausstand am Lebensmittelpunkt: ☐ Nein ☐ Ja, in | seit

Kosten der ersten Fahrt zum Beschäftigungsort und der letzten Fahrt zum eigenen Hausstand
☐ mit öffentlichen Verkehrsmitteln ☐ mit privatem Kfz Entfernung km x € | 0,00 € | steuerfreier Arbeitgeberersatz € = | 0,00

Fahrtkosten für Heimfahrten (nicht bei Firmenwagennutzung) [3) 4) 6)]
☐ einfache Entfernung ohne Flugstrecken km x Anzahl x 0,30 € | = 0,00 € | - € = | 0,00

Kosten der Unterkunft am Beschäftigungsort (lt. Nachweis)
höchstens 1.000 € im Monat | € | - € = | 0,00

☐ mit öffentlichen Verkehrsmitteln | = € | - € = | 0,00

Pauschbeträge für Mehraufwendungen für Verpflegung [5) 7)]

An-/Abreisetag (bei auswärtiger Übernachtung)
Zahl der Tage x 14 € 0

Abwesenheitsdauer 24 Std.
Zahl der Tage x 28 € 0

Summe Pauschbeträge 0,00 €

Kürzungsbeträge wegen Mahlzeitengestellung [8)] (eigene Zuzahlungen sind ggf. gegenzurechnen) [9)] - € | steuerfreier Arbeitgeberersatz - € = | - 0,00 € = | 0,00

Summe

Erläuterungen

1) Nur Fahrtkostenersatz eintragen, der pauschal besteuert oder steuerfrei gewährt wird

2) Die Entfernungspauschale beträgt 0,30 € je Entfernungskilometer; bei anderen Verkehrsmitteln als eigenem oder zur Nutzung überlassenen Pkw höchstens 4.500 €.

3) Erhöhter Kilometersatz wegen Behinderung: 0,60 € je Entfernungskilometer

4) Die tatsächlichen Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel (ohne Flug- und Fährkosten) werden nur angesetzt, wenn sie höher sind als die Entfernungspauschale.

5) Ggf. auf gesonderem Blatt erläutern

6) Die Aufwendungen für Heimflüge oder die anstelle der Aufwendungen für Heimfahrten entstehenden Telefonkosten bitte auf besonderem Blatt erläutern

7) nur für die ersten drei Monate an der selben Tätigkeitsstätte/demselben Tätigkeitsort

8) je Mahlzeit:
Frühstück: 5,60 €
Mittagessen: 11,20 €
Abendessen: 11,20 €

9) max. in Höhe des jeweiligen Kürzungsbetrags anrechenbar

Finanzamts

Vermerke des

Summe €

abzüglich - ggf. zeitanteiligen - maßgebenden Pauschbetrag von 1000 €/102 €

Se.: €

Übertragen in Vfg.

Bitte Belege beifügen !

Bitte Belege beifügen !

II. Sonderausgaben	EUR	Vermerke des Finanzamts
Spenden und Mitgliedsbeiträge **Bitte jeweils Bescheinigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beifügen**		→ Summe € abzüglich – ggf. zeitanteiligen – Sonderausgaben-Pauschbetrag von 36 € - € Se.: € Übertragen in Vfg.
a) Spenden und Mitgliedsbeiträge zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke		
b) Spenden in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) einer Stiftung		
c) Spenden und Mitgliedsbeiträge an politische Parteien		
Summe		
III. Freibetrag wegen Förderung des Wohneigentums ☐ wie im Vorjahr		
☐ Erstmaliger Antrag oder Änderung gegenüber dem Vorjahr (Ermittlung bitte auf gesondertem Blatt erläutern)		€ Übertragen in Vfg.

IV. Übertragung Freibetrag/Hinzurechnungsbetrag

☐ Der Jahresarbeitslohn aus meinem ersten Dienstverhältnis beträgt bei Steuerklasse I in 2020 voraussichtlich nicht mehr als 12.974 €.

Bitte tragen Sie auf der Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug für mein zweites Dienstverhältnis einen Freibetrag in Höhe von _____ €,

für ein drittes oder weiteres Dienstverhältnis einen Freibetrag in Höhe von _____ €

und einen entsprechenden Hinzurechnungsbetrag auf der Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug für das erste Dienstverhältnis ein. **Die Bescheinigung(en) für den Lohnsteuerabzug habe ich beigefügt.**

(C) Begrenzung des Steuerabzugs bei beschränkt einkommensteuerpflichtigen Versorgungsempfängern

Ich bin Empfänger von Versorgungsleistungen i.S.d. § 19 EStG

☐ Ich beantrage, die Besteuerung der Versorgungsleistungen nach Artikel 18 Abs. 1 DBA Norwegen auf 15 % der Bruttozahlung zu begrenzen.

☐ Es liegen Versorgungsleistungen nach Artikel 17 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 DBA Spanien vor, die erstmals nach dem 31.12.2014 zufließen. Die Besteuerung ist auf 5 % des Bruttobetrags zu begrenzen.

(D) Steuerbefreiung von beschränkt einkommensteuerpflichtigen Studenten

Ich bin Student einer Lehranstalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Eine Bescheinigung der Lehranstalt über die Studenteneigenschaft und ggf. über die Notwendigkeit einer praktischen Ausbildung ist beigefügt.

Bezeichnung der Lehranstalt	Ort, Staat	
Studienfach	Art der Tätigkeit, für die eine Steuerbefreiung beantragt wird	Höhe des monatlichen Arbeitslohns €

(E) Steuerbefreiung von beschränkt einkommensteuerpflichtigen Versorgungsempfängern

Ich bin Empfänger von Versorgungsleistungen i. S. d. § 19 EStG, die nach § 39 Abs. 4 Nr. 5 EStG und dem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und

Staat	Artikel/Absatz	nicht dem Steuerabzug unterliegen.

Eine Ansässigkeitsbescheinigung des Wohnsitzfinanzamts ist beigefügt.

☐ Ich beantrage, die Versorgungsleistungen nach Artikel 18 Abs. 2 DBA Türkei bis zur Höhe von 10.000 € von der Besteuerung freizustellen und die Besteuerung auf 10 % zu begrenzen.

☐ Ich beantrage, die Versorgungsleistungen nach Artikel 17 Abs. 2 DBA Niederlande von der Besteuerung freizustellen. Meine gesamten Alterseinkünfte überschreiten nicht den Betrag von 15.000 € im Kalenderjahr. **Ein Nachweis ist beigefügt.**

(F) Steuerbefreiung aus anderen Gründen

Der von mir bezogene inländische Arbeitslohn unterliegt nach dem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und

Staat	Artikel/Absatz	nicht der Besteuerung im Inland.

Gründe bitte auf gesondertem Blatt erläutern.

Bei der Ausfertigung des Antrags hat mitgewirkt Herr/Frau/Firma	in	Telefonnummer

Ich nehme zur Kenntnis, dass ich verpflichtet bin, unverzüglich die Änderung der Bescheinigung zu beantragen, wenn
– ich einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland begründe;
– im Fall eines Antrags nach **Abschnitt D** meine Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland über 183 Tage im Kalenderjahr hinausgeht.

Vollmacht

Die Bescheinigung soll nicht mir zugesandt werden, sondern an (z.B. an den Arbeitgeber)

Name

Adresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

(Datum) (Unterschrift der antragstellenden Person)

- Nur vom Finanzamt auszufüllen -
Verfügung

1. ☐ Bescheinigung für beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer ist zu erteilen; ggf, nach Vergabe der Identifikationsnummer

a) maßgebliche Steuerklasse ☐ eins ☐ sechs — Gültig vom - bis

b) Freibeträge: — EUR

	EUR	Gültig vom - bis
Werbungskosten		
Sonderausgaben - § 10b EStG		
- Förderung des Wohneigentums		
Freibetrag insgesamt		
Hinzurechnungsbetrag		
zu bescheinigender Jahresbetrag		
bisher berücksichtigt		
verbleibender Freibetrag		Gültig vom - bis
Monatsbetrag		
Wochenbetrag		
Tagesbetrag		

2. ☐ Hinzurechnungsbetrag auf der ersten Lohnsteuerabzugsbescheinigung

Jahresbetrag	Monatsbetrag	Wochenbetrag	Tagesbetrag	Gültig vom - bis
€	€	€	€	

3. ☐	Minderung der Lohnsteuer nach dem DBA Belgien in der Bescheinigung aufnehmen (nicht bei Geschäftsführern und Vorständen i.S.d. Art. 16 Abs. 2 DBA Belgien)	Gültig vom - bis
4. ☐	Begrenzung auf 15 % nach Art. 18 Abs. 1 DBA Norwegen in der Bescheinigung aufnehmen	Gültig vom - bis
5. ☐	Begrenzung auf 5 % nach Art. 17 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 DBA Spanien in der Bescheinigung aufnehmen	Gültig vom - bis
6. ☐	Freistellung der Versorgungsleistungen bis 10.000 €/Begrenzung auf 10 % nach Art. 18 Abs. 2 DBA Türkei in der Bescheinigung	Gültig vom - bis
7. ☐	Freistellungsbescheinigung nach § 39 Abs. 4 Nr. 5 EStG ist zu erteilen	Gültig vom - bis
8. ☐	Belege an Antragsteller zurück am	
9. ☐	Bescheinigung(en) zur Post am	
10. ☐	Vormerken für ESt-Veranlagung	

11. Z.d.A.

(Sachgebietsleiter) (Datum) (Sachbearbeiter)

IV. Formular arbeitsgerichtliches Klageverfahren

An das Arbeitsgericht _____

Ich
Herr/Frau _____

_____

_____

Tel._____
-Kläger/in-

erhebe hiermit gegen

_____

_____

_____

_____

_____
-Beklagte/r-

Zahlungsklage

und beantrage:

1. **d. Beklagte/n zu verurteilen, an d. Kläger/in _____ EUR netto/brutto***
   - ☐ **abzüglich bereits gezahlter _____ EUR**
   - ☐ **nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz**
   - ☐ **seit dem _____** *(oder)* ☐ **ab Klagezustellung zu zahlen.**

2. _____

   _____

   _____

Hinweis:
*Unzutreffendes bitte durchstreichen
Zutreffendes bitte ankreuzen

Begründung:

Ich bin geboren am _____ und seit dem _____ bei d. Beklagten in _____ als _____ beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis endete am _____.

Die regelmäßige wöchentliche/monatliche* Arbeitszeit betrug _____ Stunden bei _____ Arbeitstagen in der Woche. Das Monatsgehalt/Der Stundenlohn* betrug zuletzt _____ Euro brutto.

☐ Ein schriftlicher Arbeitsvertrag ist abgeschlossen worden und beigefügt/wird nachgereicht*.

D. Beklagte schuldet mir den Betrag aus folgenden Gründen:

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____, den _____ _____

Ort Datum Unterschrift Kläger/in

Anlagen: Kopie der Gehaltsabrechnung, Kopie des Arbeitsvertrages
ggfs. weitere Angaben zum Sachverhalt auf zusätzlichem Blatt beifügen

Hinweis:
*Unzutreffendes bitte durchstreichen
Zutreffendes bitte ankreuzen

V. Formular Mahnbescheid Arbeitsgericht

Der Antrag wird gerichtet
an das

Arbeitsgericht

① PLZ, Ort

Geschäftsnummer des Arbeitsgerichts
Bei Schreiben an das Gericht stets angeben

Die dunklen Felder bitte freilassen.
Diese werden vom zuständigen Gericht ausgefüllt.

② **Antragsgegner/Antragsgegnerin;** gesetzl. Vertr.

PLZ Ort

Mahnbescheid

Datum des Mahnbescheids

③ **Antragsteller/Antragstellerin;** gesetzl. Vertr., Prozessbevollm.; Bankverbindung

Geschäftszeichen des Antragstellers/der Antragstellerin:

④ **macht gegen Sie**

☐ **und** **als Gesamtschuldner**

⑤ **folgenden Anspruch geltend** (genaue Bezeichnung, insbes. mit Zeitangabe, brutto oder netto):

⑥ **Die Antragstellerin/der Antragsteller erklärt, dass der Anspruch nicht von einer Gegenleistung abhängt oder die Gegenleistung bereits erbracht wurde.**

⑦ Hauptforderung EUR	Zinsen, Bezeichnung der Nebenforderung	
⑧ Nebenforderung EUR		
⑨ Auslagen für dieses Verfahren EUR		
⑩ **Gesamtbetrag EUR**	**zuzügl. der oben genannten Zinsen**	Die Gerichtskosten werden vom Gericht erst nach Beendigung des Mahnverfahrens eingezogen.

Das Gericht hat n i c h t geprüft, ob dem Antragsteller/der Antragstellerin der Anspruch zusteht.

Es fordert Sie hiermit auf, innerhalb von e i n e r W o c h e seit der Zustellung dieses Bescheids e n t w e d e r die vorstehend bezeichneten Beträge, soweit Sie den geltend gemachten Anspruch als begründet ansehen, zu begleichen o d e r dem Gericht auf dem beigefügten Vordruck mitzuteilen, ob und in welchem Umfang Sie dem Anspruch widersprechen.

Wenn Sie die geforderten Beträge nicht begleichen und wenn Sie auch nicht Widerspruch erheben, kann der Antragsteller/die Antragstellerin nach Ablauf der Frist einen **Vollstreckungsbescheid** erwirken und aus diesem die Zwangsvollstreckung betreiben.

Rechtspfleger/Rechtspflegerin

Antrag

Ort, Datum

Anschrift Antragst./gesetzl. Vertr./Prozessbevollm.

⑪

Eingangsstempel des Gerichts

Es wird beantragt, aufgrund der vorstehenden Angaben einen Mahnbescheid zu erlassen.

⑫ ☐ Im Falle des Widerspruchs wird Termin zur mündlichen Verhandlung beantragt.

⑬ ☐ Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird versichert.

⑭ ☐ Hier die Zahl der ausgefüllten Vordrucke angeben, falls sich der Antrag gegen mehrere Personen richtet.

Unterschrift Antragst./gesetz. Vertr./Prozessbevollm.

Blatt 1: Antrag und Urschrift BMAS – 36.2 - 11/91 V

VI. Antrag auf Prozesskostenhilfe

Bezeichnung, Ort und Geschäftsnummer des Gerichts:

Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe

– Belege sind in Kopie durchnummeriert beizufügen–

A Angaben zu Ihrer Person

Name, Vorname, ggf. Geburtsname	Beruf, Erwerbstätigkeit	Geburtsdatum	Familienstand

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)	Tagsüber tel. erreichbar unter Nummer

Sofern vorhanden: Gesetzlicher Vertreter (Name, Vorname, Anschrift, Telefon)

B Rechtsschutzversicherung/Mitgliedschaft

1. Trägt eine Rechtsschutzversicherung oder eine andere Stelle/Person (z. B. Gewerkschaft, Mieterverein, Sozialverband) die Kosten Ihrer Prozess- oder Verfahrensführung? — Beleg Nummer

☐ Nein ☐ Ja:

In welcher Höhe? Wenn die Kosten in voller Höhe von einer Versicherung oder anderen Stelle/Person getragen werden, ist die Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe nicht möglich und damit die Beantwortung der weiteren Fragen nicht erforderlich.

2. Wenn nein: Besteht eine Rechtsschutzversicherung oder die Mitgliedschaft in einem Verein/einer Organisation (z. B. Gewerkschaft, Mieterverein, Sozialverband), der/die die Kosten der beabsichtigten Prozess- oder Verfahrensführung tragen oder einen Prozessbevollmächtigten stellen könnte? — Beleg Nummer

☐ Nein ☐ Ja:

Bezeichnung der Versicherung/des Vereins/der Organisation. Klären Sie möglichst vorab, ob die Kosten getragen werden. Bereits vorhandene Belege über eine (Teil-)Ablehnung seitens der Versicherung/des Vereins/der Organisation fügen Sie dem Antrag bei.

C Unterhaltsanspruch gegenüber anderen Personen

Haben Sie Angehörige, die Ihnen gegenüber gesetzlich zur Leistung von Unterhalt verpflichtet sind (auch wenn tatsächlich keine Leistungen erfolgen)? z. B. Mutter, Vater, Ehegatte/Ehegattin, eingetragene(r) Lebenspartner/Lebenspartnerin — Beleg Nummer

☐ Nein ☐ Ja:

Name des Unterhaltsverpflichteten. Bitte geben Sie auf einem weiteren Exemplar dieses Formulars seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse an, sofern diese nicht bereits vollständig aus den folgenden Abschnitten ersichtlich sind.

D Angehörige, denen Sie Bar- oder Naturalunterhalt gewähren

	Name, Vorname, Anschrift (sofern sie von Ihrer Anschrift abweicht)	Geburts-datum	Verhältnis (z. B. Ehe-gatte, Kind, Mutter)	Monatsbetrag in EUR, soweit Sie den Unterhalt nur durch Zahlung gewähren	Haben diese Angehörigen eigene Einnahmen? z. B. Ausbildungsvergütung, Unterhalts-zahlung vom anderen Elternteil usw.		Beleg Nummer
1					☐ Nein	☐ Ja: mtl. EUR netto	
2					☐ Nein	☐ Ja: mtl. EUR netto	
3					☐ Nein	☐ Ja: mtl. EUR netto	
4					☐ Nein	☐ Ja: mtl. EUR netto	
5					☐ Nein	☐ Ja: mtl. EUR netto	

Wenn Sie laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe) beziehen und den aktuellen Bescheid einschließlich des Berechnungsbogens vollständig beifügen, müssen Sie die Abschnitte E bis J nicht ausfüllen, es sei denn, das Gericht ordnet dies an.

E Bruttoeinnahmen

Belege (z. B. Lohnbescheinigung, Steuerbescheid, Bewilligungsbescheid mit Berechnungsbogen) müssen in Kopie beigefügt werden.

1. Haben Sie Einnahmen aus (bitte die monatlichen Bruttobeträge in EUR angeben)

			Beleg Nummer				Beleg Nummer
Nichtselbständiger Arbeit?	☐ Nein	☐ Ja: mtl. EUR brutto		Unterhalt?	☐ Nein	☐ Ja: mtl. EUR brutto	
Selbständiger Arbeit/ Gewerbebetrieb/ Land- und Forstwirtschaft?	☐ Nein	☐ Ja: mtl. EUR brutto		Rente/Pension?	☐ Nein	☐ Ja: mtl. EUR brutto	
Vermietung und Verpachtung?	☐ Nein	☐ Ja: mtl. EUR brutto		Arbeitslosengeld?	☐ Nein	☐ Ja: mtl. EUR brutto	
Kapitalvermögen?	☐ Nein	☐ Ja: mtl. EUR brutto		Arbeitslosengeld II?	☐ Nein	☐ Ja: mtl. EUR brutto	
Kindergeld/ Kinderzuschlag?	☐ Nein	☐ Ja: mtl. EUR brutto		Krankengeld?	☐ Nein	☐ Ja: mtl. EUR brutto	
Wohngeld?	☐ Nein	☐ Ja: mtl. EUR brutto		Elterngeld?	☐ Nein	☐ Ja: mtl. EUR brutto	

2. Haben Sie andere Einnahmen? auch einmalige oder unregelmäßige

Wenn Ja, bitte Art, Bezugszeitraum und Höhe angeben
z.B. Weihnachts-/Urlaubsgeld jährlich, Steuererstattung jährlich, BAföG mtl.

	☐ Nein	☐ Ja	Beleg Nummer
	EUR brutto		
	EUR brutto		

3. Hat Ihr Ehegatte/eingetragener Lebenspartner bzw. Ihre Ehegattin/eingetragene Lebenspartnerin Einnahmen aus
(bitte die monatlichen Bruttobeträge in EUR angeben)

			Beleg Nummer				Beleg Nummer
Nichtselbständiger Arbeit?	☐ Nein	☐ Ja: mtl. EUR brutto		Unterhalt?	☐ Nein	☐ Ja: mtl. EUR brutto	
Selbständiger Arbeit/ Gewerbebetrieb/Land- und Forstwirtschaft?	☐ Nein	☐ Ja: mtl. EUR brutto		Rente/Pension?	☐ Nein	☐ Ja: mtl. EUR brutto	
Vermietung und Verpachtung?	☐ Nein	☐ Ja: mtl. EUR brutto		Arbeitslosengeld?	☐ Nein	☐ Ja: mtl. EUR brutto	
Kapitalvermögen?	☐ Nein	☐ Ja: mtl. EUR brutto		Arbeitslosengeld II?	☐ Nein	☐ Ja: mtl. EUR brutto	
Kindergeld/ Kinderzuschlag?	☐ Nein	☐ Ja: mtl. EUR brutto		Krankengeld?	☐ Nein	☐ Ja: mtl. EUR brutto	
Wohngeld?	☐ Nein	☐ Ja: mtl. EUR brutto		Elterngeld?	☐ Nein	☐ Ja: mtl. EUR brutto	

4. Hat Ihr Ehegatte/eingetragener Lebenspartner bzw. Ihre Ehegattin/eingetragene Lebenspartnerin andere Einnahmen? auch einmalige oder unregelmäßige

Wenn Ja, bitte Art, Bezugszeitraum und Höhe angeben
z.B. Weihnachts-/Urlaubsgeld jährlich, Steuererstattung jährlich, BAföG mtl.

	☐ Nein	☐ Ja	Beleg Nummer
	EUR brutto		
	EUR brutto		

5. Falls zu den Einnahmen alle Fragen verneint werden: Auf welche Umstände ist dies zurückzuführen? Wie bestreiten Sie Ihren Lebensunterhalt? Angaben hierzu sind auf einem gesonderten Blatt beizufügen!

F Abzüge

Art der Abzüge bitte kurz bezeichnen (z. B. Lohnsteuer, Pflichtbeiträge, Lebensversicherung). Belege müssen in Kopie beigefügt werden.

1. Welche Abzüge haben Sie?		Beleg	2. Welche Abzüge hat Ihr Ehegatte/eing. Lebenspartner		Beleg
Steuern/Solidaritätszuschlag	EUR mtl.		Steuern/Solidaritätszuschlag	EUR mtl.	
Sozialversicherungsbeiträge	EUR mtl.		Sozialversicherungsbeiträge	EUR mtl.	
Sonstige Versicherungen	EUR mtl.		Sonstige Versicherungen	EUR mtl.	
Fahrt zur Arbeit (Kosten für öffentliche Verkehrsmittel oder einfache Entfernung bei KFZ-Nutzung)	EUR mtl./KM		Fahrt zur Arbeit (Kosten für öffentliche Verkehrsmittel oder einfache Entfernung bei KFZ-Nutzung)	EUR mtl./KM	
Sonstige Werbungskosten/Betriebsausgaben	EUR mtl.		Sonstige Werbungskosten/Betriebsausgaben	EUR mtl.	

G Bankkonten/Grundeigentum/Kraftfahrzeuge/Bargeld/Vermögenswerte

Verfügen Sie oder Ihr Ehegatte/Ihre Ehegattin bzw. Ihr eingetragener Lebenspartner/Ihre eingetragene Lebenspartnerin allein oder gemeinsam über …

1. Bank-, Giro-, Sparkonten oder dergleichen? Angaben zu allen Konten sind auch bei fehlendem Guthaben erforderlich. — Beleg

☐ Nein	☐ Ja: Art des Kontos, Kontoinhaber, Kreditinstitut	Kontostand in EUR	

2. Grundeigentum? z. B. Grundstück, Haus, Eigentumswohnung, Erbbaurecht — Beleg

☐ Nein	☐ Ja: Größe, Anschrift/Grundbuchbezeichnung, Allein- oder Miteigentum, Zahl der Wohneinheiten	Verkehrswert in EUR	

3. Kraftfahrzeuge? — Beleg

☐ Nein	☐ Ja: Marke, Typ, Baujahr, Anschaffungsjahr, Allein- oder Miteigentum, Kilometerstand	Verkehrswert in EUR	

4. Bargeld oder Wertgegenstände? z. B. wertvoller Schmuck, Antiquitäten, hochwertige elektronische Geräte — Beleg

☐ Nein	☐ Ja: Bargeldbetrag in EUR, Bezeichnung der Wertgegenstände, Allein- oder Miteigentum	Verkehrswert in EUR	

5. Lebens- oder Rentenversicherungen? — Beleg

☐ Nein	☐ Ja: Versicherung, Versicherungsnehmer, Datum des Vertrages/Handelt es sich um eine zusätzliche Altersvorsorge gem. Einkommensteuergesetz, die staatlich gefördert wurde („Riester-Rente")?	Rückkaufswert in EUR	

6. sonstige Vermögenswerte? z. B. Bausparverträge, Wertpapiere, Beteiligungen, Forderungen — Beleg

☐ Nein	☐ Ja: Bezeichnung, Allein- oder Miteigentum	Verkehrswert in EUR	

H Wohnkosten

Belege sind in Kopie beizufügen (z. B. Mietvertrag, Heizkostenabrechnung, Kontoauszüge)

Beleg

1. Gesamtgröße des Wohnraums, den Sie allein oder gemeinsam mit anderen Personen bewohnen: (Angabe in Quadratmeter)

2. Zahl der Zimmer:		**3. Anzahl der Personen, die den Wohnraum**		

4. Nutzen Sie den Raum als Mieter oder in einem ähnlichen Nutzungsverhältnis? Wenn ja, bitte die nachfolgenden Angaben in EUR pro Monat ergänzen

☐ Nein ☐ Ja

Miete ohne Nebenkosten	Heizungskosten	Übrige Nebenkosten	Gesamtbetrag	Ich allein zahle davon

5. Nutzen Sie den Raum als Eigentümer, Miteigentümer oder Erbbauberechtigter? Wenn ja, bitte die nachfolgenden Angaben in EUR pro Monat ergänzen

☐ Nein ☐ Ja

Zinsen und Tilgung	Heizungskosten	Übrige Nebenkosten	Gesamtbetrag	Ich allein zahle davon

6. Genaue Einzelangaben zu der Belastung aus Fremdmitteln bei Nutzung als (Mit-)Eigentümer usw.
z. B. Datum des Darlehensvertrages, Darlehensnehmer, Kreditinstitut, Darlehensrate pro Monat, Zahlungen laufen bis ...

			Beleg Nummer
	Restschuld in EUR	Zinsen und Tilgung mtl.	
	Restschuld in EUR	Zinsen und Tilgung mtl.	

I Sonstige Zahlungsverpflichtungen

Angabe, an wen, wofür, seit wann und bis wann die Zahlungen geleistet werden
z. B. Ratenkredit der ... Bank vom ... für ..., Raten laufen bis ... / Belege (z. B. Darlehensvertrag, Zahlungsnachweise) sind in Kopie beizufügen

				Beleg Nummer
	Restschuld in EUR	Gesamtbelastung mtl.	Ich allein zahle davon	
	Restschuld in EUR	Gesamtbelastung mtl.	Ich allein zahle davon	
	Restschuld in EUR	Gesamtbelastung mtl.	Ich allein zahle davon	

J Besondere Belastungen

Angaben sind zu belegen,
z. B. Mehrausgaben für körperbehinderten Angehörigen und Angabe des GdB/Mehrbedarfe gemäß § 21 SGB II und § 30 SGB XII

		Beleg Nummer
	Ich allein zahle davon	
	Ich allein zahle davon	

K

Ich versichere hiermit, dass meine Angaben vollständig und wahr sind. Das Hinweisblatt zu diesem Formular habe ich erhalten und gelesen.

Mir ist bekannt, dass unvollständige oder unrichtige Angaben die Aufhebung der Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe und eine Strafverfolgung nach sich ziehen können. Das Gericht kann mich auffordern, fehlende Belege nachzureichen und meine Angaben an Eides statt zu versichern.

Mir ist auch bekannt, dass ich während des Gerichtsverfahrens und innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren seit der rechtskräftigen Entscheidung oder der sonstigen Beendigung des Verfahrens verpflichtet bin, dem Gericht wesentliche Verbesserungen meiner wirtschaftlichen Lage oder eine Änderung meiner Anschrift unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Bei laufenden Einkünften ist jede nicht nur einmalige Verbesserung von mehr als 100 Euro (brutto) im Monat mitzuteilen. Reduzieren sich geltend gemachte Abzüge, muss ich dies ebenfalls unaufgefordert und unverzüglich mitteilen, wenn die Entlastung nicht nur einmalig 100 Euro im Monat übersteigt. Ich weiß, dass die Bewilligung der Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bei einem Verstoß gegen diese Pflicht aufgehoben werden kann, und ich dann die gesamten Kosten nachzahlen muss.

Anzahl der beigefügten Belege:	

Ort, Datum	Unterschrift der Partei oder Person, die sie gesetzlich vertritt	Aufgenommen: Unterschrift/Amtsbezeichnung

VII. Antrag auf Erteilung einer Melderegisterauskunft

Antrag auf Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft

Antragsteller/in

Name (oder Firmenname)
Vorname
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Ich bitte, mir eine einfache Melderegisterauskunft gemäß § 44 Bundesmeldegesetz zu erteilen. Die Daten werden benötigt für

☐ private Zwecke **(nicht für Zwecke der Werbung und / oder des Adresshandels)**.

☐ gewerbliche Zwecke **(weitere Angaben erforderlich, siehe unten)**.

Angaben bei Melderegisterauskünften für **gewerbliche Zwecke**

Angabe des Geschäftszeichens oder sonstige Vorgangsbezeichnung

☐ Die Daten werden **nicht** für Zwecke ☐ der Werbung und / oder ☐ des Adresshandels verwendet.

☐ Die Daten werden für Zwecke ☐ der Werbung und / oder ☐ des Adresshandels verwendet.

☐ Die dazu erforderliche Einwilligung des Betroffenen gemäß § 44 Abs. 3 Bundesmeldegesetz liegt mir vor.

Art des gewerblichen Zwecks (Mehrfachnennung möglich)

☐ Werbung
☐ Forderungsmanagement
☐ Aktualisierung eigener Bestandsdaten
☐ Speicherung und Nutzung zum Adressabgleich für Dritte
☐ Adresshandel
☐ Bonitätsrisikoprüfungen
☐ Adressabgleich
☐ Speicherung und Nutzung zur Adresshistorisierung
☐ Markt-, Meinungs- oder Sozialforschung
☐ Adressermittlung und -weitergabe an _____
☐ weiterer gewerblicher Zweck sowie ggf. weitere Empfänger der Daten:

_____

Die Daten dürfen gemäß § 47 Bundesmeldegesetz nur für den angegebenen gewerblichen Zweck verwendet werden. Soweit die Daten zum Zwecke der geschäftsmäßigen Anschriftenermittlung für Dritte erhoben werden, dürfen diese nicht wiederverwendet werden.

Ort, Datum	Unterschrift	Namenswiederholung in Blockbuchstaben
_____	_____	_____

Angaben zur gesuchten Person

Familienname	
Vorname(n)	Geschlecht ☐ weiblich ☐ männlich
Geburtsdatum und ggf. Geburtsort	
letzte bekannte Anschrift	
Weitere Angaben (z.B. früherer Familienname, Daten des Ehe- oder Lebenspartners etc.)	

VIII. Antrag auf Erteilung Handelsregisterauskunft

MUSTER

[Briefkopf Rechtsanwalt]

An das

Amtsgericht _____

– Handelsregister/Grundbuchamt –

_____

Auskunft aus dem Handelsregister
Betr.:_____
GmbH HR _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte um Übersendung eines unbeglaubigten Handelsregisterauszuges betreffend die oben genannte _____ GmbH.

Des weiteren bitten wir um Übersendung des letzten zum Handelsregister eingereichten Jahresabschlusses sowie der letzten Gesellschafterliste der Gesellschaft.

Mit freundlichen Grüßen

[Rechtsanwalt]

Das Originalformular muss unter

https://www.handelsregisterauszug-deutschland.de/handelsregisterauskunft.html

bestellt oder online ausgefüllt werden. Für die Auskunft fallen Gebühren an.

Antrag auf öffentliche Zustellung bei unbekanntem Aufenthalt gem. § 185 Nr. 1 ZPO

[Briefkopf Rechtsanwalt]

An das

... gericht ...

Az....

In Sachen

... ./. ...

beantrage ich,

	die öffentliche Zustellung der Klage an den Beklagten zu bewilligen.

Begründung:

Der Aufenthalt des Beklagten ist seit dem ... unbekannt.

Die von uns angeschriebenen Verwandten und Bekannten des Beklagten haben entweder gar nicht geantwortet oder sie wissen nichts über den derzeitigen Aufenthaltsort des Beklagten.

Beweis:	1.	Unser Schreiben vom ....., als Kopie in **Anlage K 1**
	2.	Schreiben des Herrn ... vom ..., als Kopie in **Anlage K 2**
	3.	Schreiben der Frau ... vom ..., als Kopie in **Anlage K 3**

Erfolglos geblieben sind auch Anfragen bei dem früheren Arbeitgeber des Beklagten

Beweis:	Schreiben des Arbeitgebers vom ..., als Kopie in **Anlage K 4**

sowie bei seinem früheren Vermieter.

Beweis:	Schreiben des Vermieters vom ..., als Kopie in **Anlage K 5**

Schließlich ist auch eine Anfrage bei dem Einwohnermeldeamt ergebnislos geblieben.

Beweis:	Bescheinigung des Einwohnermeldeamts der Stadt ... vom ...,
	als Kopie in **Anlage K 6**

Aus Vorstehendem ist ersichtlich, dass der Aufenthaltsort des Beklagten niemandem bekannt ist und die öffentliche Zustellung notwendig ist, § 185 Nr. 1 ZPO.

...
Rechtsanwalt

X. Antrag auf Insolvenzgeld

Antrag auf Insolvenzgeld
(Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer)

Bundesagentur für Arbeit

Eintragung erfolgt durch die Agentur für Arbeit

Tag der Antragstellung / Nz. _____ Agentur / Team _____

Eingangsstempel der Agentur für Arbeit

Kunden-Nr. Insolvenzgeld: **Insg** _____

Hinweise: Die Agentur für Arbeit benötigt die nachstehenden Angaben für die Beurteilung Ihres Anspruchs auf Insolvenzgeld (Insg) nach §§ 165 ff Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III); Ihre Mitwirkungspflicht ergibt sich aus § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch. Beachten Sie bitte die beiliegenden Ausfüllhinweise des Merkblattes 10 "Insolvenzgeld". Informationen, Vordrucke und Merkblätter erhalten Sie bei der Agentur für Arbeit oder auch im Internet unter www.arbeitsagentur.de.

3

Angaben zur Person

1. Name, Vorname

2. Geburtsdatum _____ Staatsangehörigkeit _____

3. Kundennummer (Arbeitslosengeld) _____ Versicherungsnummer (Rentenversicherung) _____

4. Anschrift (Straße, Hausnummer)

Anschriftenzusatz (wohnhaft bei) _____ Postleitzahl, Wohnort _____

5. Telefon _____ E-Mail _____

6. Name des Geldinstitutes

BIC _____ IBAN _____

Ist die Antragstellerin/der Antragsteller mit der Kontoinhaberin/dem Kontoinhaber identisch? ☐ Ja ☐ Nein

Wenn nein: Name und Vorname der Kontoinhaberin/des Kontoinhabers _____

Angaben zur zahlungsunfähigen Arbeitgeberin/zum zahlungsunfähigen Arbeitgeber

7. Name und Anschrift (Hauptsitz)

Anschrift der Lohnabrechnungsstelle, wenn diese von der o.a. Anschrift abweicht

8. Name und Anschrift Geschäftsführer/in / Inhaber/in oder sonst für die Firma Verantwortliche/n

Name Arbeitgeber/in _____

Name, Vorname Arbeitnehmer/in _____ Kunden-Nr. Insg _____

Angaben zum Insolvenzereignis

9. Falls bekannt, bitte angeben:

☐ Tag der Eröffnung des Insolvenzverfahrens _____

☐ Tag der Abweisung des Insolvenzantrages mangels Masse _____

☐ Tag der vollständigen Beendigung der Betriebstätigkeit _____

Hinweis: Falls sich die Antragstellung um mehr als 2 Monate seit dem Insolvenzereignis verzögert hat, bitte **auf einem gesonderten Blatt** ausführlich die Gründe der Verzögerung darlegen und dabei insbesondere angeben, wann und wodurch Sie von dem Insolvenzereignis Kenntnis erlangt haben und was Sie bis zu diesem Zeitpunkt unternommen haben, um Ihre Ansprüche durchzusetzen.

☐ Verfahren beantragt am _____ beim Insolvenzgericht _____

AZ: _____

10. Haben Sie in Unkenntnis des Insolvenzereignisses

- weitergearbeitet oder ☐ Ja ☐ Nein
- die Arbeit aufgenommen? ☐ Ja ☐ Nein

Wenn ja: letzter Arbeits-/Urlaubs-/Krankheitstag _____

Wann und wodurch haben Sie von dem Insolvenzereignis Kenntnis erlangt?

_____

Angaben zum Arbeitsverhältnis

11. Beschäftigt gewesen als _____

12. Sind Sie in der Zeit, für die Sie Insolvenzgeld beantragen,

- geschäftsführende/r Gesellschafter/in oder nur Gesellschafter/in gewesen? ☐ Ja ☐ Nein
- Vorstandsmitglied der Aktiengesellschaft gewesen? ☐ Ja ☐ Nein
- mitarbeitende/r Angehörige/r (z.B. Ehegattin/Ehegatte, eingetragene/r Lebenspartner/in, geschiedene/r Ehegattin/Ehegatte, Lebensgefährtin/Lebensgefährte, Verwandte/r, sonst. Familienangehörige/r) der zahlungsunfähigen Arbeitgeberin/des zahlungsunfähigen Arbeitgebers gewesen? ☐ Ja ☐ Nein

Wenn ja: wurde die Beschäftigung mit Bescheid der Krankenkasse oder - im Rahmen eines Anfrageverfahrens nach § 7a Abs. 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch - der Clearingstelle der DRV-Bund festgestellt? ☐ Ja ☐ Nein

Wenn ja: bitte Kopie beifügen.

Wenn nein: bitte das entsprechende Zusatzblatt zur Beurteilung beifügen. Sie erhalten es bei der Agentur für Arbeit oder über das Internet (**www.arbeitsagentur.de**).

13. Ist Ihr Arbeitsverhältnis mit vorgenannter Arbeitgeberin/vorgenanntem Arbeitgeber unter Einhaltung der Schriftform (§ 623 BGB) gelöst? ☐ Ja ☐ Nein

Wenn ja:

☐ durch Kündigung der/des Insolvenzverwalterin/ Insolvenzverwalters / Arbeitgeberin/Arbeitgebers zum _____

Haben Sie gegen die Kündigung Klage erhoben oder beabsichtigen Sie Klage zu erheben? ☐ Ja ☐ Nein

Wenn ja: beim Arbeitsgericht _____ Az. _____

Hinweis: bitte Klageschrift sowie ein bereits ergangenes Urteil in Kopie beifügen.

☐ durch eigene Kündigung zum _____

☐ durch _____ zum _____

Haben Sie nach dem oben genannten Ende des Arbeitsverhältnisses nochmals eine Beschäftigung (ggf. auch geringfügig) bei dieser Arbeitgeberin/diesem Arbeitgeber aufgenommen? ☐ Ja ☐ Nein

Wenn ja: bitte Beschäftigungszeiten angeben _____

Name Arbeitgeber/in _____

Name, Vorname Arbeitnehmer/in _____ Kunden-Nr. Insg _____

Angaben zum Arbeitsentgelt

14. Für welchen Monat wurde erstmalig kein Arbeitsentgelt gezahlt (auch teilweise)?

_____

Wurde die Nichtzahlung des Arbeitsentgelts mit **Zahlungsunfähigkeit** begründet? ☐ Ja ☐ Nein

15. Haben Sie wegen des Arbeitsentgelts, für das Sie Insolvenzgeld beantragen, Klage beim Arbeitsgericht erhoben? ☐ Ja ☐ Nein

Wenn ja: beim Arbeitsgericht _____ Az. _____

Hinweis: bitte Klageschrift sowie ein bereits ergangenes Urteil in Kopie beifügen.

16. Haben Sie Arbeitsentgelt zugunsten einer betrieblichen Altersversorgung nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Betriebsrentengesetzes in den Durchführungswegen Pensionsfonds, Pensionskasse oder Direktversicherung umgewandelt? ☐ Ja ☐ Nein

Hinweis: Entgeltumwandlungen zugunsten einer Unterstützungskasse bzw. im Rahmen einer Direktzusage werden im Rahmen des Insolvenzgeldes nicht berücksichtigt.

Wenn ja: Versorgungsträger/in _____

monatlicher Betrag der Entgeltumwandlung _____

Die umgewandelten Entgeltteile unterliegen (auf Grund der gesetzlichen Regelung des § 165 Abs. 2 Satz 3 SGB III) **für die Berechnung des Insolvenzgeldes** grundsätzlich der Steuer- und Beitragspflicht und sind daher dem Brutto-Arbeitsentgelt (vgl. Zeile A2 der Seite 5) hinzuzurechnen.

Angaben zum Bezug von anderen Sozialleistungen / zu neuem Arbeitsverhältnis

17. Haben Sie für den Zeitraum, für den Sie Insolvenzgeld beantragen, Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Arbeitslosenbeihilfe, Übergangsgeld, Arbeitslosengeld II, Krankengeld oder eine vergleichbare Entgeltersatzleistung beantragt oder bezogen? ☐ Ja ☐ Nein

Wenn ja:

☐ bei der Agentur für Arbeit/Geschäftsstelle _____

Leistung _____ ab _____

☐ beim zuständigen Träger der Grundsicherung (Jobcenter) _____

Arbeitslosengeld II ab _____ BG-Nummer _____

☐ bei _____

Leistung _____ ab _____ Geschäftszeichen _____

18. Sind Sie in der Zeit, für die Sie Insolvenzgeld beantragen, ein neues Arbeitsverhältnis eingegangen oder haben Sie eine selbständige Tätigkeit aufgenommen? ☐ Ja ☐ Nein

Wenn ja: ab _____ Name und Anschrift der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers:

_____

Das Netto-Arbeitsentgelt/Entgelt hieraus beträgt ☐ wöchentlich ☐ monatlich

_____ €. Bitte Nachweis beifügen.

19. Beziehen Sie eine der unten genannten Renten oder haben Sie eine solche Rente beantragt? ☐ Ja ☐ Nein

Wenn ja:

Rente ☐ wegen teilweiser Erwerbsminderung ☐ wegen Berufsunfähigkeit ☐ für Bergleute

bei dem Rententräger _____

ab _____ Geschäftszeichen _____

Name Arbeitgeber/in _____

Name, Vorname Arbeitnehmer/in _____ Kunden-Nr. Insg _____

Angaben zur Sozialversicherung

20. Welcher Krankenkasse haben Sie während Ihrer letzten Beschäftigung angehört?

Name der Krankenkasse _____

Ich war ☐ pflichtversichert. ☐ freiwillig/privat versichert.

21. Besteht Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung? ☐ Ja ☐ Nein

Wenn nein: Ich bin ☐ privat ☐ freiwillig rentenversichert bei: _____

_____

22. Zahlen Sie in der gesetzlichen Pflegeversicherung den Beitragszuschlag für Kinderlose? ☐ Ja ☐ Nein

Lohnsteuermerkmale

23. Steuerklasse _____ Zahl der Kinderfreibeträge _____

24. monatlicher Freibetrag _____ gültig seit _____

25. Kirchensteuerabzug ☐ Ja ☐ Nein

26. Steuer-Identifikationsnummer _____

Vorschuss

27. ☐ Ich beantrage einen angemessenen Vorschuss auf das zu erwartende Insolvenzgeld.

Bitte folgende Unterlagen beifügen:

- Letzte vollständige Arbeitsentgeltabrechnung oder eine gleichwertige Bescheinigung sowie
- eine schriftliche Erklärung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers, der/des (vorläufigen) Insolvenzverwalterin/Insolvenzverwalters, einer für die Lohnabrechnung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers zuständigen Person (z.B. Lohnbuchhalter/in) oder des Betriebsrates, **für welchen Zeitraum** und **in welchem Umfang** die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber Ihnen Arbeitsentgelt schuldet.

Mir ist bekannt, dass der Vorschuss auf das Insolvenzgeld angerechnet wird und zurückgezahlt werden muss, soweit Insolvenzgeld nicht oder nur in geringerer Höhe zusteht. Die Voraussetzungen für die Gewährung eines Vorschusses entnehmen Sie bitte dem Merkblatt 10 "Insolvenzgeld".

Erklärung

Ich versichere, sämtliche Angaben (einschließlich der Seite 5) vollständig und wahrheitsgemäß gemacht zu haben. Mir ist bekannt, dass meine Ansprüche auf Arbeitsentgelt, die den Anspruch auf Insolvenzgeld begründen, mit Stellung dieses Antrages auf die Bundesagentur für Arbeit übergehen. Etwaige Änderungen (z.B. Adresse, Bankverbindung, Arbeitsaufnahme, Beantragung/Bezug von Arbeitslosengeld oder anderen Entgeltersatzleistungen), die sich auf den Zeitraum beziehen, für den Insolvenzgeld geltend gemacht wird, werde ich der Agentur für Arbeit unverzüglich mitteilen. Das Merkblatt 10 "Insolvenzgeld" habe ich erhalten und von seinem Inhalt Kenntnis genommen.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Die Richtigkeit der Änderung/Ergänzung wird bescheinigt:

_____ _____

Unterschrift Antragsannehmer/-in Agentur/Team Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Hinweise zu den Ansprüchen auf Arbeitsentgelt (siehe nachfolgende Seite 5):

In den nachfolgenden Fragen A 1 bis A 7 der Seite 5 des Antrages sind die ganz oder teilweise ausstehenden Ansprüche auf Arbeitsentgelt der letzten drei Monate vor dem Insolvenzereignis anzugeben. Falls das Arbeitsverhältnis vor diesem Zeitpunkt beendet worden ist, sind die letzten **drei** Monate des Arbeitsverhältnisses maßgebend. Bei Weiterarbeit (auch Urlaub, Krankheit) oder Arbeitsaufnahme in Unkenntnis des Insolvenzereignisses gelten Besonderheiten, die Sie bitte dem Merkblatt 10 entnehmen.

Name Arbeitgeber/in _____

Name, Vorname Arbeitnehmer/in _____ Kunden-Nr. Insg _____

A1 Für welche Zeiträume machen Sie ausstehendes Arbeitsentgelt geltend?

_____

A2 Höhe des laufenden Brutto-Arbeitsentgeltsanspruchs

☐ monatlich gleichbleibend in Höhe von _____ € ☐ monatlich unterschiedlich

Auf welcher Grundlage erfolgte die Berechnung:

_____

Hinweis: Sofern Sie bei den nachfolgenden Fragen mit **Ja** antworten, füllen Sie bitte die jeweilige Tabelle aus.

A3 Machen Sie für den Insolvenzgeldzeitraum Sonderzahlungen (wiederkehrende oder einmalige Zuwendungen wie z. B. Weihnachtsgeld, zusätzliches Urlaubsgeld, Provision, Boni o. ä.) und / oder Sachbezüge (z. B. Dienstwagen, Dienstwohnung) geltend? ☐ Ja ☐ Nein

Art der Bezüge	Höhe	Abrechnungszeitraum

A4 Haben Sie Entgeltumwandlung zur Finanzierung betrieblicher Altersvorsorge vereinbart? ☐ Ja ☐ Nein

Wenn ja: Bitte geben Sie nur die Abrechnungszeiträume an, für die der Arbeitgeber Beiträge nicht mehr abgeführt hat.

Versorgungsträger	Höhe	Abrechnungszeitraum

A5 Haben Sie Anspruch auf einen Arbeitgeber-Beitragszuschuss zur freiwilligen/privaten Kranken-/ Pflege-/Rentenversicherung? ☐ Ja ☐ Nein

Versicherung	Höhe	Abrechnungszeitraum

A6 Hat Ihr Arbeitgeber auf hier unter A2 bis A7 genannte Ansprüche ganz oder teilweise Zahlungen an Sie oder Dritte (z. B. Pfändungsgläubiger) geleistet? ☐ Ja ☐ Nein

Empfänger	Höhe	Abrechnungszeitraum

A7 Sind Abzweigungen an Dritte noch nicht durchgeführt worden? ☐ Ja ☐ Nein

Empfänger	Höhe	Abrechnungszeitraum

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift

Formular drucken Formular speichern Formular zurücksetzen

XI. Antrag auf Beratungskostenhilfe bei Gericht

An das

Amtsgericht .....

.....
Postleitzahl, Ort

.....
Geschäftsnummer des Amtsgerichts

Diese Felder sind nicht vom Antragsteller auszufüllen.

Eingangsstempel des Amtsgerichts:

Antrag auf Bewilligung von Beratungshilfe

Antragsteller (Name, Vorname, ggf. Geburtsname)	Beruf, Erwerbstätigkeit	Geburtsdatum	Familienstand
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)		Tagsüber telefonisch erreichbar unter Nummer	

A Ich beantrage Beratungshilfe in folgender Angelegenheit (bitte Sachverhalt kurz erläutern):

B
- ☐ In der vorliegenden Angelegenheit tritt keine Rechtsschutzversicherung ein.
- ☐ In dieser Angelegenheit besteht für mich nach meiner Kenntnis keine andere Möglichkeit, kostenlose Beratung und Vertretung in Anspruch zu nehmen.
- ☐ In dieser Angelegenheit ist mir bisher Beratungshilfe weder bewilligt noch versagt worden.
- ☐ In dieser Angelegenheit wird oder wurde von mir bisher kein gerichtliches Verfahren geführt.

Wichtig: Wenn Sie nicht alle diese Kästchen ankreuzen können, kann Beratungshilfe nicht bewilligt werden. Eine Beantwortung der weiteren Fragen ist dann nicht erforderlich.

Wenn Sie laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch („Sozialhilfe") beziehen und den derzeit gültigen Bescheid einschließlich des Berechnungsbogens des Sozialamtes beifügen, müssen Sie keine Angaben zu den Feldern C bis G machen, es sei denn, das Gericht ordnet dies ganz oder teilweise an. Wenn Sie dagegen Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch („Arbeitslosengeld II") beziehen, müssen Sie die Felder ausfüllen.

C Ich habe monatliche Einkünfte in Höhe von brutto .....EUR, netto ..... EUR.

☐ Mein Ehegatte/meine Ehegattin bzw. mein eingetragener Lebenspartner/meine eingetragene Lebenspartnerin hat monatliche Einkünfte von netto .....EUR.

D Meine Wohnung hat eine Größe von ..... m². Die Wohnkosten betragen monatlich insgesamt .....EUR. Ich zahle davon ..... EUR.

Ich bewohne diese Wohnung ☐ allein / ☐ mit ..... weiteren Person(en).

E

	Welchen Angehörigen gewähren Sie Unterhalt? Unterhalt kann in Form von Geldzahlungen, aber auch durch Gewährung von Unterkunft, Verpflegung etc. erfolgen. Bitte nennen Sie hier Name, Vorname dieser Angehörigen (Anschrift nur, wenn sie von Ihrer Anschrift abweicht)	Geburts-datum	Familienverhältnis des Angehörigen zu Ihnen (z. B. Ehegatte, Kind)	Wenn Sie den Unterhalt ausschließlich durch Zahlung leisten Ich zahle mtl. EUR:	Hat dieser Angehörige eigene Einnahmen? (z. B. Ausbildungsvergütung, Unterhaltszahlung vom anderen Elternteil)	
1					nein ☐	ja, mtl. EUR netto:
2					nein ☐	ja, mtl. EUR netto:
3					nein ☐	ja, mtl. EUR netto:
4					nein ☐	ja, mtl. EUR netto:

F Bankkonten/Grundeigentum/Kraftfahrzeuge/Bargeld/Vermögenswerte

Bitte geben Sie unter „Eigentümer/Inhaber" an, wem dieser Gegenstand gehört: A = mir allein, B = meinem Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner allein bzw. meiner Ehegattin/meiner eingetragenen Lebenspartnerin allein, C = meinem Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner bzw. meiner Ehegattin/eingetragenen Lebenspartnerin und mir gemeinsam

Giro-, Sparkonten und andere Bankkonten, Bausparkonten, Wertpapiere ☐ Nein ☐ Ja	Inhaber: ☐ A ☐ B ☐ C	Bezeichnung der Bank, Sparkasse/des sonstigen Kreditinstituts; bei Bausparkonten Auszahlungstermin und Verwendungszweck:	Kontostand in EUR:
Grundeigentum (zum Beispiel Grundstück, Familienheim, Wohnungseigentum, Erbbaurecht) ☐ Nein ☐ Ja	Eigentümer: ☐ A ☐ B ☐ C	Bezeichnung nach Lage, Größe, Nutzungsart:	Verkehrswert in EUR:
Kraftfahrzeuge ☐ Nein ☐ Ja	Eigentümer: ☐ A ☐ B ☐ C	Fahrzeugart, Marke, Typ, Bau-, Anschaffungsjahr, km-Stand:	Verkehrswert in EUR:
Sonstige Vermögenswerte (zum Beispiel Kapitallebensversicherung, Bargeld, Wertgegenstände, Forderungen, Anspruch aus Zugewinnausgleich) ☐ Nein ☐ Ja	Inhaber: ☐ A ☐ B ☐ C	Bezeichnung des Gegenstands:	Rückkaufswert oder Verkehrswert in EUR:

G Zahlungsverpflichtungen und sonstige besondere Belastungen

Haben Sie oder Ihr Ehegatte/eingetragener Lebenspartner bzw. Ihre Ehegattin/eingetragene Lebenspartnerin Zahlungsverpflichtungen?
☐ Nein ☐ Ja

Verbindlichkeit (z. B. „Kredit")	Gläubiger (z.B. „Sparkasse")	Verwendungszweck:	Raten laufen bis:	Restschuld EUR:	Ich zahle darauf mtl. EUR:	Ehegatte/eingetr. Lebenspartner bzw. Ehegattin/ eingetr. Lebens-partnerin zahlt darauf mtl.. EUR :

Haben Sie oder Ihr Ehegatte/eingetragener Lebenspartner bzw. Ihre Ehegattin/eingetragene Lebenspartnerin sonstige besondere Belastungen? ☐ Nein ☐ Ja		
Art der Belastung und Begründung dafür:	Ich zahle dafür mtl. EUR:	Ehegatte/eingetr. Lebenspartner bzw. Ehegattin/ eingetr. Lebenspartnerin zahlt mtl. EUR:

Ich habe mich unmittelbar an eine Beratungsperson gewandt. Die Beratung und/oder Vertretung hat erstmals am .....stattgefunden.

Name und Anschrift der Beratungsperson (ggf. Stempel):

.....

Ich versichere, dass mir in derselben Angelegenheit Beratungshilfe weder gewährt noch durch das Gericht versagt worden ist und dass in derselben Angelegenheit kein gerichtliches Verfahren anhängig ist oder war.

Ich versichere, dass meine Angaben vollständig und wahr sind. Die Allgemeinen Hinweise und die Ausfüllhinweise zu diesem Formular habe ich erhalten.

Mir ist bekannt, dass das Gericht verlangen kann, dass ich meine Angaben glaubhaft mache und insbesondere auch die Abgabe einer Versicherung an Eides statt fordern kann.

Mir ist bekannt, dass unvollständige oder unrichtige Angaben die Aufhebung der Bewilligung von Beratungshilfe und ggf. auch eine Strafverfolgung nach sich ziehen können.

Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin

Dieses Feld ist nicht vom Antragsteller auszufüllen.	
Belege zu folgenden Angaben haben mir vorgelegen: ☐ Bewilligungsbescheid für laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB XII ☐ Einkünfte ☐ Wohnkosten ☐ Sonstiges:	
Ort, Datum	Unterschrift des Rechtspflegers/der Rechtspflegerin

Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI)
Kurfürsten-Anlage 62
69115 Heidelberg
Telefon: 06221 5108-0
www.bgrci.de
info@bgrci.de

Berufsgenossenschaft Holz und Metall
Isaac-Fulda-Allee 18
55124 Mainz
kostenfreie Service-Nummern:
0800 999 0080-0 Allgemeine Fragen
0800 999 0080-1 Mitglieder und Beitrag
0800 999 0080-2 Arbeitsschutz
0800 999 0080-3 Heilbehandlung und Rehabilitation
Telefax: 06131 802-20800
www.bghm.de
servicehotline@bghm.de

Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM)
Gustav-Heinemann-Ufer 130
50968 Köln
Telefon: 0221 3778-0
Notfall-Hotline: 0211 30180531
Telefax: 0221 3778-1199
www.bgetem.de
info@bgetem.de

Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe
Dynamostraße 7 - 11
68165 Mannheim
Telefon: 0621 4456-0
Telefax: 0621 4456-1554
www.bgn.de
info@bgn.de

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft - BG BAU
Hildegardstraße 28 - 30
10715 Berlin
Telefon: 030 85781-0
Telefax: 030 85781-500
www.bgbau.de
info@bgbau.de

Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik
M 5, 7
68161 Mannheim
Telefon: 0621 183-0
Telefax: 0621 183-5191
www.bghw.de

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)
Massaquoipassage 1
22305 Hamburg
Telefon: 040 5146-0
Telefax: 040 5146-2146
www.vbg.de
kundendialog@vbg.de

Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr)
Ottenser Hauptstraße 54
22765 Hamburg
Telefon: 040 3980-0
Telefax: 040 3980-1666
www.bg-verkehr.de
info@bg-verkehr.de

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)
Pappelallee 33/35/37
22089 Hamburg
Telefon: 040 20207-0
Telefax: 040 20207-2495
www.bgw-online.de
online-redaktion@bgw-online.de

XIII. Liste der Unfallkassen

Bundesweite Träger

Unfallversicherung Bund und Bahn (UVB)
Am 1. Januar 2015 haben die Unfallkasse des Bundes und die Eisenbahn-Unfallkasse zur neuen Unfallversicherung Bund und Bahn fusioniert.
www.uv-bund-bahn.de

Bereich Bund	**Bereich Bahn**
Weserstraße 47 26382 Wilhelmshaven Postfach 180 26380 Wilhelmshaven Tel.: 04421 407-4007 Fax: 04421 407-4070 E-Mail: info@uv-bund-bahn.de	Salvador-Allende-Straße 9 60487 Frankfurt Tel.: 069 47863-0 Fax: 069 47863-2901 E-Mail: info@uv-bund-bahn.de

Fusion zum 01.01.2016: Aus der UK PT wird die BG Verkehr

Zum 1. Januar 2016 haben die Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft und die Unfallkasse Post und Telekom fusioniert. Die neue Berufsgenossenschaft führt den Namen "Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation". Das Service-Center wird weiterhin für alle Fragen der Sparte Post, Postbank, Telekom in der BG Verkehr zur Verfügung stehen.

Europaplatz 2
72072 Tübingen
Tel.: 07071 933-0
Fax: 07071 933-4398
E-Mail: tuebingen@bg-verkehr.de

Baden-Württemberg

Unfallkasse Baden-Württemberg
Augsburger Straße 700
70329 Stuttgart

Postanschrift:
70324 Stuttgart
Tel.: 0711 9321-0
Fax: 0711 9321-9500
E-Mail: info@ukbw.de
http://www.ukbw.de

Bayern

Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) & Bayerische Landesunfallkasse (Bayer.LUK)
Ungererstraße 71
80805 München

Postanschrift:
80791 München
Tel.: 089 36093-0
Fax: 089 36093-135
E-Mail: post@kuvb.de
E-Mail: post@bayerluk.de
www.kuvb.de

Berlin

Unfallkasse Berlin
Culemeyerstraße 2
12277 Berlin-Marienfelde
Tel.: 030 7624-0
Fax: 030 7624-1109
E-Mail: unfallkasse@unfallkasse-berlin.de
http://www.unfallkasse-berlin.de

Brandenburg

Unfallkasse Brandenburg
Müllroser Chaussee 75
15236 Frankfurt (Oder)
Postfach 1113
15201 Frankfurt (Oder)
Tel.: 0335 5216-0
Fax: 0335 5216-222
E-Mail: info@ukbb.de
http://www.ukbb.de

Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg
Müllroser Chaussee 75
15236 Frankfurt (Oder)
Postfach 1113
15201 Frankfurt (Oder)
Tel.: 0335 5216-0
Fax: 0335 5216-222
E-Mail: info@ukbb.de
http://www.ukbb.de

Bremen

Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen
Konsul-Smidt-Straße 76 a
28217 Bremen
Tel.: 0421 35012-0
Fax: 0421 35012-14
E-Mail: office@ukbremen.de
http://www.ukbremen.de

Hamburg

Unfallkasse Nord
Standort Hamburg:
Spohrstraße 2
22083 Hamburg
Tel.: 040 27153-0
Fax: 040 27153-1000
E-Mail: ukn@uk-nord.de
http://www.uk-nord.de/

Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord
Mönckebergstraße 5
20095 Hamburg
Tel.: 040 253280 - 66
Fax: 040 253280 - 73
E-Mail: info@hfuk-nord.de
http://www.hfuk-nord.de

Hessen

Unfallkasse Hessen
Leonardo-da-Vinci-Allee 20
60486 Frankfurt am Main
Postfach 101042
60010 Frankfurt
Tel.: 069 29972-440 (Servicetelefon 7:30 - 18:00 Uhr)
Fax: 069 29972-133
E-Mail: ukh@ukh.de
http://www.unfallkasse-hessen.de

Mecklenburg-Vorpommern

Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern
Wismarsche Straße 199
19053 Schwerin
Postfach 110232
19002 Schwerin
Tel.: 0385 5181-0
Fax: 0385 5181-111
E-Mail: postfach@uk-mv.de
http://www.uk-mv.de

Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin
Tel.: 0385 3031-700
Fax: 0385 3031-706
E-Mail: info@hfuk-nord.de
http://www.hfuk-nord.de

Niedersachsen

Braunschweigischer Gemeinde-Unfallversicherungsverband
Berliner Platz 1 C (Ring-Center)
38102 Braunschweig
Postfach 1542
38005 Braunschweig
Tel.: 0531 27374-0
Fax: 0531 27374-30
E-Mail: info@bs-guv.de
http://www.bs-guv.de

Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover
Am Mittelfelde 169
30519 Hannover
Postfach 810361
30503 Hannover
Tel.: 0511 8707-0
Fax: 0511 8707-188
E-Mail: info@guvh.de
http://www.guvh.de

Landesunfallkasse Niedersachsen
Am Mittelfelde 169
30519 Hannover
Postfach 810361
30503 Hannover
Tel.: 0511 8707-0
Fax: 0511 8707-188
E-Mail: info@lukn.de
http://www.lukn.de

Gemeinde-Unfallversicherungsverband Oldenburg
Gartenstraße 9
26122 Oldenburg
Postfach 2761
26017 Oldenburg
Tel.: 0441 779090
Fax: 0441 779095-0
E-Mail: info@guv-oldenburg.de
http://www.guv-oldenburg.de

Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen
Bertastraße 5
30159 Hannover
Tel.: 0511 9895-555
Fax: 0511 9895-433
E-Mail: info@fuk.de
http://www.fuk.de

Nordrhein-Westfalen

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen
Moskauer Straße 18
40227 Düsseldorf
Tel.: 0211 9024-0
Fax: 0211 9024-180
E-Mail: info@unfallkasse-nrw.de
http://www.unfallkasse-nrw.de

Rheinland-Pfalz

Unfallkasse Rheinland-Pfalz
Orensteinstraße 10
56626 Andernach

Postanschrift:
56624 Andernach
Tel.: 02632 960-0
Fax: 02632 960-100
E-Mail: info@ukrlp.de
http://www.ukrlp.de

Saarland

Unfallkasse Saarland
Beethovenstraße 41
66125 Saarbrücken
Postfach 200280
66043 Saarbrücken
Tel.: 06897 9733-0
Fax: 06897 9733-37
E-Mail: poststelle@uks.de
http://www.uks.de

Sachsen

Unfallkasse Sachsen
Rosa-Luxemburg-Straße 17a
01662 Meißen
Postfach 42
01651 Meißen
Tel.: 03521 724-0
Fax: 03521 724-222
E-Mail: sekretariat@unfallkassesachsen.com
http://www.unfallkassesachsen.de

Sachsen-Anhalt

Unfallkasse Sachsen-Anhalt
Käsperstraße 31
39261 Zerbst/Anhalt
Tel.: 03923 751-0
Fax: 03923 751-333
E-Mail: info@ukst.de
http://www.ukst.de

Feuerwehr-Unfallkasse Mitte
Geschäftsstelle Magdeburg
Carl-Miller-Straße 7
39112 Magdeburg
Tel.: 0391 6224873 und 0391 54459-0
Fax: 0391 54459-22
E-Mail: sachsen-anhalt@fuk-mitte.de
www.fuk-mitte.de

Schleswig-Holstein

Unfallkasse Nord
Seekoppelweg 5 a
24113 Kiel
Tel.: 0431 6407-0
Fax: 0431 6407-250
E-Mail: ukn@uk-nord.de
http://www.uk-nord.de/

Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord
Hopfenstraße 2d
24114 Kiel
Tel.: 0431 990748-0
Fax: 0431 990748-50
E-Mail: info@hfuk-nord.de
http://www.hfuk-nord.de

Thüringen

Unfallkasse Thüringen
Humboldtstraße 111
99867 Gotha
Postfach 100302
99853 Gotha
Tel.: 03621 777-0
Fax: 03621 777-111
E-Mail: info@ukt.de
http://www.ukt.de

Feuerwehr-Unfallkasse Mitte
Geschäftsstelle Thüringen
Magdeburger Allee 4
99086 Erfurt
Tel.: 0361 5518-201
Fax: 0361 5518-221
E-Mail: thueringen@fuk-mitte.de
http://www.fuk-mitte.de

XIV. Formular Unfallanzeige

UNFALLANZEIGE

1 Name und Anschrift des Unternehmens

2 Unternehmensnummer des Unfallversicherungsträgers

3 Empfänger/-in

4 Name, Vorname der versicherten Person			**5** Geburtsdatum Tag / Monat / Jahr
6 Straße, Hausnummer	Postleitzahl	Ort	
7 Geschlecht ☐ Männlich ☐ Weiblich	**8** Staatsangehörigkeit		**9** Leiharbeitnehmer/-in ☐ Ja ☐ Nein
10 Auszubildende/-r ☐ Ja ☐ Nein	**11** Die versicherte Person ist ☐ Unternehmer/-in ☐ Gesellschafter/-in Geschäftsführer/-in	☐ mit der Unternehmerin/dem Unternehmer: ☐ verheiratet ☐ in eingetragener Lebenspartnerschaft lebend ☐ verwandt	
12 Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht für ☐☐ Wochen	**13** Krankenkasse (Name, PLZ, Ort)		
14 Tödlicher Unfall? ☐ Ja ☐ Nein	**15** Unfallzeitpunkt Tag / Monat / Jahr / Stunde / Minute	**16** Unfallort (genaue Orts- und Straßenangabe mit PLZ)	

17 Ausführliche Schilderung des Unfallhergangs (Verlauf, Bezeichnung des Betriebsteils, ggf. Beteiligung von Maschinen, Anlagen, Gefahrstoffen)

Die Angaben beruhen auf der Schilderung ☐ der versicherten Person ☐ anderer Personen

18 Verletzte Körperteile	**19** Art der Verletzung
20 Wer hat von dem Unfall zuerst Kenntnis genommen? (Name, Anschrift)	War diese Person Augenzeugin/Augenzeuge des Unfalls? ☐ Ja ☐ Nein
21 Erstbehandlung: Name und Anschrift der Ärztin/des Arztes oder des Krankenhauses	**22** Beginn und Ende der Arbeitszeit der versicherten Person Beginn Stunde / Minute — Ende Stunde / Minute
23 Zum Unfallzeitpunkt beschäftigt/tätig als	**24** Seit wann bei dieser Tätigkeit? Monat / Jahr
25 In welchem Teil des Unternehmens ist die versicherte Person ständig tätig?	
26 Hat die versicherte Person die Arbeit eingestellt? ☐ Nein ☐ Sofort Später, am	Tag / Monat / Stunde
27 Hat die versicherte Person die Arbeit wieder aufgenommen? ☐ Nein ☐ Ja, am	Tag / Monat / Jahr

28 Datum | Unternehmer/-in (Bevollmächtigte/-r) | Betriebsrat (Personalrat) | Telefon-Nr. für Rückfragen

U 1000 0717 Unfallanzeige

XV. Beispiel: Antrag auf Zustimmung zum Bezug von Krankengeld im Ausland

Ewa Nowak
Ul. Niepodległości 30
Warszawa
Polen

AOK Die Gesundheitskasse
Berlin

Berlin, den 15. Juli 2019

Antrag auf Zustimmung nach § 16 Abs. 4 SGB V ab dem 01.08.2019
Versichertennummer: XXXXX

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich Ihre Zustimmung ab dem 01.08.2019 zu meinem Aufenthalt in Polen während der Arbeitsunfähigkeit und des Krankengeldbezugs.

Zum 01.08.2019 werde ich meinen Wohnsitz in Deutschland aufgeben und nach Polen ziehen. Mein Arbeitsverhältnis wurde beendet und ich bin gezwungen, mich in weitere medizinische Behandlung zu begeben.

In meinem gesundheitlichen Zustand kann ich mich während der Arbeitsunfähigkeit nicht in Deutschland aufhalten, weil die Pflege meiner Familie, die in Polen lebt, für mich unerlässlich ist und meinen Genesungsprozess unterstützt.
Darüber hinaus ist Kontakt mit den Ärzten in Polen für mich sprachlich einfacher, was leider in Deutschland wegen meiner eingeschränkten Deutschkenntnisse nicht der Fall ist. Damit verläuft auch die Therapie effektiver.

Für eine baldige schriftliche Antwort bedanke ich mich.

Mit freundlichen Grüßen
Ewa Nowak

Deutsche Rentenversicherung

Versicherungsnummer	Kennzeichen	Eingangsstempel
	4 8 7 9	

Antrag auf Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status V0027

Hinweis: Das Statusfeststellungsverfahren dient der Klärung der Frage, ob eine Beschäftigung vorliegt, die zur Versicherungspflicht in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung führt. Um über diese Frage entscheiden zu können, benötigen wir aufgrund des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung (SGB IV) - von Ihnen einige wichtige Informationen und Unterlagen. Wir möchten Sie deshalb bitten, die gestellten Fragen vollständig zu beantworten und uns die erbetenen Unterlagen möglichst umgehend zu überlassen. Ihre Mithilfe erleichtert uns eine rasche Erledigung Ihrer Angelegenheiten.

In welchem Umfang Ihre Mithilfe benötigt wird, ergibt sich aus § 28o Absatz 2 SGB IV, § 196 Absatz 1 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches - Gesetzliche Rentenversicherung - und § 98 Absatz 1 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz -. Danach sind Sie verpflichtet, alle Tatsachen anzugeben und uns die notwendigen Urkunden und sonstigen Beweismittel zur Verfügung zu stellen. Weitere Informationen können Sie den Erläuterungen zum Antrag auf Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status entnehmen.

1 Angaben zum Auftragnehmer

1.1 Persönliche Angaben

Name		Vorname (Rufname)
Geburtsname		frühere Namen
Geburtsdatum	Geschlecht ☐ männlich ☐ weiblich	Staatsangehörigkeit (ggf. frühere Staatsangehörigkeit bis)
Geburtsort (Kreis, Land)		
Straße, Hausnummer		telefonisch tagsüber zu erreichen (Angabe freiwillig)
Postleitzahl	Wohnort	Telefax (Angabe freiwillig)
E-Mail (Angabe freiwillig)		

1.2 Sind Sie bzw. waren Sie bei einer **gesetzlichen** Krankenkasse versichert?

bitte Namen und Anschrift der **gesetzlichen** Krankenkasse angeben, bei der Sie versichert sind bzw. zuletzt versichert waren

☐ nein ☐ ja

1.3 Haben Sie zur Ausübung Ihrer Tätigkeit eine Gesellschaft gegründet oder sind Sie an einer Gesellschaft beteiligt?

bitte Namen und Gesellschaftsform (z. B. GmbH, Limited, KG, Praxisgemeinschaft, Partnerschaftsgesellschaft, GbR) angeben

☐ nein ☐ ja

Bitte Gesellschaftsvertrag in Kopie beifügen. Sofern Sie Gesellschafter-Geschäftsführer, Fremdgeschäftsführer oder mitarbeitender Gesellschafter einer GmbH oder Geschäftsführer einer Familien-GmbH sind, bitte die "Anlage zum Statusfeststellungsantrag für Gesellschafter / Geschäftsführer einer GmbH" (Vordruck C0032) beifügen.

1.4 Sind Sie Mitglied des Vorstandes einer Aktiengesellschaft?

bitte Namen der Aktiengesellschaft angeben

☐ nein ☐ ja

1.5 Beschäftigen Sie im Zusammenhang mit der zu beurteilenden Tätigkeit eigene Arbeitnehmer / Auszubildende?

bitte Betriebsnummer angeben und Arbeitsverträge in Kopie beifügen

☐ nein ☐ ja

1.6 Beziehen oder bezogen Sie für die zu beurteilende Tätigkeit einen Existenzgründungszuschuss oder einen Gründungszuschuss von der Agentur für Arbeit?

bitte Zeitraum angeben und sämtliche Bescheide der Agentur für Arbeit in Kopie beifügen

☐ nein ☐ ja

1.7 Sind Sie mit Ihrem Auftraggeber verheiratet, verwandt oder verschwägert oder besteht eine Eingetragene Lebenspartnerschaft oder eine sonstige Familienzugehörigkeit (siehe Erläuterungen)?

☐ nein ☐ ja, bitte die "Anlage zum Statusfeststellungsantrag für mitarbeitende Angehörige" (Vordruck C0033) beifügen

1.8 Sind Sie für mehrere Auftraggeber tätig?

bitte Namen und Adressen der Auftraggeber angeben

☐ nein ☐ ja

1.9 Sind Sie neben dem zu beurteilenden Vertragsverhältnis selbständig tätig und stellt das Arbeitseinkommen aus dieser Tätigkeit den überwiegenden Teil Ihres Gesamteinkommens dar?

☐ nein ☐ ja

1.10 Waren Sie am 31.12.1991 im Beitrittsgebiet versicherungspflichtig selbständig tätig und sind Sie nach § 20 des Gesetzes über die Sozialversicherung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit worden?

☐ nein ☐ ja

1.11 Sind Sie einschließlich der zu beurteilenden Tätigkeit im Kalenderjahr mehr als 50 Arbeitstage bzw. mehr als 2 Monate bis 31.12.2014, ab 1.1.2015 mehr als 70 Arbeitstage bzw. mehr als 3 Monate abhängig beschäftigt oder ist bereits heute abzusehen, dass Sie dies in diesem Umfang sein werden?

☐ nein ☐ ja, bitte weiter bei Ziffer 1.13

1.12 Sind Sie als Arbeitsuchender bei der Bundesagentur für Arbeit gemeldet?

☐ nein ☐ ja

1.13 Übersteigt das monatliche Arbeitsentgelt / Arbeitseinkommen aus der zu beurteilenden Tätigkeit regelmäßig 450 EUR?

☐ nein ☐ ja, bitte weiter bei Ziffer 1.17

1.14 Sofern Sie Ihre zu beurteilende Tätigkeit **bis** zum 31.12.2012 aufgenommen haben: Übersteigt das monatliche Arbeitsentgelt / Arbeitseinkommen aus der zu beurteilenden Tätigkeit regelmäßig 400 EUR?

☐ nein ☐ ja, bitte weiter bei Ziffer 1.17

Versicherungsnummer	Kennzeichen
	4 8 7 9

1.15 Üben Sie neben der zu beurteilenden Tätigkeit weitere abhängige Beschäftigungen aus?

☐ nein, bitte weiter bei Ziffer 1.21

☐ ja, bitte machen Sie zu jeder weiteren Beschäftigung Angaben zur Höhe des monatlichen Arbeitsentgelts. Sofern Sie in einer der weiteren Beschäftigungen wegen Geringfügigkeit auf die Rentenversicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit verzichtet haben oder aufgrund einer geringfügig entlohnten Beschäftigung von der Rentenversicherungspflicht befreit sind, bitten wir ebenfalls um Angaben.

Angaben zu Beschäftigungen mit einem Beschäftigungsbeginn **bis** zum 31.12.2012

1. Beschäftigung	☐ bis 400 EUR	☐ mehr als 400 EUR	☐ Verzicht liegt vor
2. Beschäftigung	☐ bis 400 EUR	☐ mehr als 400 EUR	☐ Verzicht liegt vor

Angaben zu Beschäftigungen mit einem Beschäftigungsbeginn **ab** dem 1.1.2013

1. Beschäftigung	☐ bis 450 EUR	☐ mehr als 450 EUR	☐ Befreiung liegt vor
2. Beschäftigung	☐ bis 450 EUR	☐ mehr als 450 EUR	☐ Befreiung liegt vor

1.16 Bitte geben Sie die Summe Ihrer Arbeitsentgelte aus der / den unter Ziffer 1.15 angegebenen Beschäftigung / Beschäftigungen und der zu beurteilenden Tätigkeit an:

☐ bis 400 EUR, bitte weiter bei Ziffer 1.21

☐ über 400 EUR und nicht mehr als 450 EUR, bitte weiter bei Ziffer 1.21

☐ über 450 EUR

1.17 Wird Ihr regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt aus der zu beurteilenden Tätigkeit und / oder weiteren abhängigen Beschäftigungen die **allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze - JAEG** - (2017: 57.600 EUR) übersteigen?

☐ nein ☐ ja, machen Sie bitte Angaben seit Aufnahme der zu beurteilenden Tätigkeit.

2017 wird JAEG (57.600 EUR) voraussichtlich überschritten	☐ nein	☐ ja
2016 JAEG (56.250 EUR) überschritten	☐ nein	☐ ja
2015 JAEG (54.900 EUR) überschritten	☐ nein	☐ ja
2014 JAEG (53.550 EUR) überschritten	☐ nein	☐ ja
2013 JAEG (52.200 EUR) überschritten	☐ nein	☐ ja

Sofern Sie die zu beurteilende Tätigkeit im Zeitraum vom 2.2.2007 bis zum 30.12.2010 aufgenommen haben, machen Sie bitte zusätzlich auf einem Extrablatt Angaben, ob Ihr regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt in den letzten 3 Kalenderjahren vor Aufnahme der zu beurteilenden Tätigkeit die allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze überschritten hat.

1.18 Waren Sie am 31.12.2002 wegen Überschreitens der JAEG privat krankenversichert?

☐ nein, bitte weiter bei Ziffer 1.20

☐ ja

Versicherungsnummer | Kennzeichen 4 8 7 9

1.19 Wird Ihr regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt aus der zu beurteilenden Tätigkeit und / oder weiteren abhängigen Beschäftigungen die **besondere JAEG** (2017: 52.200 EUR) übersteigen?

☐ nein ☐ ja, machen Sie bitte Angaben seit Aufnahme der zu beurteilenden Tätigkeit.

2017 wird JAEG (52.200 EUR) voraussichtlich überschritten	☐ nein	☐ ja
2016 JAEG (50.850 EUR) überschritten	☐ nein	☐ ja
2015 JAEG (49.500 EUR) überschritten	☐ nein	☐ ja
2014 JAEG (48.600 EUR) überschritten	☐ nein	☐ ja
2013 JAEG (47.250 EUR) überschritten	☐ nein	☐ ja

Sofern Sie die zu beurteilende Tätigkeit im Zeitraum vom 2.2.2007 bis zum 30.12.2010 aufgenommen haben, machen Sie bitte zusätzlich auf einem Extrablatt Angaben, ob Ihr regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt in den letzten 3 Kalenderjahren vor Aufnahme der zu beurteilenden Tätigkeit die besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze überschritten hat.

1.20 Sind Sie im Zusammenhang mit der Änderung der JAEG oder aus sonstigen Gründen von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit worden?

☐ nein ☐ ja, bitte Befreiungsbescheid in Kopie beifügen

1.21 Sind Sie Schüler an einer allgemeinbildenden Schule?

☐ nein ☐ ja, bitte weiter bei Ziffer 2

1.22 Sind Sie als ordentlich Studierender an einer Hochschule oder einer Fachschule immatrikuliert?

bitte derzeitiges Fachsemester angeben

☐ nein ☐ ja

bitte weiter bei Ziffer 1.27

Bitte nur ausfüllen, wenn Sie das 55. Lebensjahr vollendet haben, sonst weiter bei Ziffer 1.27:

1.23 Waren Sie in den letzten 5 Jahren vor Aufnahme der zu beurteilenden Tätigkeit in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert, freiwillig versichert oder familienversichert?

☐ nein ☐ ja, bitte weiter bei Ziffer 1.26

1.24 Waren Sie innerhalb dieser 5 Jahre mindestens die Hälfte der Zeit (2 Jahre und 6 Monate) krankenversicherungsfrei, von der Krankenversicherung befreit oder hauptberuflich selbständig tätig?

☐ nein ☐ ja, bitte weiter bei Ziffer 1.26

1.25 Erfüllt Ihr Ehegatte / Lebenspartner die in Ziffer 1.24 genannten Voraussetzungen?

☐ nein ☐ ja

Bitte nur ausfüllen, wenn Sie das Lebensjahr für den Anspruch auf Regelaltersrente vollendet haben:

1.26 Waren Sie bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert oder - wenn Sie versichert waren - haben Sie nach Erreichen der Regelaltersgrenze eine Beitragserstattung aus Ihrer Versicherung erhalten?

☐ nein ☐ ja

1.27 Üben Sie neben der zu beurteilenden Tätigkeit eine Beschäftigung aus, in der nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge und auf Beihilfe oder Heilfürsorge besteht?

☐ nein ☐ ja

Versicherungsnummer	Kennzeichen
	4 8 7 9

1.28 Beziehen Sie eine der nachfolgenden Leistungen?	nein	ja
Rente wegen voller Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung	☐	☐
Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen mit beamtenrechtlichem Beihilfeanspruch	☐	☐
Altersvollrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, Rentenbeginn:	☐	☐
Versorgung nach Erreichen einer Altersgrenze nach beamtenrechtlichen Vorschriften bzw. kirchenrechtlichen Regelungen	☐	☐
Versorgung nach Erreichen einer Altersgrenze aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung	☐	☐
gemeinschaftsübliche Altersversorgung als satzungsmäßiges Mitglied einer geistlichen Genossenschaft, als Diakonisse oder als Angehöriger einer ähnlichen Gemeinschaft	☐	☐
Arbeitslosengeld	☐	☐

2 Angaben zum Auftraggeber, zu dem das zu klärende Auftragsverhältnis besteht

2.1 Angaben zum Auftraggeber

Firmenname, Name, Vorname des Inhabers		Betriebsnummer
Firmenadresse (Straße, Hausnummer)		Telefon (Angabe freiwillig)
Postleitzahl	Ort	Telefax (Angabe freiwillig)
E-Mail (Angabe freiwillig)		

2.2 Wurde eine Betriebsprüfung durchgeführt bzw. ist eine Betriebsprüfung terminiert (beachte Erläuterungen)?

☐ nein ☐ ja

Datum der Prüfung Prüfungszeitraum

Sozialversicherungsträger

2.3 Sofern der Auftragnehmer angegeben hat, dass er Mitglied des Vorstandes einer Aktiengesellschaft ist (siehe Ziffer 1.4): Sind Ihr Unternehmen und die Aktiengesellschaft, in der der Auftragnehmer Mitglied des Vorstandes ist, Konzernunternehmen im Sinne von § 18 Aktiengesetz?

☐ nein ☐ ja

3 Angaben zur Tätigkeit, für die der sozialversicherungsrechtliche Status festgestellt werden soll

3.1 Ausgeübte Tätigkeit (bitte sämtliche Verträge und Unterlagen über die Tätigkeit in Kopie beifügen)

Bezeichnung der Tätigkeit für den Auftraggeber, für den ein Statusfeststellungsverfahren durchgeführt werden soll

Beginn und ggf. Ende der Tätigkeit

3.2 Wurde bereits durch eine Krankenkasse / einen Rentenversicherungsträger oder die Künstlersozialkasse für diese Tätigkeit ein Feststellungsverfahren eingeleitet oder eine Feststellung getroffen, dass eine selbständige Tätigkeit vorliegt bzw. ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis besteht (beachte Erläuterungen)?

Datum (bitte Bescheid der Krankenkasse / des Rentenversicherungsträgers bzw. der Künstlersozialkasse in Kopie beifügen)

☐ nein ☐ ja

3.3 Wurde vor der jetzigen Tätigkeit eine abhängige Beschäftigung bei diesem Auftraggeber ausgeübt?

☐ nein ☐ ja — bitte den Unterschied zur vorherigen Tätigkeit beschreiben

4 Anlagen zum Statusfeststellungsantrag

Bitte beschreiben Sie das zu beurteilende Auftragsverhältnis auf der "Anlage zum Statusfeststellungsantrag zur Beschreibung des Auftragsverhältnisses" (Vordruck C0031).

Sind Sie Gesellschafter-Geschäftsführer, Fremdgeschäftsführer oder mitarbeitender Gesellschafter einer GmbH oder Geschäftsführer einer Familien-GmbH (siehe Ziffer 1.3), beschreiben Sie das Auftragsverhältnis bitte auf der "Anlage zum Statusfeststellungsantrag für Gesellschafter / Geschäftsführer einer GmbH" (Vordruck C0032).

Sind Sie Angehöriger des Auftraggebers (siehe Ziffer 1.7), beschreiben Sie das Auftragsverhältnis bitte auf der "Anlage zum Statusfeststellungsantrag für mitarbeitende Angehörige" (Vordruck C0033).

Ohne Beschreibung des zu beurteilenden Auftragsverhältnisses kann eine Statusfeststellung **nicht** erfolgen.

5 Dokumentenzugang

5.1 Per De-Mail

☐ Ich bitte ausschließlich um Übermittlung der Dokumente in elektronischer Form an mein De-Mail-Postfach. Damit entfällt eine Übersendung der Dokumente in Papierform. Meine De-Mail-Adresse lautet:

5.2 Für sehbehinderte Menschen

Menschen mit einer Behinderung (z. B. blinde oder sehbehinderte Menschen) haben Anspruch darauf, Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form zu erhalten.

Aufgrund meiner Behinderung bitte ich darum, mir Dokumente zusätzlich in **einer** für mich wahrnehmbaren Form zuzusenden, und zwar

☐ als Großdruck
☐ in Braille (Kurzschrift)
☐ in Braille (Vollschrift)
☐ als CD (Schriftdatei / Textdatei im ".doc"-Format)
☐ als Hörmedium (CD-DAISY Format)

6 Antrag / Erklärung des Auftragnehmers

Hiermit beantrage ich nach § 7a Absatz 1 SGB IV festzustellen, dass eine Beschäftigung

☐ nicht vorliegt. ☐ vorliegt.

Ich versichere, dass meine Angaben der Wahrheit und die Vereinbarungen in den übersandten Verträgen den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.

Für den Fall, dass Krankenversicherungspflicht als Arbeitnehmer festgestellt wird, werde ich mich bei folgender gesetzlichen Krankenkasse versichern (Eine Krankenkassenwahl ist nur möglich, wenn in den letzten 18 Monaten keine Mitgliedschaft bei einer gesetzlichen Krankenkasse bestanden hat.):

Versicherungsnummer	Kennzeichen
	4 8 7 9

noch Ziffer **6**

bitte Namen und Anschrift der Krankenkasse angeben

Ort, Datum

Unterschrift der Auftragnehmerin / des Auftragnehmers

7 Antrag / Erklärung des Auftraggebers

Hiermit beantrage ich nach § 7a Absatz 1 SGB IV festzustellen, dass eine Beschäftigung

☐ nicht vorliegt. ☐ vorliegt.

Ich versichere, dass die Angaben der Wahrheit und die Vereinbarungen in den übersandten Verträgen den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.

Wenn der Auftragnehmer nicht in der **gesetzlichen** Krankenversicherung versichert ist bzw. war (siehe Ziffer 1.2) und von seinem Wahlrecht nach Ziffer 6 keinen Gebrauch gemacht hat, welche **gesetzliche** Krankenkasse wählen Sie als Einzugsstelle?

bitte Namen und Anschrift der Krankenkasse angeben

Ort, Datum

Unterschrift, Firmenstempel der Auftraggeberin / des Auftraggebers

8 Anlagen

☐ Anlage zum Statusfeststellungsantrag zur Beschreibung des Auftragsverhältnisses (Vordruck C0031)

☐ Anlage zum Statusfeststellungsantrag für Gesellschafter / Geschäftsführer einer GmbH (Vordruck C0032)

☐ Anlage zum Statusfeststellungsantrag für mitarbeitende Angehörige (Vordruck C0033)

Anlagen bitte in Kopie beifügen

☐ Arbeitsvertrag

☐ Unterlagen über die Tätigkeit (z. B. Dienstvereinbarungen, Niederschrift mündlicher Absprachen)

☐ Gesellschaftsvertrag

☐ _____

☐ _____

Urschriftlich

Deutsche Rentenversicherung Bund
Clearingstelle für sozialversicherungsrechtliche Statusfragen
10704 Berlin

XVII. Gewerbeabmeldung

Name der entgegennehmenden Gemeinde	Gemeindekennzahl Betriebsstätte (Sitz)	GewA 3
Gewerbe-Abmeldung nach § 14 GewO oder § 55 c GewO	**Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen**	

Angaben zum Betriebsinhaber Bei Personengesellschaften (z.B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen ist bei Feld Nr. 3 bis 9 der gesetzliche Vertreter anzugeben (bei inländischer AG wird auf diese Angaben verzichtet). Die Angaben für weitere gesetzliche Vertreter zu diesen Nummern sind ggf. auf Beiblättern zu ergänzen.

1	Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name mit Rechtsform (ggf. bei GbR: Angabe der weiteren Gesellschafter)	2 Ort	Nr. des Registereintrags

Angaben zur Person

3	Name	4 Vornamen	4a Geschlecht	☐ männl. ☐ weiblich
5	Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen)			
6	Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)	7 Geburtsort	Geburtsland	
8	Staatsangehörigkeit/en ☐ deutsch andere:			
9	Anschrift der Wohnung (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)	Telefon	Telefax	E-Mail/web (Angabe freiwillig)

Angaben zum Betrieb

10	Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur bei Personengesellschaften) Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen Personen)			
11	Vertretungsberechtigte Person/Betriebsleiter (nur bei inländischen Aktiengesellschaften, Zweigniederlassungen und unselbständigen Zweigstellen) Name	Vorname		

Anschriften (Straße, Hausnr, PLZ, Ort)

12	Betriebsstätte	Telefon	Telefax	E-Mail/web (Angabe freiwillig)
13	Hauptniederlassung	Telefon	Telefax	E-Mail/web (Angabe freiwillig)
14	Künftige Betriebsstätte, falls an einem anderen Ort eine Neuerrichtung beabsichtigt ist	Telefon	Telefax	E-Mail/web (Angabe freiwillig)

15 Abgemeldete Tätigkeit - ggf. ein Beiblatt verwenden (genauer angegeben: z.B. Herstellung von Möbeln, Elektroinstallationen und Elektroeinzelhandel, Großhandel mit Lebensmitteln usw.; bei mehreren Tätigkeiten bitte Schwerpunkt unterstreichen)

16	Wurde die Tätigkeit (zuletzt) im Nebenerwerb betrieben?	☐ ja ☐ nein	17 Datum der Betriebsaufgabe: Datum
18	Art des abgemeldeten Betriebes:	☐ Industrie ☐ Handwerk ☐ Handel ☐ Sonstiges	
19	Zahl der bei Geschäftsaufgabe/übergabe tätigen Personen (ohne Inhaber)	Vollzeit	Teilzeit ☐ Keine

Die Abmeldung wird erstattet für

20 ☐ Eine Hauptniederlassung ☐ eine Zweigniederlassung ☐ eine unselbständige Zweigstelle

21 ☐ ein Automatenaufstellungsgewerbe 22 ☐ ein Reisegewerbe

Grund 23 24 25 **Aufgabe/Übergabe**

☐ Vollständige Aufgabe ☐ Verlegung in einen anderen Meldebezirk ☐ Gründung nach Umwandlungsgesetz (z.B. Verschmelzung, Spaltung)

☐ Wechsel der Rechtsform ☐ Gesellschafteraustritt ☐ Erbfolge/Verkauf/Verpachtung

26 Name des künftigen Gewerbetreibenden oder Firmenname

27 Gründe für die Betriebsaufgabe (z.B. Alter, wirtschaftliche Schwierigkeiten, Insolvenzverfahren usw.)

Hinweis: Bitte auf der Rückseite die Unterrichtung nach § 17 des Bundesstatistikgesetztes beachten. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Wiederaufnahme der abgemeldeten Tätigkeit erneut anzeigepflichtig ist.

32	Ort, Datum	33	Unterschrift

XVIII. Beispiel: Aufenthaltskarte

Antrag auf Anerkennungszuschuss

Stand: 26.11.2019

Eingangsstempel zentrale Förderstelle

Deutsche Post
ANTWORT
Forschungsinstitut Betriebliche Bildung
(f-bb) gGmbH
Mühlenstr. 34
09111 Chemnitz

Mit dem „Anerkennungszuschuss“ können spezifische Kosten gefördert werden, die bei der beruflichen Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse oder der Bewertung ausländischer Hochschulabschlüsse entstehen.
HINWEIS: Vor der Antragstellung zum „Anerkennungszuschuss“ sollten Sie das Anerkennungsverfahren nicht beginnen. In jedem Fall können nur Kosten gefördert werden, die nach der Stellung des Antrags auf Anerkennungszuschuss anfallen.

BITTE DIGITAL ODER GUT LESBAR IN DRUCKBUCHSTABEN AUSFÜLLEN!

Angaben zur Person

1 Name (Familienname) | Vorname(n)

2 Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) | Geschlecht ☐ weiblich ☐ männlich

3 Geburtsort | Geburtsland

4 Staatsangehörigkeiten

5 Einreise nach Deutschland (TT.MM.JJJJ)

6 Straße | Hausnummer

7 Postleitzahl | Wohnort | Bundesland

8 Telefonnummer (für Rückfragen) Vorwahl - Rufnummer

9 E-Mail @

10 Familienstand ☐ ledig ☐ geschieden ☐ im Trennungsjahr ☐ verwitwet ☐ verheiratet/eingetragene Lebenspartnerschaft

Angaben zur beruflichen Situation

Zeitpunkt des Berufs-/Studienabschlusses (TT.MM.JJJJ, Datum Abschlussprüfung oder Zeugnis)

11

Erwerbsland des Berufs-/Studienabschlusses (Land, in dem der Abschluss erworben wurde)

12

Wenn Sie die Anerkennung Ihres ausländischen Berufsabschlusses anstreben:
Angestrebter Referenzberuf (Beruf, der anerkannt werden soll)

13a

Wenn Sie die Zeugnisbewertung Ihres ausländischen Hochschulabschlusses bei der ZAB anstreben:
Fachrichtung des Studienabschlusses, der bewertet werden soll

13b

Derzeitige Erwerbstätigkeit als

14

Umfang der Erwerbstätigkeit

15 ☐ Vollzeit ☐ Teilzeit ☐ selbstständig ☐ erwerbslos (keine Arbeit)

☐ Minijob (max. 450 Euro/Monat; 5.400 Euro/Jahr) ☐ in Elternzeit

Angaben zur sonstigen Kostenübernahme

Ich bin bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter gemeldet.

16 ☐ nein ☐ ja, dann **Anlage B** ausfüllen lassen!

Ich wohne in den Bundesländern Berlin oder Hamburg.

17 ☐ nein ☐ ja, dann **Anlage C** ausfüllen lassen!

Ich kann weitere Institutionen zur Kostenübernahme im Rahmen der Anerkennung hinzuziehen (z. B. Migrantenorganisationen, zuständige Asylstelle).

18 ☐ nein ☐ ja, dann **Anlage C** ausfüllen lassen!

Verpflichtung auf wahrheitsgemäße und vollständige Daten

Ich habe den Antrag zum „Anerkennungszuschuss“ wahrheitsgemäß und vollständig ausgefüllt. Wenn ich unrichtige und/oder unvollständige Angaben mache, bekomme ich die Förderung unter Umständen nicht bzw. muss die Förderung zurückzahlen. **Wenn sich meine Angaben ändern, informiere ich die zentrale Förderstelle sofort.** Ich habe keinen Rechtsanspruch auf den „Anerkennungszuschuss“.

Ort

Datum (TT.MM.JJJJ)

19

Unterschrift Antragsteller*in

20

Einschätzung über die Aufnahme in die Förderung durch die zuleitende Stelle

VON DER ZULEITENDEN STELLE AUSZUFÜLLEN!

Hiermit wird bestätigt, dass sich der/die Antragsteller/in bei der zuleitenden Stelle zum Anerkennungsverfahren beraten ließ und die Aufnahme des Anerkennungsverfahrens für den im Mantelbogen angegebenen Referenzberuf bzw. die Bewertung des ausländischen Hochschulabschlusses bei der ZAB als zweckmäßig unterstützt/betrachtet wird.

Weitere Anmerkungen:

21

HINWEIS: Durch die Einschätzung entstehen für zuleitende Stellen keinerlei Rechtsfolgen.
Ihre in diesem Formular hinterlegten Daten werden durch die zentrale Förderstelle allein zum Zweck der Antragsbearbeitung sowie zur nachfolgenden Befragung gespeichert und verarbeitet.

Kontakt zuleitende Stelle ☐ Teil des IQ-Netzwerkes

Institution

22

Straße

23

Hausnummer

Postleitzahl

24

Ort

zuständige/r Ansprechpartner/in (Frau/Herr Nachname, Vorname)

25

Telefonnummer (für Rückfragen, bitte keine Hotline)

Vorwahl

26 - Rufnummer

E-Mail

27 @

Ort

28

Datum (TT.MM.JJJJ)

Unterschrift der/des Ansprechpartnerin/s der zuleitenden Stelle; Stempel

29

Alle Antragsunterlagen auf einen Blick

Folgende Unterlagen und Nachweise sind dem Antrag beizufügen, da der Antrag sonst nicht bearbeitet werden kann!

30 ☐ **Anlage A: Einwilligungs- und Verpflichtungserklärung**

31 ☐ **Identitätsnachweis mit Lichtbild**
(z.B. Kopie Reisepass, Personalausweis, Aufenthaltstitel)

32 ☐ **Nachweis über mindestens 3-monatigen gewöhnlichen Aufenthalt bzw. Hauptwohnsitz in Deutschland**
(nachzuweisen z. B. durch Identitätsnachweis, Aufenthaltstitel, Meldebescheinigung; es ist die einfachste Alternative zu wählen)

Einkommensnachweise

Antragsteller/in	Ehepartner/eingetragener Lebenspartner (soweit vorhanden)
33 ☐ Einkommensteuerbescheid des letzten Jahres Falls kein Einkommensteuer-bescheid vorhanden:	38 ☐ Einkommensteuerbescheid des letzten Jahres Falls kein Einkommensteuer-bescheid vorhanden:
34 ☐ Beschäftigte: Jahreslohnsteuerbescheinigung oder 3 aktuelle Gehaltsnachweise	39 ☐ Beschäftigte: Jahreslohnsteuerbescheinigung oder 3 aktuelle Gehaltsnachweise
35 ☐ Selbstständige: Betriebswirtschaftliche Auswertung	40 ☐ Selbstständige: Betriebswirtschaftliche Auswertung
36 ☐ Erwerbslose mit Sozialleistungen: Nachweise der jeweiligen Stelle (z. B. Agentur für Arbeit, Jobcenter, Sozialhilfeträger, Elterngeldstelle)	41 ☐ Erwerbslose mit Sozialleistungen: Nachweise der jeweiligen Stelle (z. B. Agentur für Arbeit, Jobcenter, Sozialhilfeträger, Elterngeldstelle)
37 ☐ Erwerbslose ohne Sozialleistungen: Nachweis über sonstiges Einkommen (z. B. Taschengeld BFD/FSJ/Au-Pair, Stipendium), falls nicht vorhanden: **Anlage D: Selbstauskunft zum Lebensunterhalt**	42 ☐ Erwerbslose ohne Sozialleistungen: Nachweis über sonstiges Einkommen (z. B. Taschengeld BFD/FSJ/Au-Pair, Stipendium), falls nicht vorhanden: **Anlage D: Selbstauskunft zum Lebensunterhalt**

Folgende Anlage ist einzureichen, wenn der/die Antragsteller/in bei der Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter gemeldet ist. Hinweise, in welchen weiteren Fällen Anlage B einzureichen ist, entnehmen Sie bitte der Anleitung zum Antrag.

43 ☐ **Anlage B: Auskunft zur Übernahme von Kosten im Anerkennungsverfahren durch die Agentur für Arbeit/Jobcenter**

Folgende Anlage ist nur einzureichen, wenn der/die Antragsteller/in grundsätzlich die Möglichkeit hat, anderen Förderungen in Anspruch zu nehmen.

44 ☐ **Anlage C: Auskunft zur Übernahme von Kosten im Anerkennungsverfahren durch weitere Fördermöglichkeiten**
(z. B. Stipendienprogramme Berlin oder Hamburg, zuständige Asylstelle, Migrantenorganisationen)

Anlage A: Einwilligungserklärung

BITTE DIGITAL ODER GUT LESBAR IN DRUCKBUCHSTABEN AUSFÜLLEN!

Angaben zur Person

1 Name (Familienname) | Vorname(n)

2 Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)

I Speicherung und Weitergabe der persönlichen Daten

Erlaubnis/Zustimmung. Meine Daten werden an die Zentrale Förderstelle weitergegeben. Die Zentrale Förderstelle darf meine Daten speichern und nutzen.

Die zentrale Förderstelle braucht meine Daten und Dokumente für den „Anerkennungszuschuss". Dazu darf die zuleitende Stelle (Institution, die mich berät und mich in der Antragstellung unterstützt) meine Daten im Rahmen der Antragstellung bekommen und an die zentrale Förderstelle weiterleiten.

3 *entfällt*

Die zentrale Förderstelle darf bei der Agentur für Arbeit/Jobcenter, bei sonstigen Förderstellen (Anlage C), bei Übersetzern oder der für mich zuständigen Anerkennungsstelle bzw. der ZAB Daten einholen, die für die Bearbeitung des Antrags notwendig sind. Die zentrale Förderstelle darf meine Daten für die Bearbeitung der Förderung speichern und verarbeiten.
Die zentrale Förderstelle wird meine Daten nur für den „Anerkennungszuschuss" nutzen. Die zentrale Förderstelle wird einen Teil der Daten – anonym (ohne meinen Namen und ohne meine Adresse) – für die Statistik weitergeben an diese Stellen:

✓ Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)

✓ Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB)

Diese Einwilligung kann ich später widerrufen (absagen/zurückziehen). Dann dürfen die Daten nicht mehr genutzt werden. Dann kann die Förderung „Anerkennungszuschuss" nicht an mich ausgezahlt werden.

4 ☐ **Ja, ich bin einverstanden.**

5 ☐ **Nein, ich bin nicht einverstanden.**

II Einwilligung zur Befragung zum weiteren Verlauf/zur beruflichen Weiterentwicklung

Erlaubnis/Zustimmung. Die zentrale Förderstelle wird mich später fragen.

Die zentrale Förderstelle darf mich später z. B. fragen: Wie viel habe ich für das Anerkennungsverfahren bzw. das Verfahren bei der ZAB insgesamt bezahlt? Was habe ich gemacht, nachdem ich das Anerkennungsverfahren bzw. das Verfahren bei der ZAB durchlaufen habe? Habe ich eine volle Anerkennung? Welchen Beruf habe ich jetzt?
Die zentrale Förderstelle darf mich hierfür ca. 6 Monate nach der Förderung per E-Mail bzw. Post fragen. Die zentrale Förderstelle kann meine Daten – anonym (ohne meinen Namen und ohne meine Adresse) – für die Statistik weitergeben an diese Stellen:

✓ Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)

✓ Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB)

Die Befragung ist freiwillig und anonym (ohne meinen Namen und ohne meine Adresse). Diese Einwilligung kann ich später widerrufen (absagen/zurückziehen). Dann darf die zentrale Förderstelle mich nicht mehr kontaktieren (fragen).

6 ☐ **Ja, ich bin einverstanden.**

7 ☐ **Nein, ich bin nicht einverstanden.**

Ort

8

Datum (TT.MM.JJJJ)

Unterschrift Antragsteller*in

9

Stand: 26.11.2019

Zentrale Förderstelle im Forschungsinstitut Betriebliche Bildung (f-bb) gGmbH
Mühlenstraße 34/36, 09111 Chemnitz
Telefon: 0371 / 433 11 222
E-Mail: anerkennungszuschuss@f-bb.de
www.anerkennungszuschuss.de

XX. Muster Kündigungsschutzklage

MUSTER

[Briefkopf Rechtsanwalt]

An das Arbeitsgericht _____

Klage

des _____ (Vorname, Nachname, Adresse)

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte: _____

gegen

_____ (Bezeichnung des Arbeitgebers, Name und Vorname der Vertretungsberechtigten, Adresse)

– Beklagte –

Prozessbevollmächtigte: _____

Wir bestellen uns für den Kläger.

Wir beantragen:

1. festzustellen, dass das Arbeitsverhältnis des Klägers durch schriftliche Kündigung der Beklagten vom _____, zugegangen am _____, zum _____ nicht aufgelöst worden ist;
2. festzustellen, dass das Arbeitsverhältnis auch nicht durch andere Beendigungstatbestände endet, sondern zu unveränderten Bedingungen über den Beendigungszeitpunkt hinaus fortbesteht;
3. die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Sollte die Beklagte im Gütetermin nicht zu Protokoll des Gerichtes erklären, dass sie den Kläger weiterbeschäftigen wird, sofern ein der Klage stattgebendes Urteil ergeht, wird weiter beantragt,

4. die Beklagte zu verurteilen, den Kläger für den Fall des Obsiegens mit dem Feststellungsantrag zu 1) zu den im Arbeitsvertrag vom _____ geregelten Arbeitsbedingungen als _____ zu einem Bruttogehalt von _____ EUR bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung über den Feststellungsantrag weiter zu beschäftigen;

Begründung:

Der Kläger ist am _____ geboren. Er ist verheiratet und hat folgende Unterhaltsverpflichtungen: _____. Der Kläger ist seit dem _____ bei der Beklagten als _____ beschäftigt. Die durchschnittliche Vergütung des Klägers beträgt monatlich _____ EUR.

Beweis: 1. Arbeitsvertrag vom _____ (Anlage K 1)

2. Gehaltsabrechnung des Klägers vom _____ (Anlage K 2)

Mit Schreiben vom _____ hat die Beklagte das Arbeitsverhältnis zum _____ gekündigt. Die Kündigung ist dem Kläger am _____ zugegangen.

Beweis: Schreiben der Beklagten vom _____ (Anlage K 3)

Es wird bestritten, dass der Betriebsrat zu dieser Kündigung ordnungsgemäß angehört wurde.

Die streitgegenständliche Kündigung ist rechtsunwirksam. Sie beendet das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis nicht. Die Kündigung ist nach § 1 KSchG sozial ungerechtfertigt. Der Kläger ist länger als 6 Monate bei der Beklagten tätig. Die Beklagte beschäftigt ständig mehr als 10 Arbeitnehmer (§§ 1, 23 KSchG). Die Kündigung ist weder durch betriebsbedingte Gründe noch durch Gründe, die in der Person oder im Verhalten des Klägers liegen, gerechtfertigt. Eine verhaltensbedingte Kündigung wäre auch deshalb unwirksam, weil die Beklagte den Kläger nicht abgemahnt hat (vgl. BAG AP Nr. 3 zu § 1 KSchG 1969 – Verhaltensbedingte Kündigung). Das Vorliegen von betriebs- und personenbedingten Kündigungsgründen wird bestritten. Hierzu wird weiterer Sach- und Rechtsvortrag erfolgen, wenn die Beklagte eine konkrete Kündigungsbegründung vorgelegt hat.

Es wird bestritten, dass die Beklagte die Sozialauswahl gem. § 1 Abs. 3 S. 1 KSchG ordnungsgemäß durchgeführt hat. Soweit die Beklagte die Kündigung auf betriebsbedingte Gründe stützt, mag sie die Namen und sozialen Daten der Mitarbeiter bekannt geben, die sie in die soziale Auswahl einbezogen hat.

Im Hinblick auf die Entscheidungen des BAG (NZA 1994, 812; NZA 1994, 860) wird klargestellt, dass der Klageantrag auch eine selbstständige allgemeine Feststellungsklage nach § 256 ZPO enthält. Dem Kläger sind derzeit keine anderen Beendigungstatbestände außer der streitgegenständlichen Kündigung bekannt. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Beklagte im Verlaufe des Verfahrens weitere Kündigungen ausspricht. Der vorliegende Klageantrag ist zur Absicherung des Klägers und aus haftungsrechtlichen Gründen erforderlich.

Die Beklagte ist zur Weiterbeschäftigung des Klägers verpflichtet. Nach der Rechtsprechung des BAG (AP Nr. 14 zu § 611 BGB Beschäftigungspflicht) steht dem Arbeitnehmer ein Anspruch auf Weiterbeschäftigung zu unveränderten Arbeitsbedingungen zu, wenn ein obsiegendes erstinstanzliches Urteil vorliegt. Das Weiterbeschäftigungsinteresse des Arbeitnehmers überwiegt das Gegeninteresse des Arbeitgebers an der Nichtbeschäftigung des Arbeitnehmers. Sofern die Beklagte im Gütetermin nicht erklärt, sie werde den Kläger weiter beschäftigen, ist davon auszugehen, dass die Beklagte den Weiterbeschäftigungsanspruch nicht freiwillig erfüllt. Daher ist dem Antrag stattzugeben.

Vorsorglich bietet der Kläger hiermit der Beklagten die weitere Arbeitsleistung an.

Weiterer Sach- und Rechtsvortrag bleibt ausdrücklich vorbehalten, bis die Beklagte ihrer Darlegungs- und Beweispflicht ...

Für die Umsetzung der Kündigungsschutzklage sollte ein Rechtsanwalt kontakiert werden.